

Entwurf

Bundesgesetz über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien (Hochschulgesetz 2005)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

Art / Paragraph

Gegenstand / Bezeichnung

1. Teil

Organisationsrecht

1. Hauptstück

Allgemeine Bestimmungen

- § 1. Geltungsbereich
- § 2. Rechtsstellung
- § 3. Rechtspersönlichkeit

2. Hauptstück

Private Pädagogische Hochschulen bzw. private Studienangebote

- § 4. Anerkennung als private Pädagogische Hochschule bzw. als privater Studiengang, privater Hochschullehrgang oder privater Lehrgang
- § 5. Voraussetzungen für die Anerkennung
- § 6. Anerkennungsverfahren
- § 7. Rechtswirkungen der Anerkennung

4. Hauptstück

Aufgaben und Leitende Grundsätze

- § 8. Aufgaben der Pädagogischen Hochschule
- § 9. Leitende Grundsätze
- § 10. Wissenschaftliche und organisatorische Kooperation mit anderen Bildungseinrichtungen

5. Hauptstück

Organe

- § 11. Oberste Organe der Pädagogischen Hochschule
- § 12. Hochschulrat
- § 13. Rektor, Rektorin

Inhaltsverzeichnis

Art / Paragraf	Gegenstand / Bezeichnung
§ 14.	Vizerektoren, Vizerektorinnen
§ 15.	Rektorat
§ 16.	Institutsleitung
§ 17.	Studienkommission
§ 18.	Lehrpersonal
§ 19.	Verwaltungsdirektor bzw. -direktorin und sonstiges Verwaltungspersonal
§ 20.	Ausschreibung
§ 21.	Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen

6. Hauptstück

Praxisschulen

§ 22.	Organisatorische Stellung von Praxisschulen
§ 23.	Aufgaben der Praxisschulen

7. Hauptstück

Verfahren

§ 24.	Aufsicht
§ 25.	Verfahrensvorschriften
§ 26.	Berufung
§ 27.	Säumnis von Organen

8. Hauptstück

Innerer Aufbau der Pädagogischen Hochschule

§ 28.	Satzung
§ 29.	Organisationsplan
§ 30.	Ziel- und Leistungsplan
§ 31.	Ressourcenplan
§ 32.	Mitteilungsblatt
§ 33.	Evaluierung und Qualitätssicherung
§ 34.	Internes Rechnungswesen

2. Teil

Studienrecht

1. Hauptstück

Allgemeine studienrechtliche Bestimmungen

§ 35.	Begriffsbestimmungen
§ 36.	Studienjahr
§ 37.	Fernstudien

2. Hauptstück

Studien

§ 38.	Studiengänge
§ 39.	Lehrgänge, Hochschullehrgänge

3. Hauptstück

Gestaltung der Studien

§ 40.	Grundlagen für die Gestaltung der Studien
§ 41.	Studieneingangsphase und Eignungsberatung
§ 42.	Studienplan
§ 43.	Prüfungsordnung
§ 44.	Rechtsschutz bei Prüfungen

Inhaltsverzeichnis

Art / Paragraph	Gegenstand / Bezeichnung
§ 45.	Nichtigerklärung von Beurteilungen
§ 46.	Zeugnis
§ 47.	Qualitätssicherung
§ 48.	Bachelorarbeit
§ 49.	Veröffentlichungspflicht
§ 50.	Zulassung zum Studium
§ 51.	Zulassungsvoraussetzungen
§ 52.	Zulassungsfristen
§ 53.	Matrikelnummer, Studierendenevidenz
§ 54.	Studienbuch, Studiausweis
§ 55.	Inskription
§ 56.	Anrechnungen
§ 57.	Anerkennung von Bachelorarbeiten
§ 58.	Beurlaubung
§ 59.	Beendigung des Studiums
§ 60.	Abgangsbescheinigung
4. Hauptstück	
Studierende	
§ 61.	Ordentliche Studierende, außerordentliche Studierende
§ 62.	Pflichten der Studierenden
§ 63.	Rechte der Studierenden
5. Hauptstück	
Akademische Grade, Nostrifizierung	
§ 64.	Akademischer Grad und akademische Bezeichnung bei Abschluss von Hochschullehrgängen
§ 65.	Verleihung des akademischen Grades bzw. der akademischen Bezeichnung nach Abschluss von Studiengängen und Hochschullehrgängen
§ 66.	Führung von akademischen Graden
§ 67.	Widerruf inländischer akademischer Grade bzw. einer akademischen Bezeichnung
§ 68.	Nostrifizierung
6. Hauptstück	
Studienbeiträge	
§ 69.	Studienbeitrag
§ 70.	Lehrgangsbeitrag
§ 71.	Erlass und Rückerstattung von Studierendenbeiträgen
3. Teil	
Angehörige der Pädagogischen Hochschule	
§ 72.	Personenkreis
§ 73.	Gewissensfreiheit und Forschungsfreiheit
§ 74.	Veröffentlichungen
4. Teil	
Liegenschaften, Bauwerke, Räumlichkeiten samt Inventar	
§ 75.	Raumnutzung
§ 76.	Mietrechte an Objekten der BIG und anderer Eigentümer

Inhaltsverzeichnis

Art / Paragraf

Gegenstand / Bezeichnung

5. Teil

Haushaltsrecht, selbständige Gebarung

- § 77. Drittmittelgebarung
- § 78. Selbständige Gebarung im Rahmen der eigenen Rechtspersönlichkeit

6. Teil

Schlussbestimmungen

- § 79. Verweisungen
- § 80. Vollziehung
- § 81. In-Kraft-Treten
- § 82. Übergangsrecht für das Studienbeginnjahr 2006/07
- § 83. Übergangsrecht für den Studienbeginn vor dem Studienjahr 2006/07
- § 84. Gründung der Pädagogischen Hochschulen

1. Teil

Organisationsrecht

1. Hauptstück

Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz regelt die Organisation der nachstehend genannten öffentlichen Pädagogischen Hochschulen sowie das Studium an diesen:

1. Pädagogische Hochschule Kärnten,
2. Pädagogische Hochschule Niederösterreich,
3. Pädagogische Hochschule Oberösterreich,
4. Pädagogische Hochschule Salzburg,
5. Pädagogische Hochschule Steiermark,
6. Pädagogische Hochschule Tirol,
7. Pädagogische Hochschule Vorarlberg,
8. Pädagogische Hochschule Wien,
9. Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien.

(2) Dieses Bundesgesetz regelt weiters die staatliche Anerkennung von

1. Bildungseinrichtungen als private Pädagogische Hochschulen und
2. Studienangeboten als private Studiengänge, private Hochschullehrgänge oder private Lehrgänge.

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Akkreditierung von Privatuniversitäten (Universitäts-Akkreditierungsgesetz - UniAkkG, BGBl. I Nr. 168/1999) bleiben unberührt.

Rechtsstellung

§ 2. (1) Die in § 1 Abs. 1 genannten öffentlichen Pädagogischen Hochschulen sind Einrichtungen des Bundes. Ihnen kommt Rechtspersönlichkeit nach Maßgabe der Bestimmungen des § 3 zu.

(2) Die öffentlichen Pädagogischen Hochschulen besorgen die ihnen gemäß § 8 übertragenen Aufgaben im Rahmen der Gesetze und Verordnungen selbständig und eigenverantwortlich (autonom).

Rechtspersönlichkeit

§ 3. (1) Der öffentlichen Pädagogischen Hochschule kommt insofern Rechtspersönlichkeit zu, als sie berechtigt ist, im eigenen Namen und für eigene Rechnung rechtsgeschäftlich an der Erfüllung der Aufgaben der Pädagogischen Hochschule insbesondere im Bereich der über den öffentlich-rechtlichen Bil-

dungsauftrag hinausgehenden Lehr- und Forschungstätigkeit sowie der Erwachsenenbildung mitzuwirken. Dazu zählen insbesondere

1. der Erwerb von Vermögen und Rechten durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte,
2. die Annahme von Förderungen,
3. der Abschluss von Verträgen über die Durchführung wissenschaftlich-berufsfeldbezogener Arbeiten sowie Untersuchungen und Befundungen zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung,
4. die Organisation und Durchführung von (Hochschul-)Lehrgängen in pädagogischen Berufsfeldern sowie zur wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen und/oder berufsbegleitenden Fort- und Weiterbildung in pädagogischen Berufen,
5. die Mitgliedschaft zu juristischen Personen und zwischenstaatlichen Organisationen in Bildungsangelegenheiten,
6. der Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Rechtsträgern über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Forschung und der Lehre,
7. der Abschluss von Rechtsgeschäften zur Erfüllung der unter Z 1 bis 6 genannten Aufgaben.

(2) Die §§ 5, 6 und 7 finden auf (Hochschul-)Lehrgänge gemäß Abs. 1 Z 4 Anwendung.

(3) Im Rahmen der eigenen Rechtspersönlichkeit wird die Pädagogische Hochschule durch den Rektor bzw. die Rektorin, oder im jeweiligen Zuständigkeitsbereich durch den Vizerektor bzw. die Vizerektorin, nach außen vertreten. Der Abschluss von Rechtsgeschäften bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Hochschulrat, wenn die zu vereinbarende Tätigkeit voraussichtlich länger als ein Jahr dauern wird oder wenn das zu vereinbarende Gesamtentgelt eines derartigen Vertrages 363 364 Euro übersteigt.

(4) Tätigkeiten im Rahmen der eigenen Rechtspersönlichkeit sind nur insofern zulässig, als dadurch der Lehr- und Forschungsbetrieb in Vollziehung hoheitlicher Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.

(5) Auf Dienst- und Werkverträge, die im Rahmen des Abs. 1 abgeschlossen werden, findet das auf die Art der Tätigkeit jeweils zutreffende Gesetz Anwendung. Ein Dienstverhältnis zum Bund wird nicht begründet.

(6) Für Verbindlichkeiten, die im Rahmen der eigenen Rechtspersönlichkeit entstehen, trifft den Bund keine Haftung.

(7) Soweit die Pädagogische Hochschule gemäß Abs. 1 im Rahmen ihrer Rechtspersönlichkeit tätig wird, hat sie die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie weiters die Grundsätze eines ordentlichen Kaufmannes zu beachten. Dem zuständigen Regierungsmitglied ist in der von ihm festzusetzenden Form im Wege über den Rektor bis 30. März eines jeden Jahres ein Jahresabschluss über das vorangegangene Kalenderjahr vorzulegen. Dem zuständigen Regierungsmitglied und dem Hochschulrat ist jederzeit Einsicht in die Gebarungunterlagen zu gewähren sowie Auskünfte zu erteilen.

(8) Das zuständige Regierungsmitglied kann zum Zweck der Überprüfung der Tätigkeiten im Rahmen der eigenen Rechtspersönlichkeit, insbesondere im Hinblick auf die Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit und auf die Erfüllung der Verpflichtungen eines ordentlichen Kaufmannes ein Wirtschaftstreuhand mit der Überprüfung beauftragen. Die Kosten dafür sind aus den im Rahmen der eigenen Rechtspersönlichkeit erworbenen Mitteln der jeweiligen Einrichtung zu ersetzen.

(9) Im Falle der Schließung einer Pädagogischen Hochschule geht das im Rahmen der eigenen Rechtspersönlichkeit erworbene Vermögen auf den Bund über. Der Bund hat als Träger von Privatrechten die Verpflichtungen aus noch offenen Verbindlichkeiten bis zur Höhe des übernommenen Vermögens zu erfüllen.

(10) Die Pädagogische Hochschule unterliegt hinsichtlich ihrer Tätigkeiten im Rahmen der eigenen Rechtspersönlichkeit der Aufsicht des zuständigen Regierungsmitglieds und der Kontrolle durch den Rechnungshof.

(11) In der Satzung können nähere Vorschriften über die Planung und Durchführung von Tätigkeiten gemäß Abs. 1, den Abschluss von Rechtsgeschäften und über Maßnahmen des Controllings festgelegt werden.

(12) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der eigenen Rechtspersönlichkeit unterliegen die Pädagogischen Hochschulen nicht den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194.

(13) Alle dem Bund auf Grund bundesgesetzlicher Bestimmungen eingeräumten abgaben- und gebührenrechtlichen Begünstigungen finden auch auf die Pädagogischen Hochschulen Anwendung, soweit

diese in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben im Rahmen der eigenen Rechtspersönlichkeit tätig werden.

2. Hauptstück

Private Pädagogische Hochschulen bzw. private Studienangebote

Anerkennung als private Pädagogische Hochschule bzw. als privater Studiengang, privater Hochschullehrgang oder privater Lehrgang

§ 4. (1) Auf Antrag einer vom Bund unterschiedlichen Rechtsperson ist

1. eine Bildungseinrichtung als private Pädagogische Hochschule bzw.
2. ein Studienangebot als privater Studiengang, privater Hochschullehrgang oder privater Lehrgang anzuerkennen. Z 2 findet nicht Anwendung auf Studienangebote (Lehrgänge) in der Dauer von weniger als einem Semester.

(2) Die Anerkennung einer Bildungseinrichtung (Abs. 1 Z 1) ist in der beantragten Dauer auszusprechen. Die Anerkennung eines Studienangebotes (Abs. 1 Z 2) ist in der beantragten Dauer, längstens jedoch auf die zweifache Dauer des Studienganges, Hochschullehrganges oder Lehrganges auszusprechen; eine darüber hinausgehende Anerkennung hat auf neuerlichen Antrag für längstens denselben Zeitraum zu erfolgen.

(3) Sofern nach erfolgter Anerkennung die für diese maßgeblichen Umstände nicht mehr vorliegen, ist das Erlöschen der Anerkennung mit Bescheid auszusprechen.

Voraussetzungen für die Anerkennung

§ 5. (1) Die Anerkennung als private Pädagogische Hochschule bzw. als privates Studienangebot (Studiengang, Hochschullehrgang oder Lehrgang) darf nur bei Vorliegen folgender Voraussetzungen erfolgen:

1. die Ausbildung hat in ihren Grundsätzen und in ihrer Qualität jener an öffentlichen Pädagogischen Hochschulen zu entsprechen,
2. an einer privaten Pädagogischen Hochschule sind Studiengänge zumindest für das Lehramt an Volksschulen und an Hauptschulen auf Dauer einzurichten und zu führen,
3. das Lehrpersonal hat wissenschaftlich-berufsfeldbezogen und pädagogisch-didaktisch qualifiziert zu sein,
4. zur Erreichung der Ziele und zur Sicherung der Grundsätze sind die erforderlichen berufsfeldbezogenen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durch die Lehrenden durchzuführen,
5. die Autonomie hat der an öffentlichen Pädagogischen Hochschulen zu entsprechen,
6. die Mitbestimmung der Studierenden muss gewährleistet sein,
7. die Anrechenbarkeit von bereits absolvierten von Studien (Teilen von Studien) muss gewährleistet sein,
8. die erforderliche Personal-, Raum- und Sachausstattung muss für die Dauer der Anerkennung vorhanden sein.

(2) Bei der Errichtung einer Pädagogischen Hochschule im Burgenland ist abweichend von Abs. 1 Z 2 zumindest eines der genannten Lehrämter auf Dauer einzurichten und zu führen. Darüber hinaus ist zur Heranbildung von Lehrern und Lehrerinnen für Volksschulen und für Hauptschulen gemäß § 3 und § 8 des Minderheiten-Schulgesetzes für das Burgenland, BGBl. Nr. 641/1994, ein ergänzendes Studium in kroatischer und ungarischer Sprache und ein entsprechendes zusätzliches Angebot im Bereich der Unterrichtspraxis anzubieten und zu führen.

Anerkennungsverfahren

§ 6. (1) Über einen Antrag auf Anerkennung bzw. über das Erlöschen der Anerkennung hat das zuständige Regierungsmitglied durch Bescheid zu erkennen. Dieser hat jedenfalls zu beinhalten:

1. Personalien der antragstellenden Person,
2. Bezeichnung und Standort der Bildungseinrichtung,
3. Bezeichnung, Art, Stundenumfang und Dauer der an der privaten Pädagogischen Hochschule durchzuführenden Studiengänge,
4. Bezeichnung, Art, Stundenumfang und Dauer der durchzuführenden Studiengänge, Hochschullehrgänge oder Lehrgänge,
5. Bezeichnung des akademischen Grades, der nach Abschluss des Studiums verliehen werden soll,

6. Dauer der Anerkennung.

(2) Das zuständige Regierungsmitglied hat im Rahmen des Verfahrens zur Anerkennung einer privaten Pädagogischen Hochschule jedenfalls den örtlich zuständigen Landesschulrat und die Landesregierung anzuhören.

(3) Änderungen von für die Anerkennung maßgeblichen Umständen oder Sachverhalten sind dem zuständigen Regierungsmitglied ohne Aufschub mitzuteilen.

(4) Im Übrigen sind auf das Anerkennungsverfahren die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51, anzuwenden.

Rechtswirkungen der Anerkennung

§ 7. (1) Anerkannte Bildungseinrichtungen sind zur Führung der Bezeichnung „Private Pädagogische Hochschule“ berechtigt. Anerkannte Studienangebote sind als „Private Studiengänge“, „Private Hochschullehrgänge“ bzw. „Private Lehrgänge“ zu bezeichnen.

(2) Der Rechtsträger einer privaten Pädagogischen Hochschule, eines privaten Studienganges oder eines privaten Hochschullehrganges ist berechtigt, akademische Grade gleichlautend mit den in diesem Bundesgesetz geregelten akademischen Graden zu verleihen. Der Rechtsträger eines privaten Lehrganges ist berechtigt, akademische Bezeichnungen gleichlautend mit den in diesem Bundesgesetz geregelten akademischen Bezeichnung zu verleihen.

(3) Private Pädagogische Hochschulen sowie private Studienangebote (Studiengänge, Hochschullehrgänge oder Lehrgänge) unterliegen der Aufsicht des zuständigen Regierungsmitglieds.

4. Hauptstück

Aufgaben und Leitende Grundsätze

Aufgaben der Pädagogischen Hochschule

§ 8. (1) Die Pädagogische Hochschule hat die Aufgabe, wissenschaftlich fundierte berufsfeldbezogene Bildungsangebote in den Bereichen der Aus-, Fort- und Weiterbildung in pädagogischen Berufsfeldern, insbesondere in Lehrberufen, zu erstellen, anzubieten und durchzuführen. Den Anforderungen des Lehrberufes ist durch Angebote der fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und schulpraktischen Ausbildung (Praxisschulen) Rechnung zu tragen.

(2) An der Pädagogischen Hochschule sind jedenfalls Studiengänge für die Lehrämter an Volksschulen und an Hauptschulen zu führen. Darüber hinaus sind Studiengänge für die Lehrämter an Sonderschulen und an Polytechnischen Schulen anzubieten und bei Bedarf zu führen. An der Pädagogischen Hochschule Kärnten ist zur Heranbildung von Lehrern und Lehrerinnen für Volksschulen und für Hauptschulen gemäß § 12 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959, ein ergänzendes Studium in slowenischer Sprache und ein entsprechendes zusätzliches Angebot im Bereich der Unterrichtspraxis anzubieten und zu führen.

(3) An der Pädagogischen Hochschule sind weiters Studiengänge für Lehrämter im Bereich der Berufsbildung bei Bedarf anzubieten und zu führen.

(4) In allen pädagogischen Berufsfeldern sind

1. jedenfalls Fortbildungsangebote nach den inhaltlichen Vorgaben des zuständigen Regierungsmitglieds oder der Landesschulräte sowie darüber hinaus
2. weitere Fort- und Weiterbildungsangebote

zu erstellen.

(5) Die Pädagogische Hochschule hat weiters durch die Schul- bzw. Berufspraxis sowie durch wissenschaftlich-berufsfeldbezogene Forschung und Lehre die Befähigung zur verantwortungsbewussten Ausübung von Berufen im Bereich pädagogischer Berufsfelder, einschließlich jener der Berufspädagogik, zu vermitteln.

(6) An der Pädagogischen Hochschule sind insbesondere Fort- und Weiterbildungsangebote auch in allgemein pädagogischen Angelegenheiten der Betreuung von Kindern und Jugendlichen anzubieten und durchzuführen.

(7) Im Rahmen jeder Pädagogischen Hochschule kann eine Praxisschule geführt werden; bei Bedarf sind mit Zustimmung der schulerhaltenden Rechtsperson auch andere Schulen als Praxisschulen heranzuziehen, sofern an diesen entsprechend ausgebildete Lehrkräfte zur Verfügung stehen.

(8) Abweichend von den Abs. 2 bis 4 hat die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien gemäß § 1 Abs. 1 Z 9 die Aufgabe, Studiengänge in land-, forstwirtschaftlichen und umweltpädagogischen Berufsfeldern, einschließlich des Beratungs- und Förderungsdienstes, anzubieten und durchzuführen. Die Fort- und Weiterbildung sowie die berufsfeldbezogene Forschung sind neben der Ausbildung ein integraler Bestandteil dieser Pädagogischen Hochschule.

(9) Im Rahmen der eigenen Rechtspersönlichkeit (§ 3) ist die Pädagogische Hochschule berechtigt, weitere Bildungsangebote in pädagogischen Berufsfeldern anzubieten und durchzuführen (zB Angebote der Erwachsenenbildung).

Leitende Grundsätze

§ 9. (1) Die Pädagogische Hochschule hat in Erfüllung ihrer Aufgaben zur Bewältigung der gesellschaftlichen Herausforderungen in einer sich wandelnden humanen und geschlechtergerechten Gesellschaft zur Wahrung der natürlichen Umwelt der demokratischen Republik Österreich beizutragen.

(2) Die Pädagogische Hochschule hat eine Lehrendenbildung auf höchstem Niveau sicher zu stellen. Durch die Vermittlung von fundiertem Fachwissen und umfassenden Lehrkompetenzen ist die Unterrichtsqualität an österreichischen Schulen zu sichern und weiter zu entwickeln.

(3) Die Studienangebote sind auf Hochschulniveau durchzuführen und dienen einer auf aktuellen wissenschaftlichen Standards basierenden Aus-, Fort- und Weiterbildung. Die Praxisbezogenheit der Ausbildung in den Studiengängen ist zu gewährleisten.

(4) Die Studienangebote haben sich an einer sich permanent verändernden Professionalisierung und am Transfer neuer wissenschaftlich-berufsfeldbezogener Erkenntnisse in die pädagogische Arbeitswelt zu orientieren.

(5) Durch die Unterstützung der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Forschung und Lehre sowie durch den Ausbau der nationalen und internationalen Mobilität im Bereich der pädagogischen Berufsbildung ist der Stellenwert der europäischen Dimension in der österreichischen Gesellschaft zu festigen.

(6) Im Besonderen sind über Abs. 1 bis 5 hinaus folgende leitende Grundsätze zu beachten:

1. die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre,
2. die Vielfalt wissenschaftlicher Theorien, Methoden und Lehrmeinungen,
3. die Lernfreiheit,
4. die Berücksichtigung der Erfordernisse der Berufszugänge,
5. die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Berufsbildung,
6. die Mitsprache der Studierenden, insbesondere bei Studienangelegenheiten und bei der Qualitätssicherung der Lehre,
7. die Wahrnehmung der Verantwortung gegenüber der Entwicklung der Gesellschaft durch eine zeitgemäße Professionalisierung der Absolventen (dies schließt eine Wert- und Sinnorientierung mit ein),
8. die Stärkung sozialer Kompetenz (einschließlich der Befähigung zur Vermittlung von sozialen, religiösen und moralischen Werten),
9. die Anwendbarkeit der Studien in der beruflichen pädagogischen Praxis,
10. das Zusammenwirken aller Angehörigen der Pädagogische Hochschule im Sinne einer hochschulischen Lehr- und Lernkultur,
11. die Mitwirkung an der Schulentwicklung durch wissenschaftlich-berufsfeldbezogene Forschung, durch praktische Arbeiten sowie in sozial- und bildungspolitischen Anliegen,
12. die Gleichbehandlung von Frauen und Männern,
13. die soziale Chancengleichheit,
14. die besondere Berücksichtigung der Erfordernisse von Menschen mit Behinderungen im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005,
15. die besondere Berücksichtigung der Erfordernisse von besonders begabten und interessierten Studierenden,
16. die europäische Dimension sowie die nationale und internationale Mobilität,
17. die Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung.

(7) Die Lehre an den Pädagogischen Hochschulen ist mit berufsfeldbezogener Forschung und Entwicklung zu verbinden (forschungsgeladene Lehre).

Wissenschaftliche und organisatorische Kooperation mit anderen Bildungseinrichtungen

§ 10. Die Pädagogischen Hochschulen haben hinsichtlich der Erfüllung ihrer Aufgaben untereinander und mit anderen Bildungs- und Forschungseinrichtungen, insbesondere mit in- und ausländischen Universitäten und Fachhochschulen zu kooperieren. Die Kooperation erstreckt sich neben der berufsfeldbezogenen Forschung und Entwicklung auch auf die Evaluation und insbesondere auf die Erstellung der Studienpläne und auf die Studienangebote sowie deren Durchführung und soll die Durchlässigkeit von Bildungsangeboten im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten sicherstellen.

5. Hauptstück

Organe

Oberste Organe der Pädagogischen Hochschule

§ 11. (1) Die obersten Organe der Pädagogischen Hochschule sind der Hochschulrat, das Rektorat, der Rektor bzw. die Rektorin und die Studienkommission.

(2) Eine Person darf in höchstens einem dieser obersten Organe Mitglied sein; dies gilt nicht für den Rektor bzw. die Rektorin im Rahmen der Vorsitzführung im Rektorat.

Hochschulrat

§ 12. (1) Der Hochschulrat besteht aus fünf Mitgliedern, die in verantwortungsvollen Positionen in der Gesellschaft, insbesondere der Pädagogik, der (Berufs-)bildung und der Wissenschaft tätig sind oder waren und auf Grund ihrer hervorragenden Kenntnisse und Erfahrungen einen Beitrag zur Erreichung der Ziele und Aufgaben der Pädagogischen Hochschule leisten können. Mitglieder des Hochschulrates sind

1. drei von der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur zu bestellende Mitglieder,
2. der Amtsführende Präsident bzw. die Amtsführende Präsidentin des Landesschulrates, in dessen bzw. in deren örtlichen Wirkungsbereich die Pädagogische Hochschule ihren Sitz hat,
3. ein von der Landesregierung zu bestellendes Mitglied.

(2) Abweichend von Abs. 1 Z 1 bis 3 sind Mitglieder des Hochschulrates der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien:

1. drei vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu bestellende Mitglieder, von denen jedenfalls eines dem land- und forstwirtschaftlichen Schulwesen anzugehören hat,
2. ein von der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur zu bestellendes Mitglied,
3. ein von der Landwirtschaftskammer Österreich zu bestellendes Mitglied.

(3) Die Mitgliedschaft im Hochschulrat endet

1. durch Ablauf der Funktionsperiode,
2. durch Verzicht,
3. durch Abberufung,
4. durch Tod.

(4) Die Funktionsperiode der Mitglieder gemäß Abs. 1 Z 1 und 3 beträgt fünf Jahre. Eine Wiederbestellung für die unmittelbar folgende Funktionsperiode ist nur ein Mal zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Hochschulrates ist für den Rest der Funktionsperiode ein neues Mitglied auf dieselbe Art wie das ausgeschiedene Mitglied zu bestellen.

(5) Das zuständige Regierungsmitglied kann auf Vorschlag des Rektorats ein Mitglied des Hochschulrates wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung oder wegen mangelnder Eignung mit Bescheid von seiner Funktion abberufen.

(6) Die Position der Vorsitzführung im Hochschulrat wird durch Wahl mit einfacher Mehrheit aus dem Kreis der Mitglieder festgelegt.

(7) Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Für einen Beschluss ist die unbedingte Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die mit der Vorsitzführung betraute Person. Die Vertretung eines an einer Beratung oder Beschlussfassung verhinderten Mitgliedes sowie die Übertragung des Stimmrechtes an eine andere Person sind unzulässig. Erforderlichenfalls können andere Personen als Fachleute mit beratender Stimme beigezogen und Ausschüsse eingerichtet werden.

(8) Das Rektorat, die der Studienkommission vorsitzende Person, die dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen vorsitzende Person und die der Vertretung der Studierenden an der betreffenden Pädagogischen Hochschule vorsitzende Person sind Mitglieder des Hochschulrates.

dagogischen Hochschule vorsitzende Person haben das Recht, in den Sitzungen des Hochschulrates zu Tagesordnungspunkten angehört zu werden, die ihren Aufgabenbereich betreffen.

(9) Der Hochschulrat hat folgende Aufgaben:

1. Ausschreibung der Funktion des Rektors bzw. der Rektorin sowie Durchführung des Auswahlverfahrens und Erstellung eines Dreiervorschlages für die Bestellung durch das zuständige Regierungsmitglied,
2. auf Vorschlag des Rektors bzw. der Rektorin Zuordnung von Aufgabengebieten zur Funktion des Vizerektors bzw. der Vizerektorin,
3. Beschlussfassung über den Verzicht auf die Ausschreibung der Funktionen des Rektors bzw. der Rektorin gemäß § 13 Abs. 4,
5. Beschlussfassung über den Organisationsplan,
6. Genehmigung der Satzung,
7. Genehmigung der Betrauung mit der Leitung eines Institutes der Pädagogischen Hochschule gemäß § 16,
8. Beschlussfassung über den Ziel- und Leistungsplan der Pädagogischen Hochschule und Weiterleitung an das zuständige Regierungsmitglied zur Genehmigung,
9. Beschlussfassung über den jährlichen Ressourcenplan der Pädagogischen Hochschule und Weiterleitung an das zuständige Regierungsmitglied zur Genehmigung,
10. Berichtspflicht an das zuständige Regierungsmitglied bei schwerwiegenden Rechtsverstößen von Hochschulorganen sowie bei Gefahr eines schweren wirtschaftlichen Schadens.

(10) Der Hochschulrat ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten der Pädagogischen Hochschule zu informieren. Die Hochschulorgane sind verpflichtet, dem Hochschulrat alle zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen, Geschäftsstücke und Unterlagen über die vom Hochschulrat bezeichneten Gegenstände vorzulegen, von ihm angeordnete Erhebungen anzustellen und Überprüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen.

(11) Die Mitglieder des Hochschulrats sind bei ihrer Tätigkeit zu entsprechender Sorgfalt verpflichtet. Sie haben Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen aus Anlass der Ausübung ihrer Funktion erwachsen. Die näheren Bestimmungen über den Ersatz sind durch Verordnung des zuständigen Regierungsmitglieds zu treffen, in der auch ein pauschalierter Aufwandsersatz festgelegt werden kann.

(12) Der Hochschulrat hat eine Geschäftsordnung zu beschließen, die die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung festzulegen hat.

Rektor, Rektorin

§ 13. (1) Der Rektor bzw. die Rektorin leitet die Pädagogische Hochschule, ist der oder die unmittelbare Vorgesetzte des an der Pädagogischen Hochschule tätigen Lehrpersonals und der sonstigen Bediensteten, vertritt diese nach außen und koordiniert die Tätigkeit der Organe der Pädagogischen Hochschule. Er bzw. sie hat darüber hinaus alle Aufgaben nach diesem Bundesgesetz wahrzunehmen, die nicht einem anderen Hochschulorgan zugewiesen sind.

(2) Zum Rektor bzw. zur Rektorin darf nur eine Lehrperson einer Pädagogischen Hochschule mit

1. mehrjähriger Erfahrung in der Lehre,
2. mit Erfahrung in der interanationalen Bildungskooperation und
3. der Fähigkeit zur organisatorischen und wirtschaftlichen Leitung einer Pädagogischen Hochschule

oder eine außerhalb einer Pädagogischen Hochschule tätige Person mit gleichzuhaltender Qualifikation bestellt werden.

(3) Die Ausschreibung der Funktion des Rektors bzw. der Rektorin und die Durchführung des Auswahlverfahrens obliegen dem Hochschulrat. Dieser hat dem zuständigen Regierungsmitglied einen Dreiervorschlag für die Bestellung zum Rektor bzw. zur Rektorin vorzulegen. Die Bestellung erfolgt durch das zuständige Regierungsmitglied für eine Funktionsperiode von fünf Studienjahren. Eine Wiederbestellung für die unmittelbar folgende Funktionsperiode ist nur einmal zulässig.

(4) Zwölf Monate vor Ablauf der Funktionsperiode hat der Hochschulrat die Funktion auszuschreiben. Ist eine Wiederbestellung zulässig, kann der Hochschulrat beschließen, auf die Ausschreibung zu verzichten; ein solcher Beschluss verlängert die Funktionsperiode des amtierenden Organs auf weitere fünf Studienjahre.

(5) Kommt bis zum Ablauf der Funktionsperiode weder die Bestellung eines neuen Organs noch ein gültiger Beschluss zur Verlängerung der Funktionsperiode des amtierenden Organs zustande, hat das bis

dahin im Amt gewesene Organ seine Funktion bis zur Bestellung eines neuen Organs oder bis zu einer allenfalls beschlossenen Verlängerung der Funktionsperiode vorübergehend weiter auszuüben.

(6) Der Rektor bzw. die Rektorin steht in einem auf die Dauer der Ausübung der Funktion zeitlich befristeten, besonderen vertraglichen Dienstverhältnis zum Bund. Die Aufnahme in dieses Dienstverhältnis erfolgt durch das zuständige Regierungsmitglied. Wird eine Person zum Rektor bzw. zur Rektorin bestellt, die bereits in einem Dienstverhältnis zum Bund steht, so ist sie für die Dauer der Ausübung der Funktion im bereits bestehenden Dienstverhältnis unter Entfall der Bezüge beurlaubt.

Vizerektoren, Vizerektorinnen

§ 14. (1) An der Pädagogischen Hochschule dürfen bis zu zwei Vizerektoren bzw. Vizerektorinnen bestellt werden. Sie sind Mitglieder des Rektorats und haben den Rektor bzw. die Rektorin auf dem ihnen vom Hochschulrat zugeordneten Aufgabengebiet zu unterstützen.

(2) Die Ausschreibung der Funktion des Vizerektors bzw. der Vizerektorin und die Durchführung des Auswahlverfahrens obliegen dem Rektor bzw. der Rektorin. Dieser bzw. diese hat dem zuständigen Regierungsmitglied einen Dreivorschlag für die Bestellung zum Vizerektor bzw. zur Vizerektorin vorzulegen. Die Bestellung erfolgt durch das zuständige Regierungsmitglied für eine Funktionsperiode von fünf Studienjahren. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

(3) § 13 Abs. 4 und 5 finden mit der Maßgabe Anwendung, dass in Abs. 4 an die Stelle des Hochschulrates der Rektor bzw. die Rektorin tritt.

(4) Die Vizerektoren bzw. die Vizerektorinnen stehen in einem auf die Dauer der Ausübung der Funktion zeitlich befristeten, besonderen vertraglichen Dienstverhältnis zum Bund. Die Aufnahme in dieses Dienstverhältnis erfolgt durch das zuständige Regierungsmitglied. Wird eine Person zum Vizerektor bzw. zur Vizerektorin bestellt, die bereits in einem Dienstverhältnis zum Bund steht, so ist sie für die Dauer der Ausübung der Funktion im bereits bestehenden Dienstverhältnis unter Entfall der Bezüge beurlaubt.

Rektorat

§ 15. (1) Das Rektorat besteht aus dem Rektor bzw. der Rektorin und

1. dem Vizerektor bzw. der Vizerektorin oder
2. den Vizerektoren bzw. den Vizerektorinnen oder
3. dem Vizerektor und der Vizerektorin.

(2) Der Rektor bzw. die Rektorin hat die Vorsitzführung im Rektorat inne und vertritt dieses nach außen.

(3) Das Rektorat hat folgende Aufgaben:

1. Festlegung der allgemeinen Zulassungsfrist,
2. Erstellung der Satzung,
3. Erstellung des Entwurfes eines Organisationsplanes der Pädagogischen Hochschule zur Vorlage an den Hochschulrat zur Beschlussfassung,
4. Ausschreibung von Planstellen für Lehrpersonal gemäß § 18 Abs. 1 Z 1, Durchführung des Auswahlverfahrens, Bewertung der Ergebnisse und Vorlage eines begründeten Besetzungsantrages an das zuständige Regierungsmitglied,
5. Antragstellung betreffend Zuweisung und Mitverwendung von Lehrpersonal gemäß § 18 Abs. 1 Z 2 und 3 an die zuständige Dienstbehörde oder Personalstelle,
6. Bestellung von Lehrpersonal gemäß § 18 Abs. 1 Z 4,
7. Ausschreibung von Planstellen für das Verwaltungspersonal (§ 20 Abs. 3),
8. Aufnahme der Studierenden,
9. Einhebung der Studienbeiträge in der gesetzlich festgelegten Höhe,
10. Veranlassung von Evaluierungen und Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen,
11. Stellungnahme zu den Entwürfen von Studienplänen und Genehmigung der Studienpläne,
12. Erstellung eines Ziel- und Leistungsplanes für die Pädagogische Hochschule und Vorlage an den Hochschulrat zur Beschlussfassung,
13. Erstellung eines jährlichen Ressourcenplanes für die Pädagogische Hochschule und Vorlage an den Hochschulrat zur Beschlussfassung,
14. interne Budgetzuteilung gemäß dem genehmigten Ressourcenplan.

(4) Das Rektorat kann Entscheidungen anderer Organe mit Ausnahme der Beschlüsse des Hoch-

schulrates zurückverweisen, wenn diese Entscheidungen nach Auffassung des Rektorats im Widerspruch zu Gesetzen und Verordnungen einschließlich der Satzung stehen. Der Hochschulrat ist in schwerwiegenden Fällen zu informieren.

(5) Das Rektorat entscheidet mit Stimmenmehrheit, sofern in der Geschäftsordnung nicht anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Rektors bzw. der Rektorin den Ausschlag.

(6) Das Rektorat hat eine Geschäftsordnung zu erlassen, die der Genehmigung des Hochschulrates bedarf und im Mitteilungsblatt zu verlautbaren ist. In der Geschäftsordnung ist jedenfalls festzulegen, welche Agenden gemäß Abs. 3 den einzelnen Mitgliedern des Rektorats allein zukommen und welche Agenden von mehreren oder von allen Mitgliedern des Rektorats gemeinsam wahrzunehmen sind. Entscheidungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten sind jedenfalls von mindestens zwei Mitgliedern des Rektorats zu treffen. In der Geschäftsordnung ist auch die Vertretungsbefugnis festzulegen.

Institutsleitung

§ 16. (1) Das Rektorat hat auf Vorschlag des Rektors bzw. der Rektorin geeignete Personen aus dem Kreis des Lehrpersonals gemäß § 18 Abs. 1 Z 1 mit der Leitung der im Organisationsplan vorgesehenen Institute der Pädagogischen Hochschule zu betrauen.

(2) Betrauungen gemäß Abs. 1 erfolgen für einen Zeitraum von fünf Studienjahren. Neuerliche Betrauungen sind zulässig.

Studienkommission

§ 17. (1) Die Studienkommission besteht aus acht Mitgliedern, und zwar

1. sechs vom Lehrpersonal aus dessen Kreis zu wählende Mitglieder und
2. zwei von der Studierendenvertretung zu entsendende Mitglieder.

(2) An der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien gehört der Studienkommission neben den in Abs. 1 genannten Mitgliedern ein vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu entsendendes Mitglied an.

(3) Neben den auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen übertragenen Entscheidungsbefugnissen obliegt der Studienkommission insbesondere die Beratung über pädagogische Fragen der Pädagogischen Hochschule sowie über Maßnahmen der Qualitätssicherung. Die Studienkommission hat folgende Aufgaben:

1. Erlassung des Studienplanes sowie der Prüfungsordnung,
2. Entscheidung in zweiter und letzter Instanz in Studienangelegenheiten,
3. Erstellung von Maßnahmen der Evaluation und der Qualitätssicherung der Studienangebote,
4. Einrichtung eines Arbeitskreises für Fragen der Gleichbehandlung.

(4) Die Funktionsperiode der Studienkommission beträgt drei Studienjahre.

(5) Die Vertreter des Lehrpersonals sind innerhalb der ersten drei Monate des ersten Studienjahres der Funktionsperiode in gleicher, unmittelbarer, geheimer und persönlicher Verhältniswahl zu wählen; gleichzeitig ist eine entsprechende Anzahl von Stellvertretungen zu wählen. Das Wahlergebnis ist unverzüglich und auf geeignete Weise in der Pädagogischen Hochschule kundzumachen.

(6) Jedem Mitglied der Studienkommission kommt eine beschließende Stimme zu. Stimmenthaltung ist unzulässig. Der Rektor bzw. die Rektorin und die Vizerektoren bzw. die Vizerektorinnen bzw. der Vizerektor und die Vizerektorin haben das Recht, an den Sitzungen der Studienkommission mit beratender Stimme teilzunehmen. Erforderlichenfalls können andere Personen als Fachleute mit beratender Stimme beigezogen und Ausschüsse eingerichtet werden.

(7) Die Studienkommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder sowie mindestens ein Mitglied aus dem Bereich der Studierenden und zwei Mitglieder aus dem Bereich des Lehrpersonals anwesend sind. Für einen Beschluss ist die unbedingte Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die mit der Vorsitzführung betraute Person. Die Sitzungen der Studienkommission sind nicht öffentlich.

(8) Die Studienkommission hat eine Geschäftsordnung zu beschließen, die die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung festzulegen hat.

Lehrpersonal

§ 18. (1) Die Lehre an Pädagogischen Hochschulen erfolgt durch

1. Bundeslehr- und Bundesvertragslehrpersonal (Stammlehrpersonal),

2. vorübergehend zur Dienstleistung zugewiesenes Bundeslehrpersonal, Bundesvertragslehrpersonal, Landeslehrpersonal oder Landesvertragslehrpersonal, land- und forstwirtschaftliches Landeslehr- oder land- und forstwirtschaftliches Landesvertragslehrpersonal (§ 39 BDG 1979, § 6a VBG, § 22 LDG 1984, § 22 LLDG 1985),
3. mitverwendetes Bundeslehr- und Bundesvertragslehrpersonal (§ 210 BDG 1979), mitverwendetes Landeslehr- und Landesvertragslehrpersonal (§ 22 LDG 1984, § 2 Abs. 2 lit. h Landesvertragslehrergesetz 1966), land- und forstwirtschaftliches Landeslehr- oder land- und forstwirtschaftliches Landesvertragslehrpersonal (§ 22 LLDG 1985),
4. Lehrbeauftragte.

(2) Planstellen für Bundeslehr- und Bundesvertragslehrpersonen sind durch das Rektorat auszusuchen. Das Rektorat hat ein Auswahlverfahren durchzuführen, die Ergebnisse zu bewerten und dem zuständigen Regierungsmitglied einen begründeten Besetzungsantrag vorzulegen. Die Besetzung erfolgt durch das zuständige Regierungsmitglied gemäß den dienstrechtlichen Bestimmungen.

(3) Die Zuweisung zur vorübergehenden Dienstleistung oder zur Mitverwendung erfolgt durch die zuständige Dienstbehörde oder Personalstelle auf Antrag des Rektors.

(4) Die Bestellung von Lehrbeauftragten erfolgt durch das Rektorat. Durch die Erteilung eines Lehrauftrages wird kein Dienstverhältnis begründet. Das Bundesgesetz über die Abgeltung von bestimmten Unterrichts- und Erziehungstätigkeiten im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, BGBl. Nr. 656/1987, findet Anwendung.

(5) Dem Lehrpersonal gemäß Abs. 1 Z 1 bis 3 obliegt neben den unmittelbar mit der Lehre verbundenen Pflichten die Mitwirkung an den weiteren Aufgaben der Pädagogischen Hochschule. Es hat überdies ihre Lehre mit berufsfeldbezogener Forschung und Entwicklung zu verbinden.

Verwaltungsdirektor bzw. -direktorin und sonstiges Verwaltungspersonal

§ 19. (1) Der Verwaltungsdirektor bzw. die Verwaltungsdirektorin und das sonstige Verwaltungspersonal haben die Organe der Pädagogischen Hochschule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Der Rektor bzw. die Rektorin kann nach Maßgabe der Größe und Aufgabenfülle der Pädagogischen Hochschule den Verwaltungsdirektor bzw. die Verwaltungsdirektorin mit der selbständigen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauen; dieser unterliegt auch dabei allfälligen Weisungen des Rektors bzw. der Rektorin.

(2) Die Besetzung der Arbeitsplätze für den Verwaltungsdirektor bzw. für die Verwaltungsdirektorin und das sonstige Verwaltungspersonal erfolgt durch das zuständige Regierungsmitglied gemäß den dienstrechtlichen Bestimmungen.

Ausschreibung

§ 20. (1) Die Funktionen des Rektors bzw. der Rektorin (§ 13) und der Vizerektoren bzw. der Vize-Rektorinnen (§ 14) sowie die Planstellen für Bundeslehr- und Bundesvertragslehrpersonen (§ 18) sind im Amtsblatt zur Wiener Zeitung auszuschreiben. Die Ausschreibung kann zusätzlich auf andere geeignete Weise erfolgen.

(2) Die Ausschreibung hat jedenfalls zu enthalten:

1. die dienstrechtlichen Erfordernisse,
2. die besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten, die für die Erfüllung der mit der Funktion, der Planstelle oder des Arbeitsplatzes verbundenen Anforderungen erwartet werden,
3. – im Fall des Rektors bzw. der Rektorin – die Voraussetzungen des § 13 Abs. 2,
4. – im Fall des Vizerektors bzw. der Vizerektorin – das vom Hochschulrat der Funktion zugewiesene Aufgabengebiet,
5. die Art des Auswahlverfahrens,
6. die Einreichungsstelle für die Bewerbungen und
7. die Bewerbungsfrist, die nicht weniger als einen Monat betragen darf.

(3) Auf die Ausschreibung der Planstellen des Verwaltungspersonals ist das Ausschreibungsgesetz 1989, BGBl. Nr. 85, anzuwenden.

Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen

§ 21. (1) An jeder Pädagogischen Hochschule ist von der Studienkommission ein Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen einzurichten, dessen Aufgabe es ist, Diskriminierungen durch Organe der Pädagogischen Hochschule auf Grund des Geschlechts entgegenzuwirken und die Angehörigen und Organe

der Pädagogischen Hochschule in Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie der Frauenförderung zu beraten und zu unterstützen.

(2) Die Anzahl der Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sowie deren Funktionsdauer ist in der Satzung festzulegen. Aus dem Kreis der Mitglieder des Arbeitskreises ist eine vorsitzführende Person zu wählen.

(3) Die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen dürfen bei der Ausübung ihrer Befugnisse nicht behindert und wegen dieser Tätigkeit in ihrem beruflichen Fortkommen nicht benachteiligt werden.

(4) Den Mitgliedern des Arbeitskreises ist vom Rektorat in allen inneren Angelegenheiten der Pädagogischen Hochschule Auskunft zu erteilen sowie Einsicht in die Geschäftsstücke, Unterlagen und in die automationsunterstützt aufgezeichneten Daten über das Personal der Pädagogischen Hochschule zu geben, deren Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben des Arbeitskreises erforderlich ist. Auf Verlangen ist die Herstellung von Fotokopien dieser Unterlagen zu gestatten. Einsicht in Personalakten ist nur mit Genehmigung der Betroffenen zulässig.

(5) Werden vom Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Gutachten und Stellungnahmen fach einschlägiger Experten sowie Auskünfte eingeholt, dürfen diesen Experten die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt werden. Diese Experten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(6) Dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen sind insbesondere unverzüglich zur Kenntnis zu bringen:

1. alle Ausschreibungstexte für die Besetzung von Stellen und Funktionen,
2. die Liste der eingelangten Bewerbungen,
3. die Liste der in das Auswahlverfahren einbezogenen sich bewerbenden Personen.

(7) Das Rektorat hat gleichzeitig mit der Information des zuständigen Organs der Personalvertretung den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen darüber in Kenntnis zu setzen, mit welcher sich bewerbenden Person ein Dienstverhältnis eingegangen werden soll.

(8) Hat der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen Grund zur Annahme, dass die Entscheidung eines Hochschulorgans eine Diskriminierung von Personen auf Grund ihres Geschlechts darstellt, ist er berechtigt, innerhalb von zwei Wochen den Hochschulrat oder das zuständige Regierungsmitglied anzurufen.

(9) Dem Hochschulrat und dem Rektorat ist jährlich ein Tätigkeitsbericht des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen zu übermitteln.

6. Hauptstück

Praxisschulen

Organisatorische Stellung von Praxisschulen

§ 22. (1) In Pädagogische Hochschulen eingegliederte Praxisschulen befinden sich in der Trägerschaft des Bundes. Die für entsprechende öffentliche Pflichtschulen geltenden schulrechtlichen Vorschriften des Bundes und des jeweiligen Bundeslandes finden mit der Maßgabe Anwendung, dass die Vollziehung in allen Angelegenheiten dieser Schulen durch die Schulbehörden des Bundes erfolgt.

(2) Sofern mit Zustimmung des Schulerhalters andere als vom Bund geführte Schulen als Praxisschulen herangezogen werden, bleibt deren organisatorische Stellung unberührt.

Aufgaben der Praxisschulen

§ 23. Die Praxisschule hat zusätzlich zu den im Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, genannten Aufgaben die Aufgabe, an der Einführung der Studierenden in die Erziehungs- und Unterrichtspraxis im Sinne einer berufsnahen schulpraktischen Ausbildung mitzuwirken sowie neue Wege der Unterrichtsgestaltung zu erproben. Sie hat weiters die Aufgabe, die erziehungs- und unterrichtspraktische Ausbildung im Hinblick auf die Schulwirklichkeit zu ergänzen und zu festigen.

7. Hauptstück

Verfahren

Aufsicht

§ 24. (1) Die Organe der Pädagogischen Hochschule unterliegen bei der Besorgung ihrer Angelegenheiten der Aufsicht des zuständigen Regierungsmitglieds. Die Aufsicht erstreckt sich auf die Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften (einschließlich der an der Pädagogischen Hochschule erlassenen Rechtsvorschriften) sowie auf die Erfüllung der der Pädagogischen Hochschule obliegenden Aufgaben.

(2) Das zuständige Regierungsmitglied ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten der Pädagogischen Hochschule zu informieren. Die Organe der Pädagogischen Hochschule sind verpflichtet, dem zuständigen Regierungsmitglied im Wege über den Rektor bzw. der Rektorin Auskünfte über alle Angelegenheiten der Pädagogischen Hochschule zu erteilen, Geschäftsstücke und Unterlagen vorzulegen, angeordnete Erhebungen anzustellen und Überprüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen.

(3) Das zuständige Regierungsmitglied hat Entscheidungen (einschließlich der Durchführung von Wahlen) von Organen der Pädagogischen Hochschule aufzuheben und deren Durchführung zu untersagen, wenn die betreffende Entscheidung bzw. Wahl

1. von einem unzuständigen Organ herrührt,
2. unter Außerachtlassung von Verfahrensvorschriften zustande gekommen ist,
3. im Widerspruch zu geltendem Recht steht,
4. wegen der finanziellen Auswirkungen nicht durchführbar ist oder
5. wegen der organisatorischen Auswirkungen die Pädagogische Hochschule oder einzelne ihrer Organisationseinheiten an der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben hindern könnte oder hindert.

Die Organe der Pädagogischen Hochschule sind verpflichtet, den der Rechtsanschauung des zuständigen Regierungsmitglieds entsprechenden Rechtszustand mit den ihnen rechtlich zu Gebote stehenden Mitteln unverzüglich herzustellen, widrigenfalls die zu erfüllende Aufgabe vom zuständigen Regierungsmitglied wahrzunehmen ist. Allenfalls zwischenzeitig ergangene Entscheidungen, Bescheide bzw. durchgeführte Wahlen leiden im Sinn des § 68 Abs. 4 Z 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51, an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler.

(4) Im aufsichtsbehördlichen Verfahren haben die betroffenen Organe der Pädagogischen Hochschule Parteistellung sowie das Recht, gegen den das Verfahren abschließenden Verwaltungsakt vor dem Verwaltungsgerichtshof Beschwerde zu führen.

Verfahrensvorschriften

§ 25. (1) Für Verfahren auf Grund dieses Bundesgesetzes sind, soweit die genannten Bestimmungen nicht anderes anordnen, die Abs. 2 bis 4 anzuwenden.

(2) Der Erlassung einer Entscheidung hat die Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes, soweit er nicht von vornherein klar gegeben ist, durch Beweise voranzugehen. Als Beweismittel kommt alles in Betracht, was zur Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes geeignet und nach Lage des einzelnen Falles zweckdienlich ist. Den Studierenden ist, sofern der Sachverhalt nicht von vornherein klar gegeben ist oder ihrem Standpunkten nicht vollinhaltlich Rechnung getragen werden soll, Gelegenheit zu geben, zu den Sachverhaltsfeststellungen Stellung zu nehmen.

(3) Entscheidungen können sowohl mündlich als auch schriftlich erlassen werden. Sofern einem Antrag nicht vollinhaltlich stattgegeben wird, kann innerhalb der Berufungsfrist (§ 26 Abs. 2) eine schriftliche Ausfertigung der Entscheidung verlangt werden.

(4) Die schriftliche Ausfertigung einer Entscheidung hat zu enthalten:

1. Bezeichnung und Standort der Pädagogischen Hochschule, Bezeichnung des entscheidenden Organs;
2. den Inhalt der Entscheidung unter Anführung der angewendeten Gesetzesstellen;
3. die Begründung, wenn dem Ansuchen nicht vollinhaltlich Rechnung getragen wird;
4. Datum der Entscheidung;
5. die Unterschrift des entscheidenden Organs, bei Kollegialorganen der vorsitzführenden Person;
6. die Rechtsmittelbelehrung, wenn dem Ansuchen nicht vollinhaltlich stattgegeben wird.

Berufung

§ 26. (1) Gegen Entscheidungen (ausgenommen Entscheidungen der Studienkommission) auf Grund dieses Bundesgesetzes ist das Rechtsmittel der Berufung an die Studienkommission zulässig.

(2) Die Berufung ist schriftlich, telegraphisch oder mittels Telekopie innerhalb von fünf Tagen bei der Studienkommission einzubringen. In Studienangelegenheiten sind auch die Organe der gesetzlichen Vertretung der Studierenden zur Einbringung von Rechtsmitteln berechtigt, sofern die betroffenen Studierenden nicht ausdrücklich die Zustimmung verweigern.

(3) Die Frist für die Einbringung der Berufung beginnt im Falle der mündlichen Verkündung der Entscheidung mit dieser, im Falle der schriftlichen Ausfertigung der Entscheidung jedoch mit der Zustellung. An die Stelle der Hinterlegung von Zustellungen zu eigenen Händen gemäß § 17 des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982, tritt der Anschlag an der Amtstafel der betreffenden Pädagogischen Hochschule. Die Zustellung gilt als vollzogen, wenn seit dem Anschlag an der Amtstafel zwei Wochen verstrichen sind.

(4) Gegen eine Entscheidung der Studienkommission ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

Säumnis von Organen

§ 27. (1) Kommt ein anderes als in Abs. 2 genanntes Organ einer Pädagogischen Hochschule einer ihm nach diesem Bundesgesetz obliegenden Aufgabe nicht innerhalb angemessener Zeit nach, hat das Rektorat auf Antrag von davon betroffenen Angehörigen der Pädagogischen Hochschule oder von Amts wegen eine Frist von vier Wochen zu setzen, innerhalb der das säumige Organ die zu erfüllende Aufgabe nachzuholen hat. Lässt dieses die Frist verstreichen, ist die zu erfüllende Aufgabe vom Rektorat wahrzunehmen (Ersatzvornahme). Dies gilt nicht im Anwendungsbereich des § 73 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51.

(2) Ist die Studienkommission, das Rektorat oder der Rektor bzw. die Rektorin im Sinne des Abs. 1 säumig, hat der Hochschulrat auf Antrag von davon betroffenen Angehörigen der Pädagogischen Hochschule oder von Amts wegen die Maßnahmen gemäß Abs. 1 zu setzen.

(3) Ist der Hochschulrat im Sinne des Abs. 2 oder in einer Angelegenheit des § 12 säumig, hat das zuständige Regierungsmitglied die Ersatzvornahme vorzunehmen.

8. Hauptstück

Innerer Aufbau der Pädagogischen Hochschule

Satzung

§ 28. (1) Jede Pädagogische Hochschule hat durch Verordnung die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Ordnungsvorschriften im Rahmen der bestehenden Gesetze und Verordnungen zu erlassen (Satzung).

(2) In der Satzung sind zu regeln:

1. Wahlordnungen für die Mitglieder des Lehrpersonals in der Studienkommission,
2. Einrichtung von für die Vollziehung studienrechtlicher Bestimmungen in erster Instanz zuständigen monokratischen Organen,
3. Zusammensetzung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen,
4. Erlassung eines Frauenförderungsplanes,
5. Betriebs- und Benutzungsordnungen für die Dienstleistungseinrichtungen,
6. Regelungen für die Benützung von Räumen und Einrichtungen der Pädagogischen Hochschule durch Hochschulangehörige und im Rahmen der eigenen Rechtspersönlichkeit,
7. Richtlinien für akademische Ehrungen.

(3) Die Satzung ist vom Rektorat zu erlassen bzw. abzuändern; die Erlassung sowie jede Änderung der Satzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Hochschulrat. Die Satzung ist für die Dauer eines Monats ab der Erlassung bzw. einer Änderung auf geeignete Weise in der Pädagogischen Hochschule kundzumachen und sodann beim Rektor aufzulegen; auf Verlangen ist sie Angehörigen der Pädagogischen Hochschule zugänglich zu machen.

Organisationsplan

§ 29. Das Rektorat hat einen Organisationsplan zu erstellen, der nach Anhörung der Studienkommission vom Hochschulrat zu beschließen ist. Der Organisationsplan bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung des zuständigen Regierungsmitglieds. Die Gliederung der Pädagogischen Hochschule in Or-

ganisationseinheiten hat unter Berücksichtigung organisatorischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte der bestmöglichen Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben zu dienen. Dabei dürfen Institute vorgesehen werden.

Ziel- und Leistungsplan

§ 30. (1) Das Rektorat hat unter den Gesichtspunkten der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einen Ziel- und Leistungsplan für jeweils drei Jahre zu erstellen und diesen dem Hochschulrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

(2) Inhalt des Ziel- und Leistungsplans sind insbesondere:

1. strategische Ziele, Schwerpunkte, Profilbildung,
2. die zur Erreichung der Ziele bzw. Schwerpunkte notwendigen Maßnahmen sowie zu erbringenden Leistungen in qualitativer und quantitativer Hinsicht.

(3) Der Hochschulrat hat den vorgelegten Ziel- und Leistungsplan innerhalb von vier Wochen zu beschließen und an das zuständige Regierungsmitglied zur Genehmigung weiterzuleiten.

(4) Die Pädagogischen Hochschulen unterliegen der Kontrolle durch den Rechnungshof.

Ressourcenplan

§ 31. (1) Das Rektorat hat dem Hochschulrat einmal jährlich einen Ressourcenplan für das kommende Jahr zur Beschlussfassung vorzulegen.

(2) Der Ressourcenplan hat den zur Erreichung der Ziele und Erbringung der Leistungen notwendigen Personal-, Raum-, Anlagen- und Aufwandsbedarf zu enthalten. Zusätzlich sind im Hinblick auf den Ziel- und Leistungsplan Angaben

1. zum Grad der Zielerreichung,
2. zum Erfolg der Maßnahmen bzw. zu notwendigen Anpassungen und
3. zum Leistungsangebot

aufzunehmen. Ebenso hat der Ressourcenplan eine Ressourcenbilanz, einschließlich eines Rechnungsabchlusses zur Tätigkeit der Pädagogischen Hochschule im Rahmen der eigenen Rechtspersönlichkeit, zum abgelaufenen Jahr sowie eine Darstellung der erwarteten Entwicklung des Leistungsangebots und der dafür einzusetzenden Ressourcen für die kommenden drei Jahre zu enthalten.

(3) Der Hochschulrat hat den Ressourcenplan nach der Beschlussfassung an das zuständige Regierungsmitglied zur Genehmigung weiterzuleiten.

(4) Das zuständige Regierungsmitglied ist berechtigt, die Aufnahme zusätzlicher Angaben, insbesondere betriebs- und finanztechnische sowie outputorientierte Kennzahlen, in den Ressourcenplan zu verlangen.

(5) Sämtliche Organe der Pädagogischen Hochschule sind verpflichtet, dem zuständigen Regierungsmitglied alle zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen, Unterlagen vorzulegen und von ihm angeordnete Erhebungen durchzuführen.

Mitteilungsblatt

§ 32. (1) Jede Pädagogische Hochschule hat ein Mitteilungsblatt herauszugeben und im Internet auf einer einrichtenden Homepage der Pädagogischen Hochschule öffentlich zugänglich zu machen.

(2) Im Mitteilungsblatt sind kundzumachen:

1. die Satzung, der Organisationsplan und andere Verordnungen (generelle Richtlinien) von Organen der Pädagogischen Hochschule,
2. ein Verzeichnis der Lehrveranstaltungen als Information über den Titel, die Art, die Zeit und den Ort der Abhaltung der Lehrveranstaltungen,
3. Verordnungen und Geschäftsordnungen von Organen,
4. die Studienpläne und Prüfungsordnungen,
5. von der Pädagogischen Hochschule zu verleihende akademische Grade sowie akademische Bezeichnungen bei Abschluss von Hochschullehrgängen,
6. Mitteilungen an die Studierenden sowie sonstige Verlautbarungen von allgemeinem Interesse,
7. die Ausschreibung und Ergebnisse von Wahlen,
8. die Mitglieder der obersten Organe der Pädagogischen Hochschule,
9. die Verwendung der Studienbeiträge.

Evaluierung und Qualitätssicherung

§ 33. (1) Die Pädagogischen Hochschulen haben zur Qualitäts- und Leistungssicherung ein eigenes Qualitätsmanagementsystem aufzubauen und regelmäßig interne Evaluierungen vorzunehmen.

(2) Gegenstand der Evaluierung sind die Aufgaben und Tätigkeiten sowie das gesamte Leistungsspektrum der Pädagogischen Hochschule.

(3) Bei externen Evaluierungen haben die betreffenden Pädagogischen Hochschulen und ihre Organe die für die Evaluierungen erforderlichen Daten und Informationen zur Verfügung zu stellen und sind zur Mitwirkung verpflichtet.

Internes Rechnungswesen

§ 34. (1) An jeder Pädagogischen Hochschule ist unter der Verantwortung und Leitung des Rektorats eine Kosten- und Leistungsrechnung einzurichten.

(2) Das zuständige Regierungsmitglied ist ermächtigt, durch Verordnung nähere Bestimmungen zu den §§ 30 bis 34 festzulegen.

2. Teil

Studienrecht

1. Hauptstück

Allgemeine studienrechtliche Bestimmungen

Begriffsbestimmungen

§ 35. Im Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Studiengänge sind sechssemestrige Studien, deren Arbeitsaufwand 180 ECTS-Anrechnungspunkte beträgt und die der Erlangung eines Lehramtes dienen.
2. Hochschullehrgänge sind Bildungsangebote, deren Arbeitsaufwand mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkte beträgt.
3. Lehrgänge sind Bildungsangebote, die nicht Hochschullehrgänge sind.

Studienjahr

§ 36. (1) Das Studienjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres. Es besteht aus dem Wintersemester, dem Sommersemester und der Lehrveranstaltungsfreien Zeit.

(2) Die näheren Bestimmungen über das Studienjahr, die Lehrveranstaltungsfreie Zeit sowie die zeitliche Gestaltung der Studien sind durch Verordnung des zuständigen Regierungsmitglieds und im Rahmen einer allfälligen Ermächtigung durch die Studienkommission festzulegen.

Fernstudien

§ 37. Die Studienpläne können vorsehen, dass einzelne Studien bzw. Studienteile unter Einbeziehung von Formen des Fernstudiums sowie unter Berücksichtigung und Einbeziehung von elektronischen Lernumgebungen geführt werden können. Diesfalls haben sie die Aufgliederung der vorgesehenen Unterrichtseinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium zu enthalten. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von Präsenzstudium und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lernmaterialien sicher zu stellen.

2. Hauptstück

Studien

Studiengänge

§ 38. (1) An den Pädagogischen Hochschulen sind Studiengänge (§ 35 Z 1) einzurichten.

(2) Studiengänge schließen mit dem akademischen Grad „Bachelor of Education“ („BEEd“) und einem Zusatz, der das Lehramt oder die Lehramter kennzeichnet, ab.

(3) An Hochschulen für Agrar- und Umweltpädagogik Wien umfasst der akademische Grad des „Bachelor of Education“ auch die „Befähigung für den land- und forstwirtschaftlichen Beratungs- und Förderungsdienst“.

Lehrgänge, Hochschullehrgänge

§ 39. (1) An den Pädagogischen Hochschulen sind Lehrgänge (§ 35 Z 3) und Hochschullehrgänge (§ 35 Z 2), deren Arbeitsaufwand höchstens 90 ECTS-Anrechnungspunkte beträgt, zur Fort- und Weiterbildung und in allgemein pädagogischen Angelegenheiten der Betreuung von Kindern und Jugendlichen einzurichten. Diese Hochschullehrgänge schließen mit der Bezeichnung „Akademisch... ..“ mit einem die Inhalte des jeweiligen Hochschullehrganges charakterisierenden Zusatz ab.

(2) Im Rahmen der eigenen Rechtspersönlichkeit der Pädagogischen Hochschule können in sämtlichen pädagogischen Berufsfeldern auch Hochschullehrgänge (insbesondere zur wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Fort- und Weiterbildung) eingerichtet werden, die auf andere pädagogische Berufsfelder als jene der Studiengänge ausgerichtet sind. Diese Hochschullehrgänge schließen mit dem akademischen Grad „Master“ ab, wenn deren Arbeitsaufwand mindestens 120 ECTS-Anrechnungspunkte beträgt.

(3) Hochschullehrgänge und Lehrgänge können, soweit dies aus pädagogischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Gründen zweckmäßig ist, auch in Zusammenarbeit mit anderen Rechtsträgern und während der sonst lehrveranstaltungsfreien Zeit durchgeführt werden.

3. Hauptstück

Gestaltung der Studien

Grundlagen für die Gestaltung der Studien

§ 40. (1) Die Studien an den Pädagogischen Hochschulen haben die Vielfalt und die Freiheit wissenschaftlich-pädagogischer Theorien, Methoden und Lehrmeinungen zu beachten. Dies bezieht sich auf die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der zu erfüllenden Aufgaben und deren inhaltliche und methodische Gestaltung.

(2) Bei der Gestaltung des Studienangebotes ist auch die besondere Situation berufstätiger Studierender und sind deren Berufserfahrungen zu berücksichtigen.

(3) Die sechssemestrigen Studiengänge umfassen einen zweisemestrigen und einen viersemestrigen Studienabschnitt.

Studieneingangsphase und Eignungsberatung

§ 41. (1) In den Studienplänen der sechssemestrigen Studiengänge ist am Beginn des ersten Semesters eine vierwöchige Studieneingangsphase zur Orientierung für die Studierenden zu gestalten, wobei Lehrveranstaltungen aus den einführenden und das Studium besonders kennzeichnenden Fächern einzu-beziehen sind und auf die besonderen Rahmenbedingungen der Berufsbildung Bedacht zu nehmen ist.

(2) Zur studienvorbereitenden Beratung ist für die Abhaltung von Orientierungsveranstaltungen zu sorgen.

(3) Anlässlich der Zulassung zu sechssemestrigen Studiengängen sind die Studierenden in geeigneter Form über die wesentlichen Bestimmungen des Hochschulrechts und des Studienförderungsrechts, die studentische Mitbestimmung in den Organen der Pädagogischen Hochschule, den Studienplan, das Qualifikationsprofil für den Studienabschluss, die Studieneingangsphase, das empfohlene Lehrangebot in den ersten beiden Semestern sowie insbesondere über die Zahl der Studierenden im Studium, die durchschnittliche Studiendauer, die Studienerfolgsstatistik und die Beschäftigungsstatistik zu informieren.

(4) Zur studienbegleitenden Beratung sind Anfängertutorien einzurichten, welche die Studierenden bei der Bewältigung der leistungsmäßigen, organisatorischen und sozialen Anforderungen des ersten Studienjahres unterstützen sollen. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, diese Anfängertutorien zu besuchen. Es ist zulässig, diese Anfängertutorien auch im Zusammenwirken mit anderen Rechtsträgern, insbesondere mit der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft zu veranstalten.

Studienplan

§ 42. (1) An den Pädagogischen Hochschulen sind für die einzelnen Studien (ausgenommen Fortbildungslehrgänge mit weniger als 30 ECTS-Anrechnungspunkten) Studienpläne durch die Studienkommission zu verordnen.

(2) Das zuständige Regierungsmitglied hat durch Verordnung nach den Aufgaben der Pädagogischen Hochschule sowie nach der Dauer der Ausbildung Grundsätze für die nähere Gestaltung der Studienpläne (einschließlich der Prüfungsordnungen) festzulegen, wenn dies im Hinblick auf eine einheitliche Ausbildung erforderlich ist. Die Verordnung hat insbesondere vorzusehen:

1. die Bildungsziele,

2. eine Gliederung in Studienabschnitte, wenn dies im Hinblick auf die Dauer und die Inhalte des Studiums zweckmäßig ist,
3. den Umfang der jedenfalls verpflichtend vorzusehenden Studienfachbereiche,
4. nähere Bestimmungen über die Bachelorprüfungen.

(3) Die Studienpläne haben unter Bedachtnahme auf die Verordnung gemäß Abs. 2 sowie weiters unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes jedenfalls zu enthalten:

1. die verpflichtend vorgesehenen Studienveranstaltungen, deren Art und Ausmaß,
2. die Bildungsziele und -inhalte sowie die zu erwerbenden Kompetenzen,
3. die Art der Studienveranstaltungen (Vorlesung, Seminar, Übung),
4. Art und Umfang sowie die näheren Bestimmungen über die Durchführung von Prüfungen (Prüfungsordnung),
5. die Anzahl der durch die Studien zu erwerbenden ECTS-Anrechnungspunkte.

(4) Studienpläne sind vor deren Erlassung sowie vor wesentlichen Änderungen durch die Studienkommission einem Begutachtungsverfahren zu unterziehen. Im Rahmen dieses Begutachtungsverfahrens ist dem zu begutachtenden Studienplan ein Qualifikationsprofil anzuschließen, welches eine Beschreibung der Umsetzung der Aufgaben und der leitenden Grundsätze beinhaltet und die Vergleichbarkeit mit Studienplänen gleichartiger Studien darlegt. Die Studienpläne bedürfen der Genehmigung des Rektorats.

(5) In den Studienplänen kann für die Anmeldung zu einzelnen Studien der Nachweis besonderer Vorkenntnisse vorgesehen werden, wenn diese zur Erfüllung des Studienplanes erforderlich sind und der allgemeine Zugang dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(6) Im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System – ECTS, 87/327/EWG, Amtsblatt Nr. L 166 vom 25.6.1987, CELEX-Nr. 387D0327) hat die Studienkommission den Studien ECTS-Anrechnungspunkte zuzuteilen. Mit diesen Anrechnungspunkten ist der relative Anteil des mit den einzelnen Studienleistungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1 500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 Anrechnungspunkte zugeteilt werden.

(7) Die Studienpläne haben auf die zur Verfügung stehenden personellen und finanziellen Ressourcen Bedacht zu nehmen. Die Studienpläne sind samt den Qualifikationsprofilen dem Hochschulrat und dem zuständigen Regierungsmitglied unter gleichzeitiger Darlegung der personellen und finanziellen Ressourcen zur Kenntnis zu bringen. Das zuständige Regierungsmitglied hat die Studienpläne aufzuheben, wenn sie gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechen oder wegen ihrer finanziellen Auswirkungen nicht bedeckbar sind.

(8) Die Studienpläne sind an der betreffenden Pädagogischen Hochschule rechtzeitig vor deren Wirksamwerden im Mitteilungsblatt kund zu machen. Den Studierenden ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

Prüfungsordnung

§ 43. (1) Die Prüfungsordnung ist Teil des durch die Studienkommission zu verordnenden Studienplanes.

(2) Die Prüfungsordnung hat unter Bedachtnahme auf die Verordnung gemäß § 42 Abs. 2 sowie weiters unter Bedachtnahme auf bestehende Vorschriften und die nachstehenden Absätze die näheren Bestimmungen über die Durchführung aller im Rahmen eines Studiums abzuhaltenden Prüfungen zu regeln; sie hat jedenfalls zu enthalten:

1. die Art und den Umfang der Prüfungen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten,
2. die Bestellungsweise der mit der Durchführung von Prüfungen betrauten Personen, wobei für Bachelorprüfungen nach den organisatorischen Gegebenheiten Wahlmöglichkeiten für die Studierenden vorzusehen sind,
3. die Anmeldeerfordernisse sowie Anmeldeverfahren,
4. generelle Beurteilungskriterien.

(3) Der positive Erfolg von Prüfungen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten ist mit "sehr gut" (1), "gut" (2), "befriedigend" (3) oder "genügend" (4), der negative Erfolg ist mit "nicht genügend" (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzulässig ist, hat die positive Beurteilung "mit Erfolg teilgenommen", die negative Beurteilung "ohne Erfolg teilgenommen" zu lauten.

(4) Bei studienabschließenden Prüfungen, die mehr als ein Fach umfassen, ist zusätzlich zu den Beurteilungen für die einzelnen Fächer eine Gesamtbeurteilung zu vergeben. Diese hat "bestanden" zu lauten.

ten, wenn jedes Fach positiv beurteilt wurde, anderenfalls hat sie "nicht bestanden" zu lauten. Die Gesamtbeurteilung hat "mit Auszeichnung bestanden" zu lauten, wenn in keinem Fach eine schlechtere Beurteilung als "gut" und in mindestens der Hälfte der Fächer die Beurteilung "sehr gut" erteilt wurde.

(5) Bei negativer Beurteilung einer Prüfung stehen insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Wiederholung als kommissionelle Prüfung abzulegen ist.

Rechtsschutz bei Prüfungen

§ 44. (1) Die Berufung gegen die Beurteilung einer Prüfung ist unzulässig. Wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen schweren Mangel aufweist, hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ diese Prüfung auf Antrag aufzuheben. Dieser Antrag ist innerhalb von zwei Wochen ab der Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen und hat den schweren Mangel glaubhaft darzulegen. Wurde die Prüfung aufgehoben, so ist das Antreten zu dieser aufgehobenen Prüfung nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.

(2) Mündliche Prüfungen sind öffentlich. Die mit der Prüfung oder mit der Vorsitzführung einer Prüfungskommission betraute Person ist berechtigt, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken. Bei kommissionellen mündlichen Prüfungen hat jedes Mitglied der Prüfungskommission während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein. Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist unmittelbar nach der Prüfung bekannt zu geben. Wurde die Prüfung negativ beurteilt, sind auch die Gründe dafür zu erläutern.

(3) Wenn die Beurteilungsunterlagen (insbesondere Gutachten, Korrekturen schriftlicher Prüfungen und Prüfungsarbeiten) den Studierenden nicht ausgehändigt werden, ist sicherzustellen, dass diese mindestens sechs Jahre ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufbewahrt werden. Beurteilungsunterlagen und Prüfungsprotokolle über abschließende Prüfungen sind mindestens 30 Jahre aufzubewahren.

(4) Die mit der Prüfung oder der Vorsitzführung einer Prüfungskommission betraute Person hat für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und das Prüfungsprotokoll zu führen. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen sämtlicher an der Prüfung beteiligter (teilnehmender) Personen, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für die negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Die Gründe für die negative Beurteilung sind auf Antrag schriftlich mitzuteilen. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens sechs Jahre ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.

(5) Den Studierenden ist auf Verlangen Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren. Die Studierenden sind berechtigt, von diesen Unterlagen Fotokopien anzufertigen.

Nichtigerklärung von Beurteilungen

§ 45. (1) Das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ hat die Beurteilung einer Prüfung für nichtig zu erklären, wenn die Anmeldung zu dieser Prüfung erschlichen wurde.

(2) Überdies ist die Beurteilung einer Prüfung oder einer wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeit für nichtig zu erklären, wenn diese Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde.

(3) Die Prüfung, deren Beurteilung für nichtig erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.

Zeugnis

§ 46. (1) Jede Beurteilung/Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist auf Verlangen durch Ausstellung eines Zeugnisses/einer Teilnahmebestätigung zu bescheinigen und jedenfalls in der Studierendenevidenz (§ 53) zu vermerken.

(2) Die Ausstellung von Zeugnissen mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung ist zulässig. Wenn keine eigenhändige Fertigung erfolgt, ist eine Beglaubigung nur bei studienabschließenden Zeugnissen erforderlich.

(3) Die näheren Bestimmungen über die Gestaltung der (studienabschließenden) Zeugnisse sind durch Verordnung des zuständigen Regierungsmitgliedes festzulegen.

Qualitätssicherung

§ 47. Die Studienkommission hat zur Sicherung der Qualität der Studien Maßnahmen zur regelmäßigen Überprüfung von Studienveranstaltungen einschließlich der Durchführung von Prüfungen zu treffen und diese dem Rektorat, dem Hochschulrat sowie dem zuständigen Regierungsmitglied zur Kenntnis

zu bringen. Die Ergebnisse sind zur Qualitätsentwicklung der Pädagogischen Hochschule sowie für die Fortbildung des Lehrpersonals heranzuziehen.

Bachelorarbeit

§ 48. (1) Im Bachelorstudium ist eine Bachelorarbeit abzufassen. Nähere Bestimmungen über Bachelorarbeiten sind im jeweiligen Studienplan festzulegen.

(2) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936, zu beachten.

Veröffentlichungspflicht

§ 49. Positiv beurteilte Bachelorarbeiten sind vor der Verleihung des akademischen Grades der Bibliothek der Pädagogischen Hochschule, an welcher der akademische Grad verliehen wird, zur Verfügung zu stellen und von dieser zu veröffentlichen. Von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen sind die wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten oder deren Teile, die einer Massenvervielfältigung nicht zugänglich sind.

Zulassung zum Studium

§ 50. (1) Das Rektorat hat Personen, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, auf Grund ihres Antrages zum jeweiligen Studium zuzulassen bzw. gemäß Abs. 2 nicht zuzulassen.

(2) Das Rektorat hat für den Fall, dass aus Platzgründen nicht alle um Zulassung werbenden Personen zugelassen werden können, für alle in gleicher Weise geltende Zulassungskriterien durch Verordnung festzulegen.

(3) Personen, die zu dem Studium, für das die Zulassung beantragt wird, bereits an einer anderen inländischen Pädagogischen Hochschule zugelassen waren, haben mit dem Antrag auf Zulassung die Abgangsbescheinigung dieser Pädagogischen Hochschule vorzulegen.

(4) Soweit zur Beurteilung der Erfüllung von Zulassungsvoraussetzungen fremdsprachige Urkunden vorgelegt werden, sind dem Antrag autorisierte Übersetzungen anzuschließen.

(5) Das Rektorat ist berechtigt, die Verpflichtung zur Vorlage einzelner Unterlagen nachzusehen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass deren Beibringung innerhalb einer angemessenen Frist unmöglich oder mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten verbunden ist und die vorgelegten Unterlagen für eine Entscheidung ausreichen.

(6) Mit der Zulassung zum Studium werden die antragstellenden Personen ordentliche oder außerordentliche Studierende der Pädagogischen Hochschule (§ 72 Z 1).

(7) Pädagogische Hochschulen stellen auf Antrag Personen, die zur sichtvermerksfreien Einreise berechtigt sind oder über einen gültigen Aufenthaltstitel verfügen, den Zulassungsbescheid direkt zu. Langen an österreichischen Berufsvertretungsbehörden Anträge anderer ausländischer Personen auf Zulassung zum Studium zur Weiterleitung an die zuständige Pädagogische Hochschule ein, können die Berufsvertretungsbehörden auf die Vollständigkeit und Schlüssigkeit des Antrags sowie darauf hinwirken, dass die Zulassung zum Studium und der Erstaufenthaltstitel zeitgleich zugestellt werden können. Hierbei ist der antragstellenden ausländischen Person Gelegenheit zu geben, auf ihre oder seine Kosten Ergänzungen und Klarstellungen vorzunehmen.

Zulassungsvoraussetzungen

§ 51. (1) Voraussetzung zur Zulassung zu einem ordentlichen Bachelorstudium für ein Lehramt ist die allgemeine Universitätsreife sowie die Eignung zum Studium. Zusätzliche Voraussetzungen für die Zulassung zu Studiengängen für Lehramter im Bereich der Berufsbildung sind durch Verordnung der Studienkommission festzulegen.

(2) Die allgemeine Universitätsreife ist durch eine der folgenden Urkunden nachzuweisen:

1. österreichisches Reifezeugnis einschließlich eines Zeugnisses über die Berufsreifeprüfung und nach schulrechtlichen Vorschriften nostrifizierte Reifeprüfungszeugnisse,
2. Studienberechtigungsprüfung gemäß Studienberechtigungsgesetz, BGBl. Nr. 292/1985,
3. ausländisches Zeugnis, das einem österreichischen Zeugnis gemäß Z 1 auf Grund einer völkerrechtlichen Vereinbarung gleichwertig ist,
4. Urkunde über den Abschluss eines mindestens dreijährigen Studiums, für das die allgemeine Universitätsreife Zugangsvoraussetzung war,
5. Erwerb des Diplomgrades gemäß § 35 AHStG bzw. eines akademischen Grades gemäß § 1 des Universitätsstudiengesetzes.

(3) Die näheren Bestimmungen über das Verfahren zur Feststellung der Eignung zum Bachelorstudien, über die Voraussetzungen zum Studium von (Hochschul)Lehrgängen sowie über das Aufnahmeverfahren sind durch Verordnung des zuständigen Regierungsmitgliedes sowie weiters nach den Anforderungen der Studienpläne durch Verordnung der Studienkommission festzulegen.

Zulassungsfristen

§ 52. Das Rektorat hat nach Anhörung der Studienkommission für jedes Semester die allgemeine Zulassungsfrist sowie für (Hochschul)Lehrgänge besondere Zulassungsfristen festzulegen. Die Studierenden haben innerhalb der Zulassungsfristen ihre Anträge auf Zulassung einzubringen und den Studienbeitrag zu entrichten.

Matrikelnummer, Studierendenevidenz

§ 53. (1) Einer Person, die noch an keiner Pädagogischen Hochschule zum Studium zugelassen war, ist anlässlich der erstmaligen Zulassung zum Studium eine Matrikelnummer zuzuordnen. Diese ist für allfällige weitere Studienzulassungen beizubehalten. Die näheren Bestimmungen über die Bildung und die Vergabe von Matrikelnummern sind durch Verordnung des zuständigen Regierungsmitgliedes zu treffen.

(2) Der Rektor bzw. die Rektorin hat hinsichtlich der zum Studium an der Pädagogischen Hochschule zugelassenen Studierenden eine Evidenz zu führen, die neben der Matrikelnummer als bildungseinrichtungsspezifisches Personenkennzeichen die gemäß dem Bildungsdokumentationsgesetz, BGBl. I Nr. 12/2002, zu erfassenden Daten zu enthalten hat.

Studienbuch, Studienausweis

§ 54. (1) Den ordentlichen und außerordentlichen Studierenden ist deren Angehörigkeit zur Pädagogischen Hochschule (§ 73) durch die Aushändigung eines Studienbuches für das (die) gewählte(n) Studium (Studien) sowie durch die Ausstellung eines Studienausweises zu bestätigen.

(2) Im Studienbuch sind alle für das Studium maßgeblichen Umstände zu vermerken.

Inskription

§ 55. (1) Die Studierenden haben sich zu Beginn eines jeden Semesters innerhalb der Zulassungsfrist anzumelden (Inskription).

(2) Die Inskription ist in der Studierendenevidenz (§ 53) sowie im Studienbuch und im Studienausweis (§ 54) zu vermerken.

(3) Die Inskription ist unwirksam, solange der Studienbeitrag nicht eingelangt ist.

Anrechnungen

§ 56. (1) An anderen Pädagogischen Hochschulen oder sonstigen Bildungseinrichtungen erfolgreich absolvierte Studien (Teile von Studien) sind auf Antrag auf die vorgesehene Ausbildungsdauer unter Anerkennung der entsprechenden Prüfungen anzurechnen, wenn die absolvierten Studien mit dem Studium an der Pädagogischen Hochschule gleichwertig sind. Im Bereich der Berufspädagogik und bei Studiengängen für das Lehramt an Polytechnischen Schulen können auch berufliche Vorkenntnisse zur Anrechnung auf praxisorientierte Studienteile führen. Bei Anrechnung von im Ausland absolvierten Studien (Teilen von Studien) bzw. bei im Ausland erworbenen beruflichen Vorkenntnissen ist zumindest das letzte Semester an der Pädagogischen Hochschule zu inskribieren. Über den Antrag auf Anrechnung hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ zu erkennen.

(2) Die Anrechnung von Studien (Teilen von Studien) ist in der Studierendenevidenz (§ 53) sowie im Studienbuch und im Studienausweis (§ 54) zu vermerken.

Anerkennung von Bachelorarbeiten

§ 57. Bachelorarbeiten, die an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung positiv beurteilt wurden, sind vom für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ auf Antrag anzuerkennen, wenn sie den Anforderungen einer Bachelorarbeit entsprechen.

Beurlaubung

§ 58. (1) Auf Antrag von Studierenden sind diese aus besonderen Gründen von der Inskriptionspflicht für ein oder für mehrere Semester zu befreien (Beurlaubung).

(2) Während der Beurlaubung bleibt die Zulassung zum Studium aufrecht. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Ablegung von Prüfungen sowie die Einreichung und Beurteilung wissenschaftlich-

berufsfeldbezogener Arbeiten ist unzulässig. Die näheren Bestimmungen über die Beurlaubung sind in der Satzung festzulegen.

(3) Die Beurlaubung ist in der Studierendenevidenz (§ 53) sowie im Studienbuch und im Studienausweis (§ 54) zu vermerken.

Beendigung des Studiums

§ 59. (1) Das Studium an einer Pädagogischen Hochschule ist erfolgreich beendet, wenn alle Pflichtveranstaltungen inskribiert und alle im Studienplan vorgesehenen Prüfungen erfolgreich abgelegt worden sind.

- (2) Das Studium an einer Pädagogischen Hochschule gilt als vorzeitig beendet, wenn Studierende
1. sich vom weiteren Studium an der Pädagogischen Hochschule schriftlich beim Rektor abmelden,
 2. für mehr als zwei aufeinander folgende Semester nicht inskribieren, ohne beurlaubt worden zu sein,
 3. über einen Zeitraum von zwei aufeinander folgenden Semestern zu keiner für den jeweiligen Studienabschnitt vorgesehenen Prüfung antreten,
 4. eine im Studienplan vorgesehene Prüfung über eine Pflichtveranstaltung oder eine im Studienplan vorgesehene abschließende Prüfung bzw. Arbeit auch bei der letzten zulässigen Wiederholung (allenfalls auch im Rahmen eines anderen Studiums bzw. des Studiums an einer anderen Pädagogischen Hochschule) nicht erfolgreich ablegen,
 5. die doppelte Mindeststudiendauer überschreiten würden,
 6. in der verpflichtend vorzusehenden schulpraktischen Ausbildung nach einmaliger Wiederholung (allenfalls auch im Rahmen eines anderen Studiums bzw. des Studiums an einer anderen Pädagogischen Hochschule) negativ beurteilt wurden.

Die vorzeitige Beendigung des Studiums ist in der Studierendenevidenz (§ 53) zu vermerken und den betroffenen Studierenden schriftlich unter Angabe der Gründe bekannt zu geben. Eine neuerliche Zulassung für das vorzeitig beendete Studium ist durch das Rektorat nur in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen zulässig.

Abgangsbescheinigung

§ 60. (1) Nach Beendigung eines Studiums an einer Pädagogischen Hochschule oder nach Abschluss vom Studium an der Pädagogischen Hochschule ist auf Antrag der betroffenen Person eine Abgangsbescheinigung auszustellen. Diese hat alle Prüfungen, zu denen im Rahmen des Studiums an dieser Pädagogischen Hochschule angetreten wurde sowie deren Beurteilungen anzugeben. Hinsichtlich der positiv beurteilten Prüfungen ist nur die positive Beurteilung anzugeben. Zur Unterstützung der internationalen Mobilität ist der Anschluss einer fremdsprachigen Übersetzung zulässig, wobei die Benennung der Pädagogischen Hochschule und des ausstellenden Organs nicht zu übersetzen sind.

(2) Zur Unterstützung der internationalen Mobilität ist bei Zeugnissen über Bachelorstudien gemäß Art. IX.3 des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region, BGBl. III Nr. 71/1999, ein Anhang zum Diplom (Diploma Supplement) anzuschließen. Das zuständige Regierungsmitglied hat durch Verordnung die näheren Bestimmungen über die Form des Anhangs zum Diplom festzulegen.

4. Hauptstück

Studierende

Ordentliche Studierende, außerordentliche Studierende

§ 61. (1) Zum Studium an einer Pädagogischen Hochschule sind als ordentliche Studierende zuzulassen, wer die gesetzlichen Aufnahmvoraussetzungen erfüllt und den Nachweis allenfalls geforderter besonderer Vorkenntnisse (§ 42 Abs. 5) erbringt.

(2) Zum Studium an einer Pädagogischen Hochschule sind Studierende ohne Bedachtnahme auf die Aufnahmvoraussetzungen (Abs. 1) als außerordentliche Studierende zuzulassen, wenn freie Studienplätze zur Verfügung stehen und eine Teilung der Lehrveranstaltung dadurch nicht erforderlich ist. Außerordentliche Studierende sind hinsichtlich des Studiums an der Pädagogischen Hochschule ordentlichen Studierenden gleichgestellt. Spätestens vor Antritt zu der das Studium abschließenden Prüfung bzw. vor Beendigung des Studiums sind die Zulassungsvoraussetzungen nachzuweisen.

Pflichten der Studierenden

§ 62. (1) Die Studierenden sind verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben der Pädagogischen Hochschule mitzuwirken und ihre Verpflichtungen im Rahmen der jeweiligen hochschulischen Gremien zu erfüllen. Sie haben sich den Studienzielen mit Gewissenhaftigkeit zu widmen. Weiters haben sie die inskribierten Lehrveranstaltungen regelmäßig und pünktlich zu besuchen und Benützungsdordnungen für Lehr- und Studieneinrichtungen einzuhalten.

(2) Die Studierenden haben insbesondere

1. der Pädagogischen Hochschule, an der eine Zulassung zum Studium besteht, Namens- und Adressenänderungen sowie sämtliche Umstände, die für das Studium von Bedeutung sein könnten, unverzüglich bekannt zu geben,
2. die Fortsetzung des Studiums an der Pädagogischen Hochschule, an der die Zulassung zu einem Studium besteht, jedes Semester während der allgemeinen Zulassungsfrist oder der Nachfrist zu melden,
3. sich bei vorhersehbarer Studieninaktivität zeitgerecht vom Studium zu beurlauben,
4. sich zu den Prüfungen fristgerecht an- und abzumelden und
5. anlässlich der Verleihung des akademischen Grades ein Exemplar ihrer Bachelorarbeit der Bibliothek der Pädagogischen Hochschule abzuliefern.

Rechte der Studierenden

§ 63. (1) Den Studierenden steht nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Lernfreiheit zu. Sie umfasst insbesondere das Recht,

1. nach Maßgabe des Lehrangebotes und der Studienpläne unter dem Lehrpersonal auszuwählen,
2. die facheinschlägigen Lehr- und Forschungseinrichtungen und die Bibliothek an jeder Pädagogischen Hochschule in Österreich nach Maßgabe der Benützungsdordnungen zu benützen,
3. wissenschaftlich-berufsfeldbezogene Arbeiten in einer Fremdsprache abzufassen, wenn die betreuende Lehrperson zustimmt,
4. nach Erbringung der in den Studienplänen vorgeschriebenen Leistungen akademische Grade verliehen zu erhalten,
5. als außerordentliche Studierende an den betreffenden Lehrgängen teilzunehmen und die darin vorgeschriebenen Prüfungen abzulegen,
6. als außerordentliche Studierende, die nur zum Besuch von Lehrveranstaltungen zugelassen sind, Lehrveranstaltungen zu besuchen sowie nach Maßgabe der hochschulrechtlichen Vorschriften Prüfungen abzulegen,
7. auf eine abweichende Prüfungsmethode, wenn eine länger andauernde Behinderung vorliegt, die die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

(2) Die Studierenden haben das Recht auf Information über den Titel, die Art, die Zeit und den Ort der Abhaltung der Lehrveranstaltungen, deren Ziele und die Inhalte sowie die Methoden der Lehrenden und die Beurteilungskriterien und -maßstäbe der Lehrveranstaltungsprüfungen.

5. Hauptstück

Akademische Grade, Nostrifizierung

Akademischer Grad und akademische Bezeichnung bei Abschluss von Hochschullehrgängen

§ 64. (1) In den Studienplänen von Hochschullehrgängen gemäß § 39 Abs. 2 darf der im jeweiligen Fach international gebräuchliche Mastergrad festgelegt werden, der nach Absolvieren solcher Hochschullehrgänge zu verleihen ist, deren Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen mit Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen entsprechender ausländischer Masterstudien vergleichbar sind.

(2) Wenn Abs. 1 nicht zur Anwendung kommt, darf die akademische Bezeichnung „Akademisch...“ mit einem die Inhalte des jeweiligen Hochschullehrganges charakterisierenden Zusatz festgelegt werden, die bei Abschluss jener Hochschullehrgänge zu verleihen ist, die mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkte umfassen.

Verleihung des akademischen Grades bzw. der akademischen Bezeichnung nach Abschluss von Studiengängen und Hochschullehrgängen

§ 65. (1) Der Rektor bzw. die Rektorin der Pädagogischen Hochschule hat Studierenden von Lehramtsstudien nach der positiven Beurteilung aller im jeweiligen Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen und nach Ablieferung der positiv beurteilten wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Bachelorarbeit den akademischen Grad „Bachelor of Education (BEd)“ von Amts wegen zu verleihen.

(2) Der Rektor bzw. die Rektorin der Pädagogischen Hochschule hat Studierenden von Hochschullehrgängen nach der positiven Beurteilung aller im jeweiligen Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen den festgelegten akademischen Mastergrad bzw. die festgelegte akademische Bezeichnung von Amts wegen zu verleihen.

(3) Zur Unterstützung der internationalen Mobilität ist der Urkunde über die Verleihung eine englischsprachige Übersetzung anzuschließen, wobei die Benennung der Pädagogischen Hochschule und des ausstellenden Organs sowie der akademische Grad nicht zu übersetzen sind.

(3) Die Urkunde über die Verleihung hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

1. den Familiennamen und die Vornamen, allenfalls den Geburtsnamen,
2. das Geburtsdatum und die Staatsangehörigkeit,
3. das abgeschlossene Studium,
4. den verliehenen akademischen Grad.

Führung von akademischen Graden

§ 66. Das Recht der Führung von akademischen Graden erfolgt nach Maßgabe des § 88 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120. Der akademische Grad ist dem Namen nachzustellen.

Widerruf inländischer akademischer Grade bzw. einer akademischen Bezeichnung

§ 67. Der akademische Grad bzw. die Bezeichnung nach Abschluss von Hochschullehrgängen sowie die Verleihungsurkunden gemäß § 65 Abs. 1 und 2 ist vom Rektor bzw. von der Rektorin aufzuheben und einzuziehen, wenn sich nachträglich ergibt, dass der akademische Grad bzw. die akademische Bezeichnung insbesondere durch gefälschte Zeugnisse erschlichen worden ist.

Nostrifizierung

§ 68. (1) Die Antragstellung betreffend die Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluss eines inländischen Studienganges oder Lehramtsstudiums (Nostrifizierung) setzt den Nachweis voraus, dass die Nostrifizierung zwingend für die Berufsausübung oder die Fortsetzung der Ausbildung der antragstellenden Person in Österreich erforderlich ist. Nähere Bestimmungen sind in der Satzung festzulegen.

(2) Der Antrag ist an einer Pädagogischen Hochschule einzubringen, an der das entsprechende inländische Hochschulstudium eingerichtet ist. Es ist unzulässig, denselben Nostrifizierungsantrag gleichzeitig oder nach der Zurückziehung an einer anderen Pädagogischen Hochschule einzubringen.

(3) Die Nostrifizierung ist vom Rektor auszusprechen. Dabei ist festzulegen, welchem inländischen Hochschulstudienabschluss der ausländische Studienabschluss entspricht und welchen inländischen akademischen Grad bzw. welche inländische akademische Bezeichnung die antragstellende Person an Stelle des ausländischen akademischen Grades auf Grund der Nostrifizierung zu führen berechtigt ist. Die Ausfertigung der Nostrifizierung ist auf der Urkunde, die als Nachweis des ausländischen Studienabschlusses vorgelegt wurde, zu vermerken.

(4) Die Nostrifizierung ist zu widerrufen, wenn sie insbesondere durch gefälschte Zeugnisse erschlichen worden ist.

(5) Die Taxe für die Nostrifizierung eines ausländischen Studienabschlusses beträgt 150 Euro. Die Taxe ist im Voraus zu entrichten. Sie verfällt, wenn der Antrag auf Nostrifizierung abgewiesen oder zurückgezogen wird.

6. Hauptstück

Studienbeiträge

Studienbeitrag

§ 69. (1) Studierende von Studiengängen an Pädagogischen Hochschulen, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder denen Österreich auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie inländischen Studierenden, haben jedes Semester im

Voraus einen Studienbeitrag in der Höhe von 363,36 Euro zu entrichten. Der Studienbeitrag erhöht sich bei Entrichtung innerhalb der Nachfrist um 10 vH.

(2) Studierende von Studiengängen, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und auf die kein völkerrechtlicher Vertrag gemäß Abs. 1 anzuwenden ist, haben jedes Semester im Voraus einen Studienbeitrag in der Höhe von 726, 72 Euro zu entrichten. Der Studienbeitrag erhöht sich bei Entrichtung innerhalb der Nachfrist um 10 vH.

(3) Bei mehreren Studien, auch an mehreren Pädagogischen Hochschulen, ist der Studienbeitrag nur ein Mal zu entrichten.

(4) Die nähere Bestimmung über die Einhebung des Studienbeitrages sind durch das zuständige Regierungsglied durch Verordnung festzulegen.

(5) Die Studienbeiträge verbleiben der jeweiligen Pädagogischen Hochschule in der zweckgebundenen Gebarung im Sinne des § 17 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986.

Lehrgangsbeitrag

§ 70. Für die Durchführung von (Hochschul)Lehrgängen kann vom Rektorat ein Lehrgangsbeitrag festgelegt werden.

Erlass und Rückerstattung von Studierendenbeiträgen

§ 71. (1) Der Studien- bzw. Lehrgangsbeitrag ist insbesondere zu erlassen

1. Studierenden für die Semester, in denen sie nachweislich Studien oder Praxiszeiten im Rahmen von transnationalen EU-, staatlichen oder universitären Mobilitätsprogrammen absolvieren werden;
2. Konventionsflüchtlingen.

(2) Über den Antrag auf Erlass des Studien- bzw. Lehrgangsbeitrages entscheidet das Rektorat. Dem Antrag sind die für die Entscheidung erforderlichen Nachweise beizufügen.

(3) Studierende, denen gemäß Abs. 1 Z 1 der Studien- bzw. der Lehrgangsbeitrag erlassen wurde und die in diesem Semester keine Studien oder Praxiszeiten im Sinne dieser Bestimmungen im Ausland absolviert haben, haben den Studien- bzw. Lehrgangsbeitrag nachträglich zu entrichten.

(4) Sofern Studierende den Erlass des Studien- bzw. Lehrgangsbeitrages durch unvollständige oder unwahre Angaben maßgebender Tatsachen schuldhaft veranlasst oder erschlichen haben, haben sie unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit den doppelten Studien- oder Lehrgangsbeitrag zu entrichten. Dies hat das Rektorat zu verfügen.

(5) Studierende, die beurlaubt sind, haben keinen Studien- bzw. Lehrgangsbeitrag zu entrichten.

(6) Gegen Entscheidungen des Rektorats ist die Berufung an die Studienkommission zulässig.

(7) Das zuständige Regierungsglied ist berechtigt, entsprechend den Schwerpunktsetzungen Österreichs bei den Maßnahmen zur Unterstützung und Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Entwicklungsländer sowie der Unterstützung der Reformländer Zentral- und Osteuropas durch Verordnung Staaten festzulegen, deren Angehörigen der Studien- bzw. Lehrgangsbeitrag rückerstattet werden kann.

(8) Die Rückerstattung erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung auf Grund von Anträgen der Studierenden. Die Rückerstattung hat binnen vier Wochen ab Antragstellung auf Erstattung zu erfolgen. Auf die Erstattung besteht kein Rechtsanspruch.

3. Teil

Angehörige der Pädagogischen Hochschule

Personenkreis

§ 72. Zu den Angehörigen der Pädagogischen Hochschule zählen:

1. die Studierenden,
2. das Lehrpersonal,
3. das Verwaltungspersonal.

Gewissensfreiheit und Forschungsfreiheit

§ 73. Hochschulangehörige dürfen nicht gegen ihr Gewissen zur Mitwirkung bei einzelnen wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten verhalten werden. Aus einer Weigerung zur Mitwirkung darf

ihnen kein Nachteil erwachsen. Vorgesetzten gegenüber ist die Verweigerung der Mitwirkung jedoch schriftlich bekannt zu geben.

Veröffentlichungen

§ 74. Hochschulangehörige haben das Recht, eigene wissenschaftlich-berufsfeldbezogene Arbeiten selbstständig zu veröffentlichen. Bei der Veröffentlichung der Ergebnisse der Forschung sind Hochschulangehörige, die einen eigenen wissenschaftlichen Beitrag zu dieser Arbeit geleistet haben, dem geleisteten Beitrag entsprechend zu nennen.

4. Teil

Liegenschaften, Bauwerke, Räumlichkeiten samt Inventar

Raumnutzung

§ 75. (1) Zur Sicherstellung einer optimalen Raumnutzung ist das Rektorat ermächtigt, Teile der Liegenschaft, des Bauwerks oder von Räumlichkeiten samt Inventar an Dritte zu überlassen, sofern dadurch die Erfüllung der Aufgaben der Pädagogischen Hochschule (§ 8) nicht beeinträchtigt wird. Dabei sind Überlassungen für sportliche und künstlerische Zwecke sowie für Zwecke der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens im Sinne des Bundes-Sportförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 2/1970, des Kunstförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 146/1988, und des Bundesgesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln, BGBl. Nr. 171/1973, jeweils in der geltenden Fassung, sowie Überlassungen für Zwecke im Rahmen der eigenen Rechtspersönlichkeit gemäß § 3 vorrangig zu behandeln.

(2) Über Überlassungen gemäß Abs. 1 sowie die Höhe des zu entrichtenden Entgelts hat das Rektorat zu entscheiden.

(3) Eingehobene Entgelte bzw. Beiträge sind im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, zweckgebunden vorrangig für die Bedeckung der durch die Überlassung entstandenen Mehrausgaben sowie weiters für andere Zwecke der Pädagogischen Hochschule zu verwenden.

(4) Sofern durch die Überlassung gemäß Abs. 1 Mietverhältnisse begründet werden, unterliegen diese nicht den Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes.

Mietrechte an Objekten der BIG und anderer Eigentümer

§ 76. Die Bestimmungen des § 75 finden auf von der BIG oder von anderen Dritten angemietete Liegenschaften, Bauwerke und Räumlichkeiten samt Inventar, die kurzfristig nicht zu hochschulischen Zwecken benötigt werden, Anwendung, soweit dies auf Grund des Mietvertrages und des Mietrechtsgesetzes zulässig ist.

5. Teil

Haushaltsrecht, selbständige Gebarung

Drittmittelgebarung

§ 77. Andere als durch Überlassungen an Dritte gemäß § 75 vereinnahmte Drittmittel sind im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, zweckgebunden im Sinne einer allfälligen speziellen Widmung, ansonsten für andere Zwecke der Pädagogischen Hochschule zu verausgaben. Dies gilt nicht für Einnahmen im Rahmen der eigenen Rechtspersönlichkeit der Pädagogischen Hochschule.

Selbständige Gebarung im Rahmen der eigenen Rechtspersönlichkeit

§ 78. (1) Die Gebarung der Pädagogischen Hochschule im Rahmen der eigenen Rechtspersönlichkeit ist nach den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Transparenz zu gestalten; der Haushalt der Pädagogischen Hochschule ist mit entsprechender Sorgfalt zu führen.

(2) Die Pädagogischen Hochschulen können, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, über ihre Einnahmen frei verfügen. Allfällige Zweckwidmungen sind zu berücksichtigen.

(3) Die Gebarung der Pädagogischen Hochschulen im Rahmen der eigenen Rechtspersönlichkeit erfolgt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Sie unterliegt der Prüfung durch den Rechnungshof.

6. Teil

Schlussbestimmungen

Verweisungen

§ 79. Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Vollziehung

§ 80. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist betraut:

1. hinsichtlich der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien gemäß § 1 Abs. 1 Z 9 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in den Angelegenheiten der Errichtung, Erhaltung und Auflassung einschließlich der Bestellung von Funktionären und der mit der Finanzgebarung an der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien im Zusammenhang stehenden Bestimmungen,
3. im Übrigen die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

In-Kraft-Treten

§ 81. (1) Dieses Bundesgesetz tritt wie folgt in Kraft:

1. § 12, § 13 Abs. 3, § 14 Abs. 2, § 20 und § 84 treten mit 1. März 2006 in Kraft,
2. § 13 Abs. 1, 2 und 6 tritt mit 1. September 2006 in Kraft,
3. § 14 Abs. 1 und 4, § 15 und § 17 treten mit 1. Oktober 2006 in Kraft,
4. § 29, § 75 und § 76 treten mit 1. Jänner 2007 in Kraft,
5. § 30, § 31 und § 42 treten mit 1. April 2007 in Kraft,
6. im Übrigen tritt dieses Bundesgesetz mit 1. Oktober 2007 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem der Kundmachung im Bundesgesetzblatt folgenden Tag an erlassen werden; sie dürfen frühestens mit 1. Oktober 2007 in Kraft gesetzt werden.

Übergangsrecht für das Studienbeginnjahr 2006/07

§ 82. Studierende, die ein Lehramtsstudium im Studienjahr 2006/07 an einer Akademie im Sinne des Akademien-Studiengesetzes 1999, BGBl. I Nr. 94, begonnen haben, haben bei Fortsetzung des Studiums dieses ab dem Studienjahr 2007/08 als Bachelorstudium nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen fortzuführen.

Übergangsrecht für den Studienbeginn vor dem Studienjahr 2006/07

§ 83. (1) Studierende, die ein Lehramtsstudium vor dem Studienjahr 2006/07 an einer Akademie im Sinne des Akademien-Studiengesetzes 1999, BGBl. I Nr. 94, begonnen haben, sind berechtigt, dieses Studium

1. nach den zu Beginn des Studiums geltenden Rechtsvorschriften – vorbehaltlich der Bestimmungen des Abs. 2 – fortzusetzen, oder
2. ab dem Studienjahr 2007/08 als Bachelorstudium nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen fortzuführen.

(2) Im Falle des Abs. 1 Z 1 hat die Studienkommission die betreffenden Studienpläne dahingehend neu zu erlassen, dass das Studium durch den Besuch von Studienveranstaltungen (Teile von Studienveranstaltungen, mit oder ohne Auflagen oder Abweichungen) des Bachelorstudiums absolviert werden kann. Für einzelne Studierende können individuelle Studienpläne erlassen werden. Für die Studierenden darf sich aus dieser Studienplanumstellung heraus keine Zeitverzögerung im Studium ergeben.

(3) Im Falle des Abs. 1 Z 2 haben die Studierenden zusätzliche Lehrveranstaltungen im Mindestausmaß von 30 ECTS-Anrechnungspunkten erfolgreich zu absolvieren; die Inhalte und Anforderungen dieser Lehrveranstaltungen haben die Differenz der Studienpläne des Diplomstudiums zum Bachelorstudium abzudecken. Die gemäß § xx des Akademien-Studiengesetzes 1999, BGBl. I Nr. 94, vorgesehene Höchstdauer des Studiums bleibt auch bei einem Wechsel zum Bachelorstudium aufrecht.

Gründung der Pädagogischen Hochschulen

§ 84. (1) Insofern als § 81 ein früheres In-Kraft-Treten als den 1. Oktober 2007 vorsieht, haben die in diesen Bestimmungen genannten Organe abweichend von den sonstigen Befugnissen auf Grund dieses Bundesgesetzes alle in ihren Wirkungsbereich fallenden und zur Vorbereitung des Studienbetriebes ab 1. Oktober 2007 zu setzen.

(2) Die mit 1. September 2006 zu bestellenden Rektoren bzw. Rektorinnen tragen bis zum Ablauf des 30. September 2007 die Funktionsbezeichnung „Gründungsrektor“ oder „Gründungsrektorin“ und gelten ab 1. Oktober 2007 für ihre erste Funktionsperiode als zum Rektor bzw. zur Rektorin bestellt.

(3) Abs. 2 findet hinsichtlich der mit 1. Oktober 2006 zu bestellenden Vizerektoren bzw. Vizerektorinnen sowie für das Rektorat sinngemäß Anwendung.

(4) Die mit 1. Oktober 2006 einzurichtende Studienkommission ist bis zum Ablauf des 30. September 2007 als „Gründungs-Studienkommission“ einzurichten, wobei die Vertreter des Lehrpersonals aus dem Lehrpersonal derjenigen Akademien zu wählen sind, die mit Wirksamkeit des 1. Oktober 2007 der betreffenden Pädagogischen Hochschule zuzurechnen sein werden.

Vorblatt

Problem:

Im Lichte der gesamteuropäischen Entwicklung des tertiären Bildungsraumes sind innerhalb des nationalen Bildungssystems auch Reformen im Bereich der Lehrerinnen- und Lehrerbildung immer bedeutsamer geworden. So werden Fragen nach den besten strukturellen Voraussetzungen für die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer gestellt. Es wird auch diskutiert, wie weit Universitäten als Lernorte geeignet erscheinen, auch für die speziellen beruflichen Anforderungen vorzubereiten und wie weit eine Neuorganisation der Lehrerinnen- und Lehrerbildung das Spannungsfeld zwischen „universitär“ und „praxisorientiert“ auflösen kann.

Die Bologna-Erklärung 1999 enthält die Forderung nach der europäischen und internationalen Vergleichbarkeit von Universitäts- und Hochschulstudien. Somit sind auch Studienabschlüsse der neuen Pädagogischen Hochschulen von dieser Entwicklung betroffen.

Wesentliche Kernbereiche des Bologna-Prozesses, wie die Einführung eines Systems leicht verständlicher und vergleichbarer Studienabschlüsse, um arbeitsmarkt-relevante Qualifikationen der europäischen Bürger und Bürgerinnen ebenso wie die Sicherung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Hochschulsystems zu fördern, mussten in der Entwicklung der Pädagogischen Hochschulen berücksichtigt werden.

Das vom Bologna-Prozess vorgegebene Hochschulsystem stützt sich generell gesehen im wesentlichen auf zwei Hauptzyklen: dem ersten akademischen Abschluss mit einer Studiendauer von mindestens drei Jahren und 180 Credits nach dem ECTS-System (Bachelorebene) und dem zweiten akademischen Abschluss mit einer Studiendauer von mindestens zwei Jahren und 120 Credits nach dem ECTS-System (Masterebene), in dessen Anschluss ein Doktoratsstudium von mindestens zwei Jahren Dauer und 120 Credits nach dem ECTS-System bis zu vier Jahren Dauer und 240 Credits nach dem ECTS-System (PhD) absolviert werden kann.

Die Zyklen folgen dem Prinzip der Durchlässigkeit, aber nicht jede tertiäre Institution muss alle diese Abschlüsse anbieten.

Schon im AStG wurden die Akademien angeregt, die Einführung des Leistungspunktesystems (ECTS – European Credit Transfer System) vorzunehmen, was auch in großem Ausmaß umgesetzt wurde.

Für die Hochschulen wurde nun das Arbeitsausmaß (workload) der Studierenden neu bewertet und das ECTS zur Förderung der Mobilität der Studierenden festgelegt. Damit wird nicht nur die Anerkennung und Anrechnung von Studienteilen geregelt, sondern das ECTS ist auch für die Qualitätssicherung im Hinblick auf die Erarbeitung vergleichbarer Kriterien und Methoden ein wesentlicher Faktor. Dadurch wird der erforderlichen europäischen Dimension im Hochschulbereich, insbesondere im Bereich der Curriculumentwicklung, der Zusammenarbeit zwischen Hochschulen, der Mobilitätsprojekte und integrierten Studien-, Ausbildungs- und Forschungsprogramme Rechnung getragen.

Eigenständiges Hochschulgesetz

Die besonderen Aufgaben und Anforderungen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung in den zu schaffenden Pädagogischen Hochschulen erfordern ein eigenständiges Gesetz und können derzeit nicht mit den bestehenden Normen des Universitätsgesetzes 2002 oder des Fachhochschul-Studiengesetzes 1993 abgedeckt werden.

Dies liegt darin begründet, dass an Pädagogischen Hochschulen die spezielle Berufsaus-, -fort- und -weiterbildung mit starkem Praxisbezug sowie die Betonung der fachdidaktisch-methodischen Ausbildung gleichberechtigt neben der wissenschaftlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung bestehen muss. Daher ist es notwendig, besondere gesetzliche Rahmenbedingungen zu schaffen, unter denen diese Ansprüche Platz finden.

Bisherige Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitutionen nach dem AStG

(Akademien-Studiengesetz 1999)

Die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer im AStG-Bereich war bisher auf verschiedene Institutionen (Pädagogische Akademien, Pädagogische Institute, Berufspädagogische Akademien, Religionspädagogische Akademien, Religionspädagogische Institute und die Agrarpädagogische Akademie) aufgeteilt. Die Aufsplitterung der institutionellen Verantwortungen ließ nur sehr schwierig ein Professionalisierungskontinuum für Lehrerinnen und Lehrer von der Ausbildung beginnend und das gesamte Berufsleben begleitend herstellen. Die strukturelle und inhaltliche Zusammenführung der Institutionen zu größeren Bildungseinheiten, an denen ein breites Spektrum der Aus-, Fort- und Weiterbildung für

Lehrerinnen und Lehrer angeboten wird, soll in Zukunft das berufs begleitende Lernen der Lehrerinnen und Lehrer gewährleistet.

Akademikerinnen- und Akademikerquote, Akademisierung

Die im internationalen Vergleich geringe Akademikerinnen- und Akademikerquote in Österreich war bisher zu einem wesentlichen Teil auf die als nicht-akademisch eingestuften Studienabschlüsse bei der Ausbildung eines Großteils der Lehrerinnen und Lehrer zurückzuführen. Durch die Schaffung der Pädagogischen Hochschulen wird durch die akademischen Berufsabschlüsse und die Professionalisierung der Studien nicht nur bei der Akademikerquote mit anderen europäischen Ländern gleichgezogen sondern auch eine Akademisierung und Professionalisierung des gesamten Berufsbildes erreicht.

Zielsetzungen, Struktur und Inhalt:

Mit dem Bundesgesetz für Pädagogische Hochschulen werden die bis dahin bestehenden 50 Institutionen des AStG zu Pädagogischen Hochschulen zusammengeführt. Diese Hochschulen werden mit allen anderen Bildungsinstitutionen im tertiären Bildungsbereich gleichberechtigt und erlangen daher auch das Graduierungsrecht für ihre Abschlüsse.

Dies beinhaltet, dass sie im Rahmen der staatlichen Vorgaben ihre Organisation selbst bestimmen können. Die Führungs- und Leitungsfunktionen der Pädagogischen Hochschulen sind im Gesetz geregelt.

Es erscheint sinnvoll, Angebote für die Erwachsenenbildung in pädagogischen Berufsbereichen einzurichten, weil an den Pädagogischen Hochschulen die dafür notwendige Expertise vorhanden ist und diese daher auch genutzt werden soll.

Die Verpflichtung zur Finanzierung trägt weiterhin der Bund für die Bereiche der Lehrämter und der Fort- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer. Für die übrigen Teile der Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer haben die Pädagogischen Hochschulen Vorsorge zu treffen (Fondfinanzierung).

Die Freiheit der Lehre, Methodik und Forschung ist für die Hochschulen Grundbestand.

Leitung der Pädagogischen Hochschulen

Auf Grund der Veränderungen zu den bisherigen Leitungsstrukturen auf der Metaebene aller AStG-Akademien (Bundesleitungskonferenzen) war es notwendig geworden, neue Leitungsorgane mit Entscheidungsbefugnis für die jeweiligen Standorte einzusetzen. Die werden definiert als Hochschulrat (Aufsichtsorgan), als Rektorin bzw. Rektor und Rektorat (operationale Leitung der Hochschule) und als Studienkommission (Kollegialorgan für Studienangelegenheiten).

Über die jeweilige Vertretung in der Studienkommission und bei deren Aufgaben erfolgt auch die Mitbestimmung der Lehrenden und Studierenden.

Studien

Der inhaltliche Schwerpunkt der Pädagogischen Hochschule liegt auf der Vernetzung der wissenschaftlich fundierten mit der berufsbezogenen und stark praxisorientierten Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern und anderen in pädagogischen Berufsfeldern Tätigen. Alle bisherigen Studiengänge für Lehrämter und auch Hochschullehrgänge werden in einem neuen modularisierten System von Studienteilbereichen angeboten. Damit wird auch die Durchlässigkeit zu anderen tertiären Bildungsinstitutionen hergestellt.

Die organisations- und studienrechtlichen Regelungen sind entsprechend den für Hochschulen oder Universitäten üblichen Standards geregelt, um das international übliche tertiäre Niveau zu gewährleisten und eine sehr enge, intensive Kooperation mit den Universitäten und anderen tertiären Bildungsinstitutionen auf nationaler und internationaler Ebene zu gewährleisten.

Die akademischen Grade der Studienabschlüsse sind bolognakonform und mit dem Studiensystem an Universitäten durchlässig gestaltet.

Kirchen und Religionsgesellschaften

Auf die besondere Situation der Kirchen und Religionsgesellschaften im Bereich der Lehrerinnen- und Lehrerbildung wurde Bedacht genommen und besondere Optionen der Nutzung von Raum und Infrastruktur der öffentlichen Einrichtungen geschaffen (privatrechtliche Verträge).

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Durch die Öffnung der Studieninhalte in Richtung anderer pädagogischer Berufsfelder wird das Berufsspektrum für Absolventinnen und Absolventen der Pädagogischen Hochschulen auf einen größeren Arbeitsmarkt hin erweitert.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Schaffung Pädagogischer Hochschulen aus den AStG-Akademien ist kostenneutral. Im Übrigen wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen verwiesen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Rechtsvorschriften der Europäischen Union sind, soweit diese auf dieses Gesetz zutreffen, berücksichtigt.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Die Beschlussfassung über ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz bedarf keiner besonderen Beschlussfassungserfordernisse gemäß Art. 14 B-VG.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

1. Entstehungsgeschichte

Durch das Schulorganisationsgesetz 1962 wurde für die Ausbildung der Volksschullehrerinnen und -lehrer die Pädagogische Akademie geschaffen, für welche ausschließlich die Reifeprüfung Aufnahmevoraussetzung war.

Die Bezeichnung „Akademie“ wurde damals im Hinblick auf den im Hochschulbereich für nicht volluniversitäre Studien verwendeten Begriff gewählt.

Akademieverwandte Lehranstalten für die Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer für den hauswirtschaftlichen und gewerblichen Fachunterricht an den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (= Berufspädagogische Lehranstalten) wurden ebenfalls 1962 geschaffen.

Ebenso wurden 1962 die Pädagogischen Institute auf eine gesetzliche Basis gestellt. Sie dienen der Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer und der Vorbereitung von Volksschullehrerinnen und -lehrern auf die Lehramtsprüfung für Hauptschulen und Sonderschulen. In Folge wurden die Aufgaben der Pädagogischen Institute auf die Fort- und Weiterbildung für alle im SchOG geregelten Schularten ausgeweitet.

Durch Novellen zum SchOG wurde die Ausbildung an den Pädagogischen Akademien auf den Gesamtbereich des allgemeinbildenden Pflichtschulwesens ausgeweitet und auf sechs Semester verlängert.

Die berufspädagogischen Lehranstalten wurden 1976 zu Berufspädagogischen Akademien. Ihr Aufgabenbereich wurde auf die Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern für alle berufsbildenden Schulen (soweit diese Ausbildung nicht an den Universitäten erfolgt) erweitert. Die vorerst in den verschiedenen Studiengängen unterschiedlich lange Ausbildungsdauer (zwei, vier, sechs Semester) wurde 1996 einheitlich mit sechs Semestern festgelegt und damit generell den anderen AStG-Akademien angepasst.

Schließlich erfolgte mit dem Akademien-Studiengesetz 1999 eine stärkere hochschulmäßige Orientierung durch die Neuregelung der Lehramtsstudien in Diplomstudien (Diplom-Pädagogen) und in der Setzung von autonomen Gestaltungsräumen für die Studien selbst.

Das Akademien-Studiengesetz 1999 umfasste 50 Institutionen (14 Pädagogische Akademien, 4 Berufspädagogische Akademien, 1 Agrarpädagogische Akademie, 12 Pädagogische Institute, 9 Religionspädagogische Akademien, 10 Religionspädagogische Institute - sowohl öffentliche als auch private Institutionen). Es sah die Schaffung von Hochschulen für pädagogische Berufe innerhalb von acht Jahren vor – eine gesetzliche Vorgabe, der mit diesem Hochschulgesetz entsprochen wird.

Das Bundesgesetz für Pädagogische Hochschulen sieht eine komplette Eingliederung der bisherigen AStG-Institutionen in den tertiären Bildungssektor einschließlich akademischer Studienabschlüsse (für Lehramtsstudien) auf dem Bachelorniveau vor.

2. Umbenennung

Die neuen Institutionen erhalten die Bezeichnung „Pädagogische Hochschulen“. Diese Bezeichnung wurde nach internationalen Vorbildern gewählt, soll dadurch die internationale Vergleichbarkeit erleichtern und ausdrücken, dass es sich weder um Universitäten noch um Fachhochschulen handelt.

3. Daten zur Situation der AStG-Akademien, die in pädagogische Hochschulen übergeführt werden sollen

3.1 Derzeitige Lehrämter an AStG-Akademien

Pädagogische Akademien:	Lehramt für Volksschulen Lehramt für Hauptschulen Lehramt für Sonderschulen Lehramt für Polytechnische Schulen (PTS-Aufbaustudium, welches auf die Ausbildung zum/zur HS-Lehrer/in aufbaut)
Berufspädagogische Akademien:	Lehramt für Berufsschulen Lehramt für den technischen und gewerblichen Fachunterricht (ausgenommen die Fachrichtung „Mode und Bekleidungstechnik“) an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen

	<p>Lehramt für den technischen und gewerblichen Fachunterricht, Fachrichtung „Mode und Bekleidungstechnik“, an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen</p> <p>Lehramt für den ernährungswirtschaftlichen und haushaltsökonomischen Fachunterricht an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen</p> <p>Lehramt für Textverarbeitung</p>
Agrarpädagogische Akademie:	Lehramt für land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen, mittlere und höhere Schulen und den Beratungs- und Förderungsdienst
Religionspädagogische Akademien:	<p>Lehramt für Religion an Volksschulen</p> <p>Lehramt für Religion an Hauptschulen und Polytechnischen Schulen</p> <p>Lehramt für Religion an Sonderschulen</p> <p>Lehramt für Religion an Berufsschulen</p>

3.2 Anzahl der AStG-Akademien in Österreich

Pädagogische Akademien (PA):	
Bund (8):	<p>Pädagogische Akademie des Bundes in Kärnten</p> <p>Pädagogische Akademie des Bundes in Niederösterreich</p> <p>Pädagogische Akademie des Bundes in Oberösterreich</p> <p>Pädagogische Akademie des Bundes in Salzburg</p> <p>Pädagogische Akademie des Bundes in der Steiermark</p> <p>Pädagogische Akademie des Bundes in Tirol</p> <p>Pädagogische Akademie des Bundes in Vorarlberg</p> <p>Pädagogische Akademie des Bundes in Wien</p>
Privat (6):	<p>Stiftung Pädagogische Akademie Burgenland</p> <p>Pädagogische Akademie der Diözese St. Pölten</p> <p>Pädagogische Akademie der Diözese Linz</p> <p>Pädagogische Akademie der Diözese Graz-Seckau</p> <p>Pädagogische Akademie der Diözese Innsbruck</p> <p>Pädagogische Akademie der Erzdiözese Wien</p>
Berufspädagogische Akademien (BPA):	
Bund (BMBWK 4):	<p>Berufspädagogische Akademie des Bundes in Linz</p> <p>Berufspädagogische Akademie des Bundes in Graz</p> <p>Berufspädagogische Akademie des Bundes in Innsbruck</p> <p>Berufspädagogische Akademie des Bundes in Wien</p>
(BMLFUW 1):	Agrarpädagogische Akademie (Landwirtschaftl. berufspädagogische Akademie und Landwirtschaftl. berufspädagogisches Institut)
Religionspädagogische Akademien (RPA):	
Privat (9):	<p>Religionspädagogische Akademie der Diözese Gurk-Klagenfurt</p> <p>Religionspädagogische Akademie der Diözese Linz</p> <p>Religionspädagogische Akademie der Erzdiözese Salzburg</p> <p>Religionspädagogische Akademie der Diözese Graz-Seckau</p> <p>Religionspädagogische Akademie der Diözese Innsbruck</p> <p>Religionspädagogische Akademie der Erzdiözese Wien</p> <p>Evangelische Religionspädagogische Akademie (ERPA)</p> <p>Islamische Religionspädagogische Akademie (IRPA)</p> <p>Jüdische Religionspädagogische Akademie (JRPA)</p>
Pädagogische Institute (PI):	
Bund (8):	<p>Pädagogisches Institut des Bundes für Burgenland</p> <p>Pädagogisches Institut des Bundes in Kärnten</p> <p>Pädagogisches Institut des Bundes in Niederösterreich</p> <p>Pädagogisches Institut des Bundes in Oberösterreich</p> <p>Pädagogisches Institut des Bundes in Salzburg</p> <p>Pädagogisches Institut des Bundes in der Steiermark</p>

	Pädagogisches Institut des Bundes in Vorarlberg Pädagogisches Institut des Bundes in Wien
Land (3):	Pädagogisches Institut des Landes Tirol Pädagogisches Institut des Landes Vorarlberg Pädagogisches Institut der Stadt Wien
Privat (1):	Pädagogisches Institut der Erzdiözese Wien

Religionspädagogische Institute (RPI):	
Privat (11):	Religionspädagogisches Institut der Diözese Eisenstadt Religionspädagogisches Institut der Diözese Gurk-Klagenfurt Religionspädagogisches Institut der Diözese St. Pölten Religionspädagogisches Institut der Diözese Linz Religionspädagogisches Institut der Erzdiözese Salzburg Religionspädagogisches Institut der Diözese Graz-Seckau Religionspädagogisches Institut der Diözese Innsbruck Religionspädagogisches Institut der Diözese Feldkirch Religionspädagogisches Institut der Erzdiözese Wien Evangelisches Religionspädagogisches Institut Religionspädagogisches Institut der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich (Islamisches Religionspäd. Inst.),

3.4 Verteilung der Institutionen auf die Bundesländer

Burgenland:	
Bund (1)	PI des Bundes für das Burgenland
Privat (2)	Stiftung PA Burgenland RPI der Diözese Eisenstadt

Kärnten:	
Bund (2):	PA des Bundes in Kärnten PI des Bundes in Kärnten
Privat (2):	RPA der Diözese Gurk-Klagenfurt RPI der Diözese Gurk-Klagenfurt

Niederösterreich:	
Bund (2):	PA des Bundes in Niederösterreich PI des Bundes in Niederösterreich
Privat (2):	PA der Diözese St. Pölten RPI der Diözese St. Pölten

Oberösterreich:	
Bund (3):	PA des Bundes in Oberösterreich BPA des Bundes in Linz PI des Bundes in Oberösterreich
Privat (3):	PA der Diözese Linz RPA der Diözese Linz RPI der Diözese Linz

Salzburg:	
Bund (2):	PA des Bundes in Salzburg PI des Bundes in Salzburg
Privat (2):	RPA der Erzdiözese Salzburg RPI der Erzdiözese Salzburg

Steiermark:	
Bund (3):	PA des Bundes in der Steiermark BPA des Bundes in Graz PI des Bundes in der Steiermark
Privat (3):	PA der Diözese Graz-Seckau RPA der Diözese Graz-Seckau

	RPI der Diözese Graz-Seckau
Tirol:	
Bund (2):	PA des Bundes in Tirol BPA des Bundes in Innsbruck
Land (1):	PI des Landes Tirol
Privat (3):	PA der Diözese Innsbruck RPA der Diözese Innsbruck RPI der Diözese Innsbruck
Vorarlberg:	
Bund (2):	PA des Bundes in Vorarlberg PI des Bundes in Vorarlberg
Land (1):	PI des Landes Vorarlberg
Privat (1):	RPI der Diözese Feldkirch
Wien:	
Bund (4):	PA des Bundes in Wien BPA des Bundes in Wien APAk PI des Bundes in Wien
Land (1):	PI der Stadt Wien
Privat (9)	PA der Erzdiözese Wien RPA der Erzdiözese Wien ERPA (Evang. RPA) Wien IRPA (Islam. RPA) Wien JRPA (Jüd. RPA) Wien PI der Erzdiözese Wien RPI der Erzdiözese Wien Evang. RPI Wien Islam. RPI Wien

4. Finanzielle Auswirkungen

A Ressort BMBWK

4.1 Ausgangssituation:

Derzeit sind 50 Institutionen mit der Aufgabe der Aus-, Fort und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer beschäftigt.

	Bund	Kirche	übrige Träger
PA	8	6	0
BPA	5*	0	0
PI	8	1	3
RPI	0	10	0
RPA	0	9	0
Summe	21	26	3

*4 Berufspädagogische Akademien, 1 Agrarpädagogische Akademie (Ressort BMLFUW)

A Ressort BMBWK

Der Personalstand des Bundes (stammeschäftigtes Lehr- und Verwaltungspersonal; exkl. Mitverwendungen und Lehrbeauftragte, Kopffzahlen) beträgt zum Stichtag 31.12.2003 für die genannten Institutionen:

	Lehrpersonal			Verwaltungspersonal			Summe
	Anstalt d. Bundes	Anstalt d. Kirche	Übrige Träger	Anstalt d. Bundes	Anstalt d. Kirche	Übrige Träger	
PA	731	392	0	205	0	0	1.328
BPA	100	0	0	48	0	0	148
PI	109	1	17	73	0	0	200
RPI	0	40	0	0	0	0	40
RPA	0	67	0	0	0	0	67
Summe	1.210	500	17	326	0	0	2.053

Bemerkt wird, dass bei den kirchlichen Institutionen der Bund lediglich die Personalausgaben des Lehrerinnen- und Lehrpersonals trägt.

Die Gebarung des Bundes für das Budgetjahr 2004 gibt die folgende Tabelle wieder:

	Ausgaben 2004
PERSONALAUSGABEN	
Aktivitätsaufwand (Bezüge, NG, DGB)	80.933.833,50
SACHAUSGABEN	
Anlagen	885.993,37
Aufwendungen (gesetzliche Verpflichtungen)	21.648.467,72
sonstige Aufwendungen	10.026.356,98
Summe	113.494.651,57

4.2 Situation nach der Bildung der Pädagogischen Hochschulen:

4.2.1 Allgemeines:

Die Neuorganisation der Aus- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer im Wege der Bildung der Pädagogischen Hochschulen stellt für eine exakte Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf Grund der derzeit stark unterschiedlichen Struktur in den einzelnen Bundesländern eine komplexe Herausforderung dar. Als methodischer Zugang wurden neben einer umfassenden Datenbeschaffung aus bestehenden zentralen Systemen (HV-SAP, PIS) in zahlreichen Gesprächen mit den betroffenen Standorten Ist-Daten erhoben und die Entwicklung zur bzw. nach Gründung der Pädagogischen Hochschulen analysiert. Aus diesen detaillierten Einzelanalysen wurde eine Gesamtdarstellung abgeleitet, die im Folgenden näher erläutert wird. Für die Prognose der finanziellen Auswirkungen wurde eine konstante Entwicklung der Studierendenzahlen angenommen.

4.2.2 Personalausgaben:

4.2.2.1 Verwaltungszuständigkeiten für Lehr- und Verwaltungspersonal

Die Rolle des BMBWK als unmittelbar zuständige Dienstbehörde bleibt in Bezug auf das Lehr- und Verwaltungspersonal der ehemaligen Pädagogischen und Berufspädagogischen Akademien bestehen. Diese Zuständigkeit ist auch für das Bundespersonal an kirchlichen oder privaten Hochschulen bzw. Lehrgängen gegeben. Zusätzlich wird nach Bildung der Pädagogischen Hochschulen auch das Personal in der Fort- und Weiterbildung (ehemalige Pädagogische Institute) vom BMBWK verwaltet werden. In diesem Bereich wird es demnach zu einer Verlagerung der Verwaltungskapazitäten kommen.

4.2.2.2 Ausgaben für Lehrpersonal

Derzeit werden die angebotenen Aus-, Fort und Weiterbildungsaktivitäten an den bisherigen Anstalten durch das jeweilige Stammpersonal, durch mitverwendete und dienstzugeteilte Lehrkräfte und mittels Lehraufträgen abgedeckt. Durch die Gründung der Pädagogischen Hochschulen ist es zum einen in verschiedenen Bereichen absehbar, dass es auf Grund von Zusammenführungen von Institutionen zu Synergien im Bereich der Aus-, Fort und Weiterbildung kommen wird. Zum anderen bringen jedoch die Ausgaben der Pädagogischen Hochschulen (vgl. § 12 HochschulG) Mehraufwendungen vor allem in den Bereichen Forschung und Entwicklung mit sich. Der Ausbau von Qualitätssicherungssystemen, neue Lernformen und die verstärkte Personalentwicklung erfordern für diese Bereiche zusätzliche Ressourcen.

Die in der Studienordnung der Studiengänge der Ausbildung vorgenommenen Änderungen (etwa Modularisierung, erweitertes forschungs- und wissenschaftsbezogenes Arbeiten) werden keine Auswirkungen im Sinne von Veränderungen der Personalkapazität haben. Daher ist davon auszugehen, dass sich die genannten Effekte ausgleichen werden und eine Weiterbeschäftigung des vorhandenen Stammpersonals damit gewährleistet wird.

4.2.2.3 Ausgaben für Leitungsfunktionen

Finanzielle Auswirkungen entstehen durch die Konzentration der Standorte und dem daraus resultierenden Minderbedarf an Leitungsfunktionen. Dzt. sind 144 Personen mit Leitungsfunktionen (Direktor/en/innen, Abteilungsvorständ/e/innen) besetzt. Unter der Annahme, dass in jeder der 10 Pädagogischen Hochschulen (8 x Bund, 2 x Kirche; der Bund ist weiterhin verpflichtet, den Personalbedarf der kirchlichen Träger zu decken) sechs Institute im Organisationsplan vorgesehen sind, verringert sich der Bedarf an Leitungsfunktionen auf 90 Personen.

Die Gehaltsregelungen der neuen Leitungsfunktionen sind in weiten Bereichen noch nicht exakt absehbar. Für eine exemplarische Berechnung wird daher angenommen, dass sich die Abteilungen der neuen Leitungsfunktionen an vergleichbaren bzw. üblichen Einstufungen im Bundesbereich orientieren. Für die Berechnung wird ebenfalls vorausgesetzt, dass sich die zukünftigen Leitungsfunktionen aus dem bisherigen Personenkreis rekrutieren und die verbleibenden Personen in den Lehrbetrieb übertreten.

4.2.2.4 Ausgaben für Verwaltungspersonal

Im Verwaltungsbereich ist durch Synergieeffekte und die Konzentration der Standorte mit einer Reduzierung der notwendigen Personalkapazität zu rechnen. Die aus diesem Grund entstehenden und durch den natürlichen Abgang umzusetzenden Einsparungen können aus heutiger Sicht mit einer durchschnittlichen Größenordnung von -2% pro Jahr beziffert werden.

4.2.3 Sachausgaben

Ein großer Teil der Sachausgaben entfällt im Bereich der UT7 auf Lehraufträge, deren Umfang auf Grund der vielfältigen Aufgaben der Hochschulen in den nächsten Jahren unverändert bleiben wird.

Hinsichtlich der Anlagen ist im ersten Jahr davon auszugehen, dass die Startinvestitionen einen Mehraufwand von rd. 30% der derzeitigen Ausgaben (Aufbau und Vernetzung der EDV-Strukturen, Rechnungswesen etc.) ausmachen werden. Durch Synergien in den Verwaltungsstrukturen sind jedoch auch Einsparungen bei den laufenden Sachausgaben abzusehen. Diese sind in der Größenordnung von jeweils rd. 2% pro Jahr des derzeitigen Aufwandes anzunehmen.

Zur Situation der bestehenden Mobilien und Immobilien ist festzustellen, dass mittelfristige Änderungen im Bedarf vorzunehmen sein werden. Kurzfristig ist davon auszugehen, dass auch nach Installierung der Pädagogischen Hochschulen die derzeitigen Gebäude weiterhin genutzt werden (manche als dislozierte Standorte), um die regionale Verfügbarkeit der Aus- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer sicherzustellen. In der gesamten Raumplanung ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die regionale Verfügbarkeit von Studienangeboten (insbesondere der Fort- und Weiterbildung) gesichert bleibt.

4.2.4 Gesamtüberblick

Eine Gesamtsicht aller beschriebenen Effekte zeigt die folgende Tabelle:

	Erfolg 2004 (Ausgangswerte für Berechnung)	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
AUSGABEN				
PERSONAUSGABEN				
Aktivitätsaufwand davon	80.933.833,50	80.700.360,96	80.517.408,14	80.338.114,39
Verwaltung	9.334.327,20	9.147.640,66	8.964.687,84	8.785.394,09
Lehrer	62.453.519,10	65.678.136,30	65.678.136,30	65.678.136,30
Leiterfunktionen	9.145.987,20	5.874.584,00	5.874.584,00	5.874.584,00
SACHAUSGABEN				
Anlagen	885.993,37	1.151.791,38	885.993,37	885.993,37
Aufwendungen/gesetzliche Verpflichtungen	21.648.467,72	21.648.467,72	21.648.467,72	21.648.467,72
sonstige Aufwendungen	10.026.356,98	9.825.829,84	9.629.313,24	9.436.726,98

GESAMTAUSGABEN	113.494.651,57	113.326.449,90	112.681.182,48	112.309.302,45

B Ressort BMLFUW

Die Erhaltung und Errichtung der Agrarpädagogischen Akademie Wien liegt beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

Die Ausgaben im Jahr 2004 setzen sich wie folgt zusammen:

Personalkosten	Investitionen	gesetzliche Verpflichtungen	sonstige Sachaufwendun- gen	Summe
1.162.373 €	46.992 €	26.373 €	443.093 €	1.678.831 €

Mit 31.12.2003 war folgender Personalstand an der Agrarpädagogischen Akademie Wien gegeben:

Lehrer (voll- und teilbesch.)	Verwaltung (Personen)	Summe
27	10	37

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass mit dem bestehenden Personal und dem Budget ab dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes das Auslangen gefunden wird.

Wie bereits an anderer Stelle ausgeführt, ergeben sich zwar erhöhte Aufwendungen durch den Bereich der Forschung sowie im umweltpädagogischen Bereich, auf der anderen Seite wird jedoch die Wochenstundenanzahl (derzeit 156) reduziert werden (zw. 125-130).

Desweiteren werden Synergieeffekte im Bereich der Lehre, insbesondere mit der Universität für Bodenkultur (eine bestehende Kooperation soll weitergeführt und ausgebaut werden) entsprechend positive ökonomische Auswirkungen haben.

Besonderer Teil

Zu § 1 Abs. 1 (Geltungsbereich):

Im Hinblick auf kritische Größen und besonders auf die regionale Verfügbarkeit von Studienangeboten erschien es sinnvoll, dass in jedem Bundesland eine Pädagogische Hochschule errichtet oder Studienangebote gem. Bundesgesetz für Pädagogische Hochschulen angeboten werden.

Die acht öffentlichen Pädagogischen Hochschulen werden (vgl. die Nennung der öffentlichen Universitätsstandorte im UG 2002) im Gesetz aufgelistet und mittels dieses Bundesgesetzes eingerichtet. Dies bedeutet, dass der Bestand der geschaffenen Hochschulen weiterhin gesetzlich abgesichert ist.

Private Hochschulen oder Studienangebote sind vom jeweiligen Träger frei zu bestimmen. Es ist um Anerkennung einer privaten Hochschule oder eines privaten Studienganges (lt. § 2 PH-Gesetz) einzureichen. Daher ist eine im Voraus festgesetzte gesetzliche Auflistung dieser Institutionen und Bildungsangebote im Gesetz nicht möglich.

Im Burgenland befindet sich eine Stiftung, in welcher der Bund und die kath. Kirche zu jeweils 50% Träger sind. Da eine Stiftung als private Einrichtung agiert, kann daher das Burgenland als öffentlicher Standort nicht angeführt werden.

Das BMLFUW führt deshalb eine eigenständige Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik in Wien, da dieses Ressort die besonderen Bedürfnisse der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer im gesamten landwirtschaftlichen Schulbereich und für die landwirtschaftlichen Beraterinnen und Berater unmittelbar beurteilen und direkt in geeigneter Weise berücksichtigen kann.

Die Gesamtkosten für die Pädagogische Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik werden vom BMLFUW getragen.

Zu § 1 Abs. 2 (Errichtung privater Einrichtungen):

Für private Interessenten besteht bereits derzeit die Möglichkeit, Einrichtungen der Lehreraus- und -weiterbildung zu führen. Dies betrifft insbesondere die anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften.

ten, die derzeit diese Möglichkeit umfangreich nutzen und dadurch einen Beitrag zu Ersparnissen des Bundes leisten.

Die internationale Rechtsgrundlage bietet dafür der Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich, insbesondere der Zusatzvertrag („Schulvertrag“) BGBl. 273/1962 idF BGBl 289/1972. Diese Verpflichtung bleibt unabhängig von den Änderungen der Begrifflichkeiten gegenüber dem Jahr 1962 aufrecht. Weiters war bereits bisher entsprechend den genannten Vereinbarungen die Möglichkeit gegeben, Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Rahmen Religionspädagogischer Akademien und Institute zu bilden. Für die evangelische Kirche finden sich gleichartige Regelungen im Bundesgesetz über die äußeren Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, BGBl. 182/1961 bzw. für die griechisch-orientalische Kirche im Bundesgesetz BGBl. 229/1967. Diese Regelungen nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller staatlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften auf alle diese anzuwenden.

Dieses Bundesgesetz hat bei der Errichtung von Hochschulstandorten bzw. bei der Anerkennung von Studienangeboten diese Möglichkeiten zu berücksichtigen und insbesondere auf die Bildung der Religionslehrkräfte bedacht zu nehmen, da es sich bei den Inhalten des Religionsunterrichts und damit auch der Bildung der Lehrkräfte um innere Angelegenheiten der Kirchen und Religionsgesellschaften handelt. Die Verpflichtung zur Einhaltung der staatlichen Regelungen, beispielsweise im Bezug auf Unterrichtssprache, Leistungsbeurteilung u.ä. bleibt davon unberührt.

Die Struktur und Organisation der privaten Pädagogischen Hochschulen und der privaten Studiengänge muss derart gestaltet sein, dass die Studienabschlüsse in gleicher Qualität und mit gleichem universitärem Niveau wie an öffentlichen Pädagogischen Hochschulen durchgeführt werden können. Bezüglich der Studienpläne sind die Vorgaben des Studienrechts für die Pädagogischen Hochschulen einzuhalten, wobei im Bereich der Bildung der Religionslehrkräfte die Religionsfreiheit und damit die Regelung dieser Ausbildung als innere Angelegenheit der Kirchen und Religionsgesellschaften zu beachten ist.

Zu § 2 (Rechtsstellung):

Entsprechend dem Standard einer hochschulischen Einrichtung erfüllen die Organe ihre Aufgaben selbständig und autonom.

Gleichzeitig erhalten die pädagogischen Hochschulen für ganz bestimmte Bereiche der Erwachsenenbildung in pädagogischen Berufsfeldern eine eigene Rechtsfähigkeit. In diesem Bereich können sie als juristische Person des öffentlichen Rechts voll rechts- und geschäftsfähig agieren.

Das Verhältnis zwischen Staat und Hochschule ist dermaßen geregelt, dass für die Bereiche der Lehramter und der Fort- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer Vorgaben qualitativer und quantitativer Natur im Studienrecht und in einer Studienordnung gesetzt sind. Das oberste Aufsichts- und Kontrollorgan bleibt für diese Bereiche das BMBWK.

Somit behält sich der Staat die Setzung gesetzlicher Rahmenbedingungen vor.

Zu § 3 (Rechtspersönlichkeit):

Insofern die Vollziehung der hoheitlichen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird, sind die Pädagogischen Hochschulen berechtigt, im Sinne einer Rechtsfähigkeit eigene Rechtsgeschäfte durchzuführen. Dies können Bildungsangebote sein, die auf eigene Rechnung und eigenen Namen durchgeführt werden müssen und von anderen Auftraggebern initiiert werden.

Diese Teilrechtsfähigkeit soll insbesondere weitere Bildungsangebote der Erwachsenenbildung in anderen pädagogischen Berufen, die nicht in der staatlichen Aufgabe der Lehrerinnen- und Lehrerbildung begründet sind, forcieren und ermöglichen.

Zu § 4 (Anerkennung privater Hochschulen / Studienangebote):

Um die Vergleichbarkeit der Studien und Bildungsabschlüsse mit der öffentlichen Pädagogischen Hochschule zu gewährleisten, ist ein Anerkennungsverfahren privater Studienanbieter bzw. bei der Errichtung eine privaten Pädagogischen Hochschule notwendig.

Die zeitliche Begrenzung der Anerkennung auf die Dauer von zwei Studiengängen (= sechs Studienjahre) wurde im Hinblick auf einen sowohl praktikablen als auch sinnvollen Evaluierungszeitraum festgelegt.

Dauerhafte, zeitlich unbegrenzte Anerkennungen können nicht ausgesprochen werden, da dadurch die Überprüfung eines Qualitätskontinuums nicht gewährleistet scheint.

Zu § 5 (Anerkennungsvoraussetzungen):

Die Kriterien zur Anerkennung sind den Standards an öffentlichen Pädagogischen Hochschulen gleichzusetzen. Dies ist deshalb einzuhalten, um eine Einheitlichkeit der Studienangebote der Aus-, Fort und Weiterbildung für Lehrerinnen und Lehrer im gesamten Bundesgebiet zu gewährleisten.

Zu § 7 (Rechtswirksamkeit der Anerkennung):

Mit der Anerkennung werden die notwendige Gleichwertigkeit der Studienabschlüsse (Akademische Grade, Lehramtsbefähigungen) mit jenen der öffentlichen Pädagogischen Hochschulen hergestellt und damit auch die Erfüllung der Anstellungserfordernisse als Lehrerinnen bzw. Lehrer für die Absolventinnen und Absolventen dieser Studien sichergestellt.

Zu §§ 8 und 9 (Aufgaben und leitende Grundsätze):

Die Grundsätze und Aufgaben der Pädagogischen Hochschulen entsprechen im Wesentlichen jenen Anforderungen, die für die Aus-, Fort und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer, die nicht an den Universitäten ausgebildet werden, notwendig sind.

Das Professionalisierungskontinuum und die permanente Anpassung der Aus-, Fort und Weiterbildung an die Veränderungen des Berufsfeldes neben einem Transfer wissenschaftlich-berufsfeldbezogener Erkenntnisse in die praktische Arbeit an den Schulen ist sicherzustellen.

Der berufspraktische Bildungsteil und die wissenschaftlich basierten Bildungsangebote stehen in einem ständigen wechselseitigen Verhältnis und sollen bundesweit aufeinander abgestimmt werden.

Die Organisation von Bundeshochschulen soll ein österreichweit einheitliches, an Berufskompetenzen und Standards gebundenes Studium im Sinne der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung des Berufsbildes der österreichischen Lehrerin bzw. des österreichischen Lehrers sicherstellen.

Wesentliche Reformschritte für die Lehrerinnen- und Lehrerbildung lassen sich in der Gestaltung und den inhaltlichen Vorgaben der einzelnen Studiengänge und Bildungsangebote realisieren (Studienordnung, Studienrecht). Unter diesem Aspekt sind auch zwei Schwerpunkte in den Aufgaben der Pädagogischen Hochschulen zu sehen: Der Anspruch an Wissenschaftlichkeit bei gleichzeitigem unmittelbarem Bezug zur Schulwirklichkeit. Das heißt, dass die Vermittlung fachlicher, didaktischer, methodischer, sozialer und forschender Kompetenz mit dem zukünftigen Arbeitsfeld eng verbunden wird durch ein großes Ausmaß an schulpraktischen Studien von Beginn des Studiums an. Somit wird die Lehr- und Lernkultur im Sinne eines universitären Verständnisses wissenschaftlich aufgewertet, ohne die bisher bewährte berufsspezifisch-praxisorientierte Ausrichtung mittels der engen Anbindung an die schulische Realität zu reduzieren.

Bei den Studiengängen für Lehrämter im Bereich der Berufsbildung (§ 8 Abs. 3) ist der Begriff „Bedarf“ im Sinne der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit überregional und bundesländerübergreifend zu verstehen und zielt auf Kompetenzzentren ab, die hauptverantwortlich den Bereich Berufspädagogik abdecken. Hierbei ist das Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten dadurch, dass

- einerseits in diesen Zentren die bereits bestehenden berufspädagogischen Einrichtungen, personellen und organisatorischen Ressourcen sowie Ausstattungen (etwa speziell eingerichtete Küchen, hochtechnisierte Werkstätten, spezialisierte EDV-Anlagen) optimal genutzt werden
- andererseits durch Kooperation mit anderen Pädagogischen Hochschulen regionale Bedürfnisse und lokale Verhältnisse (etwa bezüglich der Fahrten der Studierenden zum Studienort) einbezogen werden.

Eine Konzentration auf wenige spezialisierte berufspädagogische Zentren mit untereinander abgestimmten Studienprogrammen soll eine wirtschaftlich verantwortbare Auslastung der Angebote bei gleichzeitiger hochwertiger Qualität der Ausbildung sicherstellen.

Die ausdrückliche Anführung der Berufspädagogik in § 8 Abs. 5 weist darauf hin, dass diesem Bereich gesonderte Bedeutung zuzumessen ist. Sowohl von den gegenüber anderen Bereichen unterschiedlichen Zielgruppen der zukünftig zu unterrichtenden Schülerinnen und Schüler (Alterstufe ab 14 Jahre nach absolvierter allgemeiner Pflichtschule, spezialisierte Berufsziele) als auch teilweise der Studierenden (in manchen Studiengängen generell höheres Lebensalter durch abgeschlossene Berufsausbildung und mehrjährige Tätigkeit im Wirtschaftsleben vor Beginn des Studiums) erfordern eigenständige Angebote mit speziellen pädagogischen, didaktischen, methodischen usw. Ansätzen.

Entsprechend dem Prinzip des Gender Mainstreaming, zu dem sich die Bundesregierung verpflichtet hat (Ministerratsbeschluss vom 7. Juli 2000), ist im Gesetz auch die Gleichstellung von Frauen und Männern verankert (§ 9 Abs. 6 Ziffer 12).

Frauenförderung wird insbesondere an den Pädagogischen Hochschulen selbst im Rahmen des Frauenförderungsplanes gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 4 (etwa bei der Berufung von Lehrenden und der Besetzung von Leitungsfunktionen sowie bei der Vergabe der Ausübung von Forschungstätigkeiten) zu beachten sein.

Darüber hinaus sollten bezüglich der Studierenden Anreize geschaffen werden, die darauf abzielen, dass das Studium zum Lehrberuf in derzeit traditionell weiblichen Bereichen (etwa in der Volksschule) von Männern bzw. in männlichen Domänen (etwa Berufsschule/technische Disziplinen) von Frauen in höherem Maße als bisher ergriffen wird.

Zu § 9 Abs. 6 Ziffer 14 (Berücksichtigung behinderter Menschen) siehe die Erläuterungen zu § 64 Abs. 1 Ziffer 7:

Forschung und Entwicklung:

Die wissenschaftliche Forschung an Pädagogischen Hochschulen unterscheidet sich gemäß internationalen Vorbildern von universitärer Forschung durch ihre ausschließliche und unmittelbare Berufsfeldbezogenheit. Das Berufsfeld *Schule* mit allen unterrichtlichen, pädagogischen, sozialen, psychologischen, didaktischen, methodischen, organisatorischen usw. Aspekten ist Gegenstand der Forschung. Auch fachwissenschaftliche Forschungsthemen haben also auf dieses Berufsfeld bezogen zu sein.

Die auf die Anwendbarkeit in der Schulpraxis und die Mitwirkung an der Schulentwicklung hinweisenden leitenden Grundsätze (§ 9 Abs. 6 Z 9 u. 11) sind in der Forschung voll umzusetzen und verstärken deren berufsfeldbezogenen Charakter.

Ungeachtet der Beschränkung auf diesen Bezug zum spezifischen Berufsfeld haben sich Forschung und deren Ergebnisse dem wissenschaftlichen Diskurs der gesamten Scientific Community zu stellen, weshalb eine entsprechende Dissemination zu gewährleisten ist.

Die gesetzliche Forschungsverpflichtung für die Pädagogischen Hochschulen bzw. deren Recht zur Forschung ist institutionell und nicht individuell zu verstehen, um den unterschiedlichen Kompetenz- und Interessenslagen der in den verschiedenen Hochschulbereichen Tätigen Rechnung tragen zu können.

Das Ausmaß der Forschung wird in den einzelnen Pädagogischen Hochschulen ressourcengemäß festgelegt. Die Forschungstätigkeit muss mit den jeweils gültigen dienstrechtlichen Rahmenbedingungen übereinstimmen.

In Erfüllung des § 10 (insbesondere der dort festgelegten Kooperation der Pädagogischen Hochschulen untereinander) ist auch bei der Forschung und Entwicklung das Prinzip der Zusammenarbeit einzuhalten. Dies ist umso mehr notwendig, als sowohl eine Konzentration des wissenschaftlich-personellen Kompetenzreservoirs geboten ist als auch eine Bündelung der finanziellen Mittel, um einen optimalen Einsatz aller Ressourcen zu gewährleisten.

Daher sollten die Pädagogischen Hochschulen ein alle Hochschulen übergreifendes System schaffen, das nicht nur die wechselseitige Information über sämtliche Forschungs- und Entwicklungsvorhaben garantiert, sondern auch einheitliche Qualitätskriterien zur Durchführung von Projekten festsetzt und hochschulübergreifende Projekte sowie Schwerpunktsetzungen initiiert und fördert. Damit würden die bewährten Tätigkeiten des bisher in § 24 AStG verankerten Forschungsbeirats beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur und des von der Bundesleitungskonferenz der Pädagogischen Akademie eingesetzten Ausschusses zur einheitlichen Beurteilung der Forschungsanträge auch an den Hochschulen fortgesetzt. Eine umfassende Dissemination der Ergebnisse dient zur Sicherstellung, dass die Erkenntnisse aus Forschung und Entwicklung nicht nur einer oder einzelnen Pädagogischen Hochschule(n) sondern jeweils allen zugute kommen, was dem Erfordernis des effizienten Einsatzes der Mittel entspricht.

Diese institutionenübergreifenden Bestrebungen stehen im Einklang mit diesbezüglichen strategischen Konzepten an den Universitäten.

Die Pädagogischen Hochschulen können gem. § 3 Abs. 1 Ziffer 3 im Rahmen ihrer eigenen Rechtspersönlichkeit Forschungsaufträge durchführen, die nicht aus dem Budget der Hochschule sondern mit Mitteln Dritter finanziert werden. Dabei ist sicherzustellen, dass dadurch weder bei der Institution die Erfüllung ihrer Aufgaben noch bei den mit dieser Forschung Beauftragten die Erfüllung ihrer Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis beeinträchtigt wird (§ 3 Abs. 4).

Zu § 10 (Kooperation):

Bereits die bisherigen AStG-Akademien haben sowohl miteinander als auch zu anderen tertiären Bildungseinrichtungen des In- und Auslandes enge Beziehungen gepflogen, was an den Pädagogischen Hochschulen weitergeführt und noch intensiviert werden soll.

Für die neuen Pädagogischen Hochschulen ist die Integration in den tertiären Bildungsraum und die Scientific Community als gleichwertige Bildungs- und Forschungspartner auch über eine intensiven Austausch und gemeinsame Projekte mit Universitäten zu erreichen.

Insbesondere wo gemeinsame Interessen im Bereich der Pädagogik, Didaktik und Fachwissenschaften bestehen, werden Kooperationen sinnvolle Ergebnisse für die gesamte Lehrerinnen- und Lehrerbildung bringen.

Ein weiterer Aspekt der Kooperation der Pädagogischen Hochschulen miteinander ergibt sich aus dem Anspruch bedarfsgerechter Studienangebote an den jeweiligen Standorten. Im Falle von zu geringer Nachfrage an einem Standort können in Kooperation Standorte ein Studienangebot gemeinsam führen oder Schwerpunktangebote (insbesondere im Bereich der Berufspädagogik, siehe dazu auch die Erläuterungen zu § 8 Abs. 3) an bestimmten Standorten anbieten.

Zu § 11 (Oberste Organe der Pädagogischen Hochschule):

Als oberste Organe der Pädagogischen Hochschule sind drei Kollegialorgane (nämlich Hochschulrat, Rektorat und Studienkommission) sowie ein monokratisches Organ (nämlich Rektor bzw. Rektorin) vorgesehen. Niemand darf gleichzeitig Mitglied in mehreren obersten Organen sein; eine Ausnahme besteht lediglich für den Rektor bzw. die Rektorin, der bzw. die kraft Amtes überdies dem Rektorat angehören.

Zu § 12 (Hochschulrat):

Der Hochschulrat ist ein Kollegialorgan mit Kontroll-, Steuerungs- und Aufsichtsfunktion. Er nimmt seine – taxativ aufgezählten – Aufgaben selbständig und eigenverantwortlich wahr. Die Bestellung der je fünf Mitglieder erfolgt – entsprechend der Verantwortung für das (künftige) Personal, dessen Aus-, Fort- und Weiterbildung die Pädagogische Hochschule vorrangig dient, durch das zuständige Mitglied der Bundesregierung bzw. durch die Landesregierungen; die Amtsführenden Präsidenten der Landesschulräte sind Mitglieder kraft Amtes. Die Steuerungsfunktion des Hochschulrates kommt vor allem in den Kompetenzen Beschlussfassung über den Organisationsplan, Genehmigung der Satzung und Beschlussfassung über Ziel-, Leistungs- und Ressourcenplan zum Ausdruck.

Die ausdrückliche Anführung des Hochschulbereiches Berufspädagogik im Klammerausdruck „(Berufs)bildung“ (Abs. 1) weist auf die Notwendigkeit der Beachtung auch dieses Bereiches im Rahmen der Agenden des Hochschulrates hin. Derzeit besuchen 85% der Jugendlichen über 14 Jahren ein berufsbildendes Schulsystem und werden somit in einer entscheidenden Phase ihrer Ausbildung von Lehrpersonen aus dem Bereich der Berufspädagogik betreut und geformt. Es erscheint deshalb wesentlich, dass auch die speziellen Aspekte der Berufsbildung im Hochschulrat verankert und vertreten sind.

Zu § 13 (Rektor, Rektorin):

Die Gesamtleitung und Gesamtkoordination der Pädagogischen Hochschule sowie ihre Vertretung nach außen werden dem Rektor bzw. der Rektorin zugeordnet. Der Rektor bzw. die Rektorin ist unmittelbare(r) Vorgesetzte(r) des gesamten Personals und Dienststellenleiter bzw. Dienststellenleiterin im Sinne der dienstrechtlichen Vorschriften. Ihm bzw. ihr kommen alle Aufgaben zu, die nicht einem anderen Hochschulorgan zugewiesen sind.

Im Regelfall wird der Rektor bzw. die Rektorin aus dem Kreis der Lehrkräfte der Pädagogischen Hochschule zu bestellen sein; die Heranziehung einer entsprechend qualifizierten externen Person ist aber zulässig.

Der Bestellungsmodus (Ausschreibung, Durchführung des Auswahlverfahrens und Bestellungsantrag durch den Hochschulrat einerseits, Bestellung durch das zuständige Mitglied der Bundesregierung andererseits) nimmt auf die besondere Stellung der Pädagogischen Hochschule (autonom bei Besorgung der ihr nach § 8 zukommenden Aufgaben, Einrichtung des Bundes) Bedacht.

Die Funktionsperiode beträgt fünf Studienjahre; eine Wiederbestellung für die unmittelbar folgende Funktionsperiode ist nur einmal zulässig, ein vereinfachtes Wiederbestellungsverfahren ist vorgesehen.

Der Rektor bzw. die Rektorin steht in einem auf die Dauer der Ausübung der Funktion zeitlich befristeten, besonderen vertraglichen Dienstverhältnis zum Bund. Bundesbedienstete sind für die Dauer der Ausübung der Funktion im bereits bestehenden Dienstverhältnis unter Entfall der Bezüge beurlaubt.

Zu § 14 (Vizerektoren, Vizerektorinnen):

Bis zu zwei Personen dürfen für die Funktion eines Vizerektors bzw. einer Vizerektorin vorgesehen werden. Dabei wird auf Größe und Struktur der Pädagogischen Hochschule Bedacht zu nehmen sein. Das jeweilige Aufgabengebiet wird durch den Hochschulrat bestimmt.

Die Ausschreibung der Funktion, die Durchführung des Auswahlverfahrens und die Vorlage eines Bestellungsantrages obliegen dem Rektor bzw. der Rektorin, die Bestellung dem zuständigen Mitglied der

Bundesregierung. Wiederbestellungen sind (ohne Einschränkungen) zulässig, auch hier sind besondere vertragliche Dienstverhältnisse zum Bund (und die Karenzierung in bereits bestehenden Bundesdienstverhältnissen) vorgesehen.

Zu § 15 (Rektorat):

Das Rektorat umfasst jeweils die mit Rektoren- bzw. Vizerektorenfunktion ausgestatteten Personen. Es nimmt seine – taxativ aufgezählten – Aufgaben selbständig und eigenverantwortlich wahr. Die Willensbildung erfolgt nach Maßgabe der vom Hochschulrat zu genehmigenden Geschäftsordnung.

Zu § 16 (Institutsleitung):

Die Gliederung der Pädagogischen Hochschule hat unter Berücksichtigung organisatorischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte der bestmöglichen Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben zu dienen. Im Organisationsplan dürfen Institute vorgesehen werden. Für die Leitung eines solchen Institutes kommen aus Gründen der Kontinuität nur Stammlehrkräfte in Betracht. Die Bestellung zum Institutsleiter bzw. zur Institutsleiterin erfolgt im Wege der Betrauung durch das Rektorat auf Vorschlag des Rektors bzw. der Rektorin für einen Zeitraum von fünf Studienjahren. Neuerliche Betrauungen sind zulässig.

Zu § 17 Abs. 1 und 2 (Studienkommission, Zusammensetzung):

Die Studienkommission ist das Organ der Pädagogischen Hochschule, in dem die traditionelle Mitbestimmung in Studienangelegenheiten konzentriert ist. Ihre im Vergleich zur bisherigen Rechtslage unterschiedliche Zusammensetzung (sechs vom Lehrpersonal aus dessen Kreis zu wählende Mitglieder, zwei von der Studierendenvertretung zu entsendende Mitglieder) begründet sich einerseits aus strukturellen Änderungen (Schaffung und Besetzung des Hochschulrates als Aufsichtsorgan, Zusammenführung der Aufgaben der früheren unterschiedlichen AStG-Akademien in einer einzigen Institution „Pädagogische Hochschule“), andererseits aus der Notwendigkeit, ein funktionsfähiges Organ zu schaffen, das auf aktuelle Entwicklungen rasch und kompetent reagieren kann. Daher wurde, um dieses Reagieren reibungslos zu ermöglichen, die Anzahl mit acht Mitgliedern festgesetzt (siehe dazu § 17 Abs. 6: Ausschüsse).

Zu § 17 Abs. 3 und 8 (Studienkommission, Aufgaben):

Zu den Aufgaben, die der Studienkommission bereits nach der bisherigen Rechtslage übertragen waren (Verordnung der Studienpläne einschließlich der Prüfungsordnungen, Beratung über pädagogische Fragen, Erstellung von Maßnahmen der Evaluation und der Qualitätssicherung der Studienangebote – siehe dazu § 47 und die entsprechenden Erläuterungen), treten zwei wesentliche neue Aufgaben hinzu, nämlich die Einrichtung eines Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen (§ 21) und – dem Autonomiegedanken folgend - die Entscheidung in zweiter und letzter Instanz in Studienangelegenheiten (siehe dazu die Verfahrensbestimmungen der §§ 25 ff.). Weiters kommt der Studienkommission vor Beschlussfassung des Hochschulrates über den Organisationsplan ein Anhörungsrecht zu (§ 29).

Zu § 17 Abs. 4 bis 7 und Abs. 9 (Studienkommission, Funktionsperiode, Wahl- und Geschäftsordnung):

Hinsichtlich der Bestimmungen über die dreijährige Funktionsperiode, die Wahl der Vertreter und Vertreterinnen des Lehrpersonals, die Sitzungen der Studienkommission sowie die Anwesenheits- und Abstimmungsquoten sind keine wesentlichen Änderungen im Vergleich zur bisherigen Rechtslage eingetreten. Die Wahlordnung für die Vertreter und Vertreterinnen des Lehrpersonals ist nunmehr in der Satzung zu regeln (§ 28 Abs. 2 Ziffer 1); hinsichtlich der „Rechtsaufsicht“ des ehemaligen Direktors bzw. der ehemaligen Direktorin siehe nun die Bestimmungen des § 15 Abs. 4 und § 24 Abs. 3 (Zurückverweisung rechtswidriger Entscheidungen anderer Organe durch das Rektorat, Aufhebung rechtswidriger Entscheidungen einschließlich der Durchführung von Wahlen durch das zuständige Regierungsmitglied).

Die Studienkommission ist auch weiterhin berechtigt, externe Fachleute mit beratender Stimme beizuziehen und Ausschüsse einzurichten. In Anbetracht der Besetzung der Studienkommission mit nur acht Personen ist die Einrichtung von Ausschüssen erforderlich. In diesen werden Experten einzelner Bereiche insbesondere zur inhaltlichen Ausarbeitung der Studienangebote, zur Erstellung der Studienpläne sowie zur Erstellung der inhaltlichen Beschreibungen und Rahmenvorgaben für jene Studienangebote, die keines Studienplanes bedürfen (§ 42 Abs. 1), einzusetzen sein.

Zu § 18 (Lehrpersonal):

Das Lehrpersonal der Pädagogischen Hochschule besteht aus Stammlehrkräften, vorübergehend zur Dienstleistung zugewiesenen Bundes- oder Landeslehrkräften, mitverwendeten Bundes- oder Landeslehrkräften und aus Lehrbeauftragten. Dadurch entstehen geeignete Rahmenbedingungen für eine Personalstruktur, die sowohl auf Kontinuität als auch auf Flexibilität Bedacht nimmt.

Die Ausschreibung für die Stellen der Stammlerkräfte und die Durchführung der Auswahlverfahren werden im Sinne einer Dezentralisierung den Rektoren übertragen, die dem zuständigen Mitglied der Bundesregierung Besetzungsanträge vorzulegen haben.

Bezüglich der vorübergehend zugewiesenen und der mitverwendeten Lehrkräfte kommen die Antragsrechte dem Rektorat zu. Diesem kommt weiters die Bestellung der Lehrbeauftragten zu.

Den Stammlerkräften, den vorübergehend zur Dienstleistung zugewiesenen Lehrkräften und den mitverwendeten Lehrkräften obliegt neben den unmittelbar mit der Lehre verbundenen Pflichten die Mitwirkung an den weiteren Aufgaben der Pädagogischen Hochschule. Die Lehre ist mit berufsfeldbezogener Forschung und Entwicklung zu verbinden.

Zu § 19 (Verwaltungsdirektor bzw. -direktorin und sonstiges Verwaltungspersonal):

Ein Verwaltungsdirektor bzw. eine Verwaltungsdirektorin kann mit der selbständigen Erledigung bestimmter Angelegenheiten (in Unterordnung unter den Rektor bzw. die Rektorin) betraut werden.

Zu § 20 (Ausschreibung):

In dieser Bestimmung sind die Regelungen über die Ausschreibung aus Gründen der Übersichtlichkeit zusammengefasst. Die bisher im Dienstrecht verankerten Bestimmungen über die Ausschreibung und das Auswahlverfahren sind auf die Stammlerkräfte an den Pädagogischen Hochschulen nicht anzuwenden. Für das Verwaltungspersonal ist wie bisher das Ausschreibungsgesetz anzuwenden.

Zu § 21 (Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen):

Die Bestimmungen über den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen sind im Wesentlichen § 42 des Universitätsgesetzes 2002 nachgebildet, wobei die Einrichtung des Arbeitskreises hier der Studienkommission zukommt.

Zu §§ 22 und 23 (Praxisschulen):

Durch die unterrichtspraktische Tätigkeit der Studierenden werden diese von Beginn des Studiums an mit der Schulrealität in der Klasse konfrontiert. Da sie die Realität, die sie bisher nur als Schülerinnen bzw. Schüler kannten, nun als Lehrende meistern müssen, stellt sich bald die Eignung zum Unterrichten, die Berufung zum Lehrberuf heraus.

Die Erprobung des Geschicks der Studierenden im Unterricht und die Bewährung in den schulpraktischen Studien schon in der Studieneingangsphase stellt somit auch einen frühzeitigen Gradmesser zur Feststellung der Eignung der Studierenden für die angestrebte Tätigkeit und ein Kriterium für die Sinnhaftigkeit des weiteren Studiums für ein Lehramt dar.

Die schulpraktischen Studien werden sowohl von der Seite der Schule (durch die Klassenlehrerinnen und -lehrer) als auch von der Seite der Hochschule (durch die Schulpraxisbetreuerinnen und -betreuer) durchgehend begleitet. Durch die Unterrichtsanalysen in den Vor- und Nachbesprechungen und die Einbettung der schulpraktischen Studien in die Lehre der Human- und Fachwissenschaften sowie der (Fach)didaktik wird eine ständige Wechselwirkung im Verhältnis von Theorie und Praxis erzielt.

Zur Organisation dieser Schulpraxis ist es notwendig, das System der bisher bewährten Praxisschulen (derzeit „Übungsschulen“ bzw. „Besuchsschulen“) weiterzuführen.

Die Pädagogischen Hochschulen können am Standort Praxisschulen führen, die besondere Aufgaben in der Entwicklung der Didaktik der Lehrerinnen- und Lehrerbildung und der berufsfeldbezogenen Forschung haben. Die Führung dieser Praxisschulen ist an die Erreichung besonderer Qualitätskriterien gebunden.

Für die flächendeckende und (besonders im berufsbildenden Bereich) schulartenspezifische Bereitstellung von schulpraktischen Übungsmöglichkeiten können neben den in die Pädagogische Hochschule eingegliederten Praxisschulen (Übungsschulen) auch andere, in der Trägerschaft eines Landes, einer Gemeinde oder in privater Trägerschaft zu Praxiszwecken verwendet werden, wenn sie den besonderen Qualitätsanforderungen entsprechen und den „Übungsauftrag“ erfüllen können.

Entsprechend den Qualitätskriterien sind auch die Lehrerinnen und Lehrer in diesen Praxisschulen/klassen auf ihre zusätzliche Aufgabe in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung mit einer speziellen Weiterbildung vorzubereiten.

Zu § 24 (Verfahren, Aufsicht):

In Wahrnehmung ihrer/seiner verfassungsrechtlich festgelegten Letztverantwortung hat die zuständige Bundesministerin/der zuständige Bundesminister die Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften (Gesetze und Verordnungen) zu kontrollieren und gegebenenfalls den diesen Rechtsvorschriften entspre-

chenden Zustand herzustellen. Dies umfasst auch die Aufhebung von Entscheidungen hochschulischer Organe bei Undurchführbarkeit dieser Entscheidungen aus finanziellen Gründen.

Die Möglichkeit, eine Beschwerde vor dem Verwaltungsgerichtshof zu führen, entspricht dem verfassungskonformen Instanzenweg.

Das Recht der zuständigen Bundesministerin/des zuständigen Bundesministers, umfassende Informationen über alle Angelegenheiten und bezüglich aller Organe der Hochschule einzuholen, hat im Wege über den Rektor zu erfolgen, um Mehrgleisigkeiten zu vermeiden.

Zu § 25 (Verfahrensvorschriften):

Die Organe der Pädagogischen Hochschule haben bei Verfahren das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. 51/1991, anzuwenden.

Mündliche Entscheidungen (Bescheide) gem. Abs. 3 sind nur dann gegeben, wenn die von der Bescheidform umfasste Willensentschließung des die Entscheidung erlassenden Organs in Gegenwart der Partei verkündet und niederschriftlich beurkundet worden ist (Erk. des VwGH Slg. Nr. 3461). Dem entspricht eine telefonische Mitteilung nicht. Daher ist eine mündliche Entscheidung nur dann rechtswirksam (bedeutsam z.B. für den Beginn einer Berufungsfrist), wenn sie gegenüber dem Studierenden erfolgt.

Eine schriftliche Ausfertigung ist neben dem Verlangen innerhalb der Berufungsfrist jedenfalls auch dann notwendig, wenn sie in diesem Bundesgesetz festgesetzt ist.

Bei der „Anführung der angewendeten Gesetzesstelle“ (Abs. 4, Ziffer 2) ist die Zitierung des Wortlautes nicht erforderlich; es genügt die Angabe des betreffenden Paragraphen, des angewendeten Gesetzes oder der angewendeten Verordnung.

Zu § 26 (Berufung):

Gemäß § 17 Abs. 3 Ziffer 2 entscheidet die Studienkommission in zweiter und letzter Instanz über Studienangelegenheiten, weshalb an sie gegen Entscheidungen, die nicht von ihr selbst getroffen wurden, berufen werden kann.

Damit Studierende Unterstützung in Anspruch nehmen können, kann die gesetzliche Vertretung der Studierenden die Berufung einbringen.

Andere als in Abs. 2 genannte Arten des Einbringens der Berufung sind unzulässig.

Hinsichtlich der Berechnung von Fristen (Abs. 3) wird auf § 32 AVG sowie das diesbezügliche Europäische Übereinkommen, BGBl. Nr. 254/1983 verwiesen.

Zu § 27 (Säumnis von Organen):

Die Ersatzvornahme entspricht in Abs. 1 und 2 der jeweiligen Verantwortungsebene der Hochschulorgane und dient im Abs. 3 im Falle des Versagens der hochschulischen Autonomie der Wahrung der staatlichen Verantwortung.

Zu § 28 (Innerer Aufbau, Satzung):

Die von der Hochschule im Rahmen der bestehenden Rechtsnormen autonom gestalteten Ordnungsvorschriften, die Satzung, wird vom Rektorat erlassen, nachdem der Hochschulrat dazu seine Genehmigung erteilt hat.

Da das Kollegialorgan Studienkommission für die Vollziehung studienrechtlicher Angelegenheiten erst in zweiter und letzter Instanz zuständig ist (§ 17 Abs. 3 Ziffer 2), ist hierfür als erste Instanz ein monokratisches Organ einzurichten und in der Satzung festzulegen.

Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen und der Frauenförderungsplan sollen den Maßnahmen und der Koordination der Gleichstellung der Geschlechter, dem Gender Mainstreaming und der spezifischen Förderung der Frauen in Lehre und Forschung und somit der Umsetzung Europäischer Programme für Frauen in Wissenschaft und Forschung dienen.

Zu § 29 (Organisationsplan):

Mit dieser Bestimmung wird den gesetzlich festgelegten Organen Hochschulrat und Rektorat (bzw. der beratend hinzugezogenen Studienkommission) Gestaltungsfreiheit bezüglich der inneren Organisation eingeräumt, wenn die vorgesehene Gliederung in organisatorischer Hinsicht eine optimale Erfüllung der Aufgaben erwarten lässt und wirtschaftlich den finanziellen Gegebenheiten entspricht, was von der den Organisationsplan genehmigenden zuständigen Bundesministerin/dem zuständigen Bundesminister festzustellen ist.

Mit dieser autonomen Gestaltung der inneren Struktur kann jede Pädagogische Hochschule den speziellen Erfordernissen der verschiedenen Hochschulbereiche gerecht werden und flexibel auf einen Änderungsbedarf reagieren.

Im Organisationsplan ist auszuweisen, welche ihrer/seiner Aufgaben die Rektorin/der Rektor an die Leiterinnen/Leiter von Organisationseinheiten delegiert.

Zu §§ 30 bis 34 (Ressourcenbewirtschaftung):

Allgemeines

Die hier in den §§ 30 und 31 dargestellte Systematik der Ressourcenbewirtschaftung bzw. des Ressourcencontrollings folgt dem derzeitigen Trend im Bereich der Steuerung von nachgelagerten Organisationseinheiten: weitestgehende Ressourcenautonomie in Verbindung mit Ergebnis- und Outputverantwortung. Neben den inhaltlichen und strukturellen Neuerungen durch die Neuordnung der LehrerInnenaus-, Fort- und Weiterbildung soll auch die Chance genutzt werden, den Bereich der Ressourcenbewirtschaftung neu zu gestalten und zu modernisieren. Bisher bestand zwar ein detailliertes, aber in vielen Bereichen zersplittertes System, das seine Ursache nicht nur in den vielen unterschiedlichen Institutionen bzw. Zuständigkeiten hatte, sondern auch in den verschiedenartigen Kategorien innerhalb der Ressourcenbewirtschaftung. Wesentliche Ziele bei der Gestaltung der im Folgenden zu erläuternden Regelungen waren daher:

- Schaffung einer Ergebnisorientierung und -verantwortung
- Teilung in einen strategischen und operativen Bereich
- Verbindung der Inhalte mit den Ressourcen
- besserer Überblick über die Ressourcenzuteilung (vor allem für die Pädagogischen Hochschulen) und den Ressourceneinsatz (vor allem für das BMBWK)
- aussagkräftiges Rechnungswesen und Etablierung eines Kostenbewusstseins
- Schaffung eines Qualitätsmanagementsystems sowie Möglichkeiten zur externen Evaluierung

Derartige Grundgedanken wurden in verschiedenen Bereichen der Haushaltswirtschaft des Bundes bereits umgesetzt; so zB durch die Regelungen zur Flexibilisierungsklausel gem. BHG oder in der Ressourcensteuerung der Bundesmuseen sowie der Universitäten.

Bei den Pädagogischen Hochschulen handelt es sich jedoch nicht wie beispielsweise bei den Universitäten um aus dem Bundeshaushalt ausgegliederte Rechtsträger. Demzufolge unterliegen sie nach wie vor den bundeshaushaltsrechtlichen Bestimmungen, wodurch die Autonomie in der Ressourcenbewirtschaftung nicht so weit gehen konnte wie bei den Universitäten nach derzeitigem Muster. Der Charakter der Regelungen zur Ressourcenbewirtschaftung der Pädagogischen Hochschulen orientiert sich daher eher an der Situation der Universitäten vor der Ausgliederung (UOG 2002).

Zu § 30 (Ziel- und Leistungsplan):

Zur Erreichung eines Output- bzw. Ergebnisbewusstseins haben die Pädagogischen Hochschulen im Rahmen eines Ziel- und Leistungsplans zunächst ihre Ziele, Schwerpunkte und Profilbildungen für die kommenden drei Jahre festzulegen. Damit entsteht für die Pädagogische Hochschule der Anreiz, die spezifischen Bedingungen, Umgebungseinflüsse und Anforderungen am Standort zu analysieren und die daraus gewonnenen Erkenntnisse in die kurz- bis mittelfristige Strategie der Hochschule einfließen zu lassen (strategische Ebene). Die zweite wesentliche Komponente des Ziel- und Leistungsplans bilden die zur Erreichung der Ziele notwendigen Leistungen. Auch hier haben die klassischen Input-Faktoren (Budget und Personal) noch keine Rolle zu spielen, sondern vielmehr Überlegungen, welche Leistungen (Produkte) die Pädagogischen Hochschulen in qualitativer und quantitativer Hinsicht in den kommenden drei Jahren anzubieten gedenken (Veranstaltungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung, Öffentlichkeitsarbeit etc.). Für die Ausarbeitung dieses Instruments zur strategischen Unternehmensführung ist das für die Steuerung zuständige Organ der Pädagogischen Hochschule, das Rektorat, verantwortlich. Dabei ist nach den aus Art. 51a B-VG bekannten Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit (Gebot zur Effizienzmaximierung) vorzugehen. Nach Vorlage und Genehmigung durch den Universitätsrat ist der Ziel- und Leistungsplan durch den Rat dem zuständigen Mitglied der Bundesregierung vorzulegen. In dem darauf folgenden Abgleichprozess besteht die Möglichkeit der strategischen Steuerung durch die Zentraleitung.

Zu § 31 (Ressourcenplan):

Wesentliches Element der operativen Planung und Steuerung ist der Ressourcenplan. § 32 Abs. 2 legt dabei die entscheidende Verbindung zu dem übergeordneten Ziel- und Leistungsplan fest, in dem der Ressourcenplan jene Ressourcen zu enthalten hat, die direkt zur Erbringung der Leistungen und indirekt zur Erreichung der Ziele notwendig sind. Die Ressourcen sind getrennt nach Personal-, Raum-, Anlagen- und Aufwandsbedarf darzustellen. Verstärkt wird der Bezug zum Ziel- und Leistungsplan durch die Auf-

nahme von Angaben zur Zielerreichung, Maßnahmen und eventuellen Anpassungen. Neben den Ressourcen hat der Ressourcenplan die entsprechenden Leistungen in Bezug auf die Planungsperiode (1 Jahr) zu enthalten. Die Aussagekraft des jährlichen Ressourcenplans erschöpft sich jedoch nicht in der jeweils aktuellen Planungsperiode. Darüber hinaus erfüllt der Ressourcenplan zum einen die Funktion eines Rechnungsabschlusses zum vergangenen Jahr und die Funktion eines Vorschauinstruments für die jeweils kommenden 3 Jahre (zur Gebarung im Rahmen der eigenen Rechtspersönlichkeit ist ein eigener Jahresabschluss darzustellen, vgl. auch § 3 Abs. 7). Die Erstellung des Resourceplans ist ebenso eine Aufgabe des Rektorats. Nach der Beschlussfassung durch den Hochschulrat ist dieser an das zuständige Regierungsmitglied weiterzuleiten, das diesen zu genehmigen hat. Zur Verstärkung der Outputorientierung ist das zuständige Regierungsmitglied berechtigt, entsprechende Kennzahlen in den Ressourcenplan aufzunehmen (§ 32 Abs. 4).

Zu § 33 (Evaluierung und Qualitätssicherung):

Die Etablierung eines Qualitätsmanagementsystems hat das Ziel, auf der Ebene der Pädagogischen Hochschule Informationen zu generieren und zur Verfügung zu stellen, die für eine kontinuierliche Verbesserung der Bildungsarbeit notwendig sind. Endziel dabei ist ein verstärktes effizienzorientiertes Bewusstsein gegenüber der Leistungserstellung. Zu diesem Bereich wurden an den bestehenden Institutionen in den vergangenen Jahren bereits wertvolle Erfahrungen gesammelt, die nun in diesen Prozess einfließen können. Elemente eines derartigen Qualitätsmanagementsystems können Mitarbeitergespräche, Benchmarking, Recherchen, Qualitätsevaluation der Anstaltsleitung, Hochschulprogramme und regelmäßige Selbstevaluationen sein. Abs. 3 verpflichtet die Organe der Pädagogischen Hochschule bei externen Evaluierungen entsprechend mitzuwirken.

Nähere Bestimmungen zu Evaluierung und Qualitätssicherung (etwa bezüglich einer entsprechenden Rechenschaftslegung darüber) können gem. § 34 Abs. 2 von der zuständigen Bundesministerin/dem zuständigen Bundesminister durch Verordnung festgelegt werden.

Zu § 34 (Internes Rechnungswesen):

Stärkere Autonomie hat mit einem stärkeren Bewusstsein gegenüber den eigenen Tätigkeit einherzugehen (vgl. insbes. die Ausführungen zu § 33). Im Hinblick auf die finanziellen Aspekte haben dazu die Pädagogischen Hochschulen eine interne Kosten- und Leistungsrechnung aufzubauen, die dazu beitragen soll, gegenüber den Leistungen im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung ein Kostenbewusstsein zu etablieren. Beispielsweise kann so die Frage beantwortet werden, welche finanziellen Auswirkungen das Führen eines Lehrganges verursacht.

Zu allen diesen grundsätzlichen Bestimmungen ist die zuständige Bundesministerin/der zuständige Bundesminister ermächtigt, nähere Bestimmungen durch Verordnung zu erlassen (Abs. 2).

Zu § 35 (Begriffsbestimmungen):

Diese Bestimmung definiert die einzelnen Angebotsformen gemäß dem universitären Standard (Studiengänge, Hochschullehrgänge und Lehrgänge) über die zu erlangende Qualifikation und die Workload (Zuteilung von Credits) zur internationalen Vergleichbarkeit. Die berufsqualifizierenden Studiengänge (Ziffer 1) können als Erstausbildung (erstmalige Erlangung eines Lehramtes) oder in Form eines Aufbaustudiums (Erlangung eines zusätzlichen Lehramtes) absolviert werden.

Zu § 36 (Studienjahr):

Mit Abs. 1 wird der grundsätzliche Rahmen für die Einteilung des Studienjahres vorgegeben. Nähere Bestimmungen hinsichtlich Studienjahr, Lehrveranstaltungsfreier Zeit und zeitlicher Gestaltung der Studien sind durch Verordnung des zuständigen Regierungsmitglieds festzulegen. Sollte die Verordnung eine Ermächtigung für die Studienkommission vorsehen, hätte diese weitere Festlegungen für den Standort zu treffen (Abs. 2). Dadurch wird bei vorgegebenen Rahmenbedingungen eine möglichst flexible Anpassung an lokale Bedürfnisse erreicht.

Zu § 37 (Fernstudien):

Da Bachelorstudien für Lehrämter an Pflichtschulen und auch für Lehrämter im berufsbildenden Bereich in wesentlichen Teilen nicht in der Form des Fernstudiums angeboten und absolviert werden können (hoher schul- und berufspraktischer Anteil, Erfordernis der interaktiven persönlichen Kommunikation), wird diese Bestimmung in erster Linie auf Angebote der Weiterbildung Anwendung finden. Auch für diese Angebote ist vorgesehen, dass lediglich einzelne Studien bzw. Studienteile unter Einbeziehung von Formen des Fernstudiums sowie unter Einbeziehung von elektronischen Lernumgebungen geführt werden können. Für solche Angebote sind die in der Bestimmung genannten strikten Rahmenbedingungen einzuhalten.

Zu § 38 (Studiengänge):

Diese Bestimmung ordnet den einzurichtenden Studiengängen an Pädagogischen Hochschulen und an der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien den akademischen Grad „Bachelor of Education“ („BEd“) zu, da dieser die gängige internationale Bezeichnung für Lehramtsstudien auf der Bachelor-Ebene darstellt und damit dem internationalen Gebrauch entspricht. Der das Lehramt / die Lehrämter kennzeichnende Zusatz ist zur Unterscheidung der verschiedenen Lehrämter erforderlich.

Zu § 39 Abs. 1 (Lehrgänge und Hochschullehrgänge im öffentlich rechtlichen Auftrag):

Diese Bestimmung betrifft Lehrgänge und Hochschullehrgänge der Fort- und Weiterbildung sowie solche für allgemein pädagogische Angelegenheiten der Betreuung von Kindern und Jugendlichen. Mit deren Einrichtung entspricht die Pädagogische Hochschule ihrem öffentlich rechtlichen Auftrag. Hochschullehrgänge in diesem Bereich umfassen mindestens 60 und höchstens 90 Credits; die Bezeichnung „Akademisch ...“ soll die Bildungshöhe des Abschlusses, der charakterisierende Zusatz die Inhalte des jeweiligen Hochschullehrganges definieren.

Zu § 39 Abs. 2 (Hochschullehrgänge im Rahmen der eigenen Rechtspersönlichkeit):

Diese Bestimmung betrifft Hochschullehrgänge, die im Rahmen der eigenen Rechtspersönlichkeit der Pädagogischen Hochschule eingerichtet werden können. Bolognakonform entspricht das der 2. Ebene im Zyklus des Hochschulsystems (also der Masterebene).

Da andere pädagogische Berufsfelder als jene der Studiengänge das Ziel dieser wissenschaftlichen Weiterbildung sind, dürfen die Inhalte der Studiengänge nicht als fachliche Vertiefung auf diesen aufbauen. Hochschullehrgängen dieses Bereichs, deren Workload mindestens 120 Credits beträgt, wird im Sinne einer internationalen Vergleichbarkeit der akademische Grad „Master“ zugeordnet. Dienstrechtliche Konsequenzen sind an diesen Abschluss nicht geknüpft. Es gilt die Regelung im Dienstrecht.

Zu § 39 Abs. 3 (Lehrgänge, Hochschullehrgänge, Durchführung):

Die Kooperation mit anderen Rechtsträgern und die mögliche Durchführung der Lehrgänge und Hochschullehrgänge in der sonst lehveranstaltungs-freien Zeit dienen der laufenden Aktualisierung, dem ökonomischen Ressourceneinsatz und der Anpassung der Angebote an die Bedürfnisse des Adressatenkreises.

Zu § 40 (Grundlagen für die Gestaltung der Studien):

Diese Bestimmung richtet sich an die Organe und die Lehrenden der Pädagogischen Hochschule, denen die Gestaltung der Studien im engeren Sinn obliegt. Die Beachtung der Vielfalt und Freiheit wissenschaftlich-pädagogischer Theorien, Methoden und Lehrmeinungen stellt einen der Eckpfeiler hochschulischer Ausbildung dar.

Dem Auftrag, die besondere Situation berufstätiger Studierender zu berücksichtigen, kann nach Maßgabe der rechtlichen Rahmenbedingungen durch flexible Angebotsformen und Zeitmodelle entsprochen werden. Die konkrete Gestaltung erfolgt im Rahmen der Studienpläne. Die Berücksichtigung bereits vorhandener Berufserfahrungen soll in erster Linie zur Optimierung der Ausbildung beitragen. (Im Bereich der Berufspädagogik stellt Berufspraxis im Wirtschaftsleben ein Studien- oder Aufnahmeerfordernis dar.)

Zur übersichtlichen Studienorganisation werden in Abs. 3 der Bestimmung die sechssemestrigen Studiengänge in zwei überschaubare, praktikable Studienabschnitte (zwei und vier Semester) gegliedert; die näheren Bestimmungen sind in der Studienordnung zu treffen (§ 42 Abs. 2 Ziffer 2).

Zu § 41 (Studieneingangsphase und Eignungsberatung):

Der bisher auf gesetzlicher Ebene nicht verankerten Notwendigkeit, eine fundierte Eignungsentscheidung für die getroffene Berufswahl zu treffen, wird mit dieser Bestimmung Grundlage und Raum gegeben. Die vierwöchige Studieneingangsphase soll in diesem Zusammenhang einen starken schulpraktischen Bezug aufweisen, um den Studierenden sofort einen Einblick in die Unterrichtswirklichkeit und damit in ihre Eignung dafür zu ermöglichen. Die umfassende Information und Orientierung der Studienanfängerinnen und -anfänger dient dem vorausschauenden Überblick über das weitere Studium.

Mit der Schaffung von Anfängertutorien werden die erforderlichen Hilfestellungen in der schwierigen Studieneingangsphase bereitgestellt.

Zu § 42 Abs. 1 bis 3 (Studienplan):

Den Studienangeboten (mit Ausnahme von Fort- und Weiterbildungslehrgängen von kürzerer Dauer bzw. inhaltlich knappem Umfang und daher von geringerer Workload als 30 Credits) haben Studienpläne zu Grunde zu liegen, um eine einsehbare wissenschaftliche Fundierung und didaktische Konzeption zu gewährleisten. Die Studienpläne sind durch die Studienkommissionen der Pädagogischen Hochschulen zu

verordnen, wobei sich die Studienkommissionen bei der Gestaltung der Studienpläne Experten/Ausschüssen bedienen werden (§ 17 Abs. 6).

Abs. 2 sieht eine Verordnungsermächtigung der zuständigen Bundesministerin/des zuständigen Bundesministers für die nähere Gestaltung der Studienpläne einschließlich der Prüfungsordnungen vor, Abs. 3 nennt die unverzichtbaren Inhalte der Studienpläne, die auf der Grundlage des Hochschulgesetzes und der Verordnung gemäß Abs. 2 zu verordnen sind. Beide Bestimmungen sollen bei grundsätzlich autonomer Gestaltbarkeit der Studien die in Bundesverantwortung gelegene Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit der Ausbildungen gewährleisten.

Zur Gliederung in Studienabschnitte (Abs. 2 Ziffer 2): Die Zweiteilung der sechssemestrigen Studiengänge ist in § 40 Abs. 3 festgesetzt. Bei den zeitlich und inhaltlich weniger umfangreichen Hochschullehrgängen und Lehrgängen ist es sinnvoll, rechtliche Vorgaben hinsichtlich Gliederung und Vergleichbarkeit der Studien im Ordnungswege festzulegen.

Zu § 42 Abs. 4 (Studienplan, Begutachtungsverfahren):

Diese Bestimmung regelt das Begutachtungsverfahren, dem Studienpläne vor deren Erlassung sowie vor wesentlichen Änderungen zu unterziehen sind. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung und die Einbindung aller für das konkrete Studienangebot zu befassenden Bildungseinrichtungen, Behörden und Institutionen liegt dabei bei der Studienkommission. Im Sinne der Kooperationsverpflichtung des § 10 ist jedenfalls über den eigenen Hochschulstandort hinaus zu gehen, um Synergien zu ermöglichen und die Vergleichbarkeit der Aus- und Weiterbildungsangebote sicher zu stellen. Die Vergleichbarkeit mit Studienplänen gleichartiger Studien ist auch im anschließenden Qualifikationsprofil darzulegen.

Die Genehmigung der Studienpläne durch das Rektorat entspricht der hochschulischen Struktur, der Außenwirkung und der Gesamtverantwortung dieses Organs.

Zu § 42 Abs. 5 (Studienplan, Nachweis besonderer Vorkenntnisse):

Mit dieser Bestimmung wird eine Voraussetzung für die Zulassung als ordentlicher Studierender oder ordentliche Studierende zu einzelnen Studienangeboten geregelt (siehe dazu § 61 Abs. 1). Wesentlich ist der Bezug auf die Erfordernisse des konkreten Studienplanes und – im Hinblick auf die Zulassungsentscheidung durch das Rektorat, die den Verfahrensbestimmungen der §§ 25 ff. unterliegt – die ausreichend bestimmte Umschreibung der nachzuweisenden Vorkenntnisse (siehe dazu § 51 Abs. 1).

Sind für das Verständnis einzelner Module eines Studienangebotes besondere Vorkenntnisse erforderlich, kann der Nachweis dieser Vorkenntnisse als Anmeldungsvoraussetzung zu den Modulen im Studienplan festgelegt werden.

Die verlangten Vorkenntnisse können durch Vorlage bereits vorhandener Kompetenznachweise (Zeugnisse, Kursbestätigungen etc.), durch Prüfungen oder in anderer zweckmäßiger Form nachgewiesen werden; entsprechende Hinweise sind im Studienplan zu verankern (siehe auch § 51 Abs. 3 PH-Gesetz und zum Vergleich § 54 Abs. 7 UG 2002).

Zu § 42 Abs. 6 (Studienplan, Vergabe von Credits):

Innerhalb des gemeinsamen Hochschulraums (Bologna-Prozess) wurde ein Leistungspunktesystem (ECTS – European Credit Transfer System) eingerichtet, das sowohl die Übertragbarkeit (Anrechnung) als auch die Kumulation von Leistungspunkten (Credits) ermöglicht (Prag-Kommuniqué 19. 5. 2001). Gemeinsam mit gegenseitig anerkannten Qualitätssicherungssystemen erleichtern solche Möglichkeiten den Studierenden den Zugang zum europäischen Arbeitsmarkt und erhöhen die Kompatibilität der Studien sowie die Attraktivität und die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Hochschulen.

Die nunmehr gesetzlich verankerte verpflichtende Zuteilung von Credits zu den einzelnen Studien erfolgt im Zusammenhang mit dem von Österreich ratifizierten Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (Lissabonner Anerkennungsübereinkommen), BGBl. III Nr. 71/1999. Die Zuteilung der Credits dient der nationalen und internationalen Vergleichbarkeit von Studienangeboten, der Durchlässigkeit zwischen Angeboten unterschiedlicher Strukturen und auf unterschiedlichen Niveaus und damit der Zugangserleichterung zu diesen Angeboten, der Förderung der internationalen Mobilität und der Vergleichbarkeit der erworbenen Qualifikationen und Abschlüsse.

Zu § 42 Abs. 7 (Studienplan, personelle und finanzielle Ressourcen):

Diese Bestimmung betrifft im Wesentlichen die Rechtmäßigkeit und die Bindung der Studienpläne an die zur Verfügung stehenden Ressourcen. Unter der „Darlegung der erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen“ ist eine auf einer Normstudierendengruppe basierende abstrakte Kostenberechnung für

die einmalige Durchführung des konkreten Studienangebots zu verstehen, die zumindest die Lehrendenkosten, die anfallenden Prüfungsgebühren und einen allfällig erforderlichen zusätzlichen Sachaufwand (Reisekosten, Raummiete etc.) zu umfassen hat.

Entsprechend dem Aufsichtsrecht und der Aufsichtsverpflichtung der zuständigen Bundesministerin/des zuständigen Bundesministers (§ 24 Abs. 1) hat dieses die Studienpläne aufzuheben, wenn sie rechtswidrig oder nicht bedeckbar sind. Der Begriff „gesetzliche Bestimmungen“ ist hier auf alle Rechtsvorschriften, also auch auf die von der Pädagogischen Hochschule selbst gesetzten, zu beziehen.

Zu § 43 Abs. 1 und 2 (Prüfungsordnung, Definition, Inhalte):

Jeder Studienplan hat eine Prüfungsordnung für das konkrete Studienangebot zu umfassen, welche zumindest die in Abs. 2 genannten Festlegungen zu enthalten hat. Die Notwendigkeit für über diese Festlegungen hinausgehende zusätzliche Inhalte der Prüfungsordnungen kann sich aus bestehenden Vorschriften oder aus den Studienangeboten selbst ergeben. Weiters sind die Vorgaben der gemäß § 42 Abs. 2 zu erlassenden Verordnung des zuständigen Regierungsmitglieds zu beachten (siehe die Erläuterungen zu § 42 Abs. 2).

Zu § 43 Abs. 3 bis 5 (Prüfungsordnung, Beurteilung, Gesamtbeurteilung, Prüfungswiederholungen):

Für die Beurteilung der durch Prüfungen oder auf andere Art festgestellten Leistungen Studierender sowie der wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten ist weiterhin die in Österreich übliche fünfstufige Notenskala heranzuziehen. In Angleichung an universitäre Regelungen und in Entsprechung eines häufig geäußerten Anliegens der ehemaligen Akademien nach Akademien-Studiengesetz 1999 (in der Folge „ehemalige AStG-Akademien“) besteht nun abweichend die Möglichkeit, eine positive Beurteilung ohne differenzierte Wertung („mit Erfolg teilgenommen“) bzw. die adäquate negative Beurteilung („ohne Erfolg teilgenommen“) zu vergeben. Voraussetzung für diese Form der Beurteilung ist allerdings, dass die Heranziehung der fünfstufigen Notenskala nicht sinnvoll ist.

Den Prüfern und Prüferinnen steht somit die uneingeschränkt freie Wahl zwischen den beiden Beurteilungsformen nicht zu. Die Studienpläne werden entsprechende Vorgaben zu enthalten haben.

Abs. 4 führt die vor Inkrafttreten des Akademien-Studiengesetzes 1999 gebräuchliche Gesamtbeurteilung („Kalkül“) wieder ein; der Modus folgt der universitären Regelung.

Abs. 5 legt für alle Prüfungen (also auch für studienabschließende Prüfungen und Arbeiten, jedoch nicht für die Beurteilung der schulpraktischen Leistungen), die negativ beurteilt wurden, die Zahl der zustehenden Wiederholungen mit insgesamt drei fest. Die dritte Wiederholung ist als kommissionelle Prüfung abzulegen, um ein objektives Verhältnis zwischen Prüfenden und Geprüften sicherzustellen. Mit dieser Bestimmung folgt das Hochschulgesetz der grundsätzlichen Regelung im Universitätsgesetz 2002, lässt aber abweichend davon die Wiederholung positiv beurteilter Prüfungen nicht zu.

Abs. 5 ist auch im Zusammenhalt mit § 59 Abs. 2 Ziffer 4 und § 59 Abs. 2 Ziffer 6 zu lesen:

Gemäß § 59 Abs. 2 Ziffer 4 sind in die Anzahl der zulässigen Wiederholungen auch Prüfungsantritte einzurechnen, die im Rahmen eines anderen Studiums an derselben Pädagogischen Hochschule oder im Rahmen eines Studiums an einer anderen Pädagogischen Hochschule über dasselbe Prüfungsfach bzw. Modul erfolgten. Mit dieser Bestimmung soll verhindert werden, dass die Anzahl der zur Verfügung stehenden Wiederholungen durch den Wechsel zu einem anderen Studium oder an eine andere Pädagogische Hochschule unzulässig ausgeweitet wird.

§ 59 Abs. 2 Ziffer 6 stellt eine Sonderbestimmung für die verpflichtend vorzusehende schulpraktische Ausbildung dar. Ausgehend von der Praxis der ehemaligen AStG-Akademien, die Lehrveranstaltungen der schulpraktischen Ausbildung nicht einzeln, sondern semester- oder blockweise zu beurteilen, steht nur eine einzige Wiederholung des negativ beurteilten Semesters oder schulpraktischen Blocks zu. Eine weitere Wiederholung eines derart umfassenden Leistungserfordernisses ist weder organisatorisch durchführbar noch pädagogisch sinnvoll, da Studierende innerhalb dieses wiederholten Semesters bzw. Blocks genügend vielfältige Gelegenheit zur Darstellung ihrer verbesserten Leistungen geboten wird. Werden die schulpraktischen Leistungen des Studierenden oder der Studierenden im Wiederholungssemester oder im wiederholten schulpraktischen Block neuerlich negativ beurteilt, gilt das Studium als vorzeitig beendet. (Auch hier wird aus den oben genannten Gründen eine negativ beurteilte schulpraktische Einheit – Semester oder Block –, die im Rahmen eines anderen Studiums an derselben Pädagogischen Hochschule oder im Rahmen eines Studiums an einer anderen Pädagogischen Hochschule absolviert wurde, in die Anzahl der zulässigen Wiederholung mit eingerechnet). Die vorzeitige Beendigung des Studiums nach zweimaliger negativer Beurteilung der schulpraktischen Einheit ist damit begründbar, dass die Schulpraktischen Studien derart grundsätzliche Kenntnisse und Fertigkeiten für die Unterrichtstätigkeit vermitteln,

dass bei einer unzureichenden Leistung in diesem Bereich eine weitere Ausbildung zum Lehrberuf nicht sinnvoll erscheint.

Zu § 44 (Rechtsschutz bei Prüfungen):

In Abs. 1 dieser Bestimmung, die der Regelung des § 79 UG 2002 nachgebildet ist, wird zunächst festgehalten, dass die Berufung gegen die Beurteilung einer Prüfung unzulässig ist. Weist jedoch die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen schweren Mangel auf, hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ (§ 28 Abs. 2 Ziffer 2) diese Prüfung auf den Antrag des oder der Studierenden (die oder der diesen Mangel darstellt) aufzuheben, wobei die Verfahrensvorschriften der §§ 25 ff. anzuwenden sind.

In den Absätzen 2 bis 4 sind Vorgaben für die ordnungsgemäße Durchführung (kommissioneller) mündlicher Prüfungen einschließlich der Führung von Prüfungsprotokollen sowie die Aufbewahrungsfristen für Prüfungsprotokolle und Beurteilungsunterlagen derart verankert, wie sie den für solche Vorgaben bisher üblichen und bewährten Richtlinien entsprechen.

Den gesetzten Aufbewahrungsfristen in der Dauer von sechs bzw. dreißig Jahren liegen Erfahrungen aus studienrechtlichen Verfahren zu Grunde (der Zugriff auf entscheidungsrelevante Unterlagen und Dokumente darf durch die Setzung zu kurzer Aufbewahrungsfristen nicht verhindert werden).

Abs. 5 verankert das Einsichtsrecht der Studierenden in die sie betreffenden Beurteilungsunterlagen und Prüfungsprotokolle. Dieses Recht wird durch sinnvolle organisatorische Vorgaben an Pädagogischen Hochschulen (etwa, dass die Einsichtnahme und das Anfertigen von Kopien an der Pädagogischen Hochschule selbst zu erfolgen haben) nicht eingeschränkt.

Zu § 45 (Nichtigerklärung von Beurteilungen):

Auch diese Bestimmung ist universitären Regelungen nachgebildet (§ 74 UG 2002). Das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ (§ 28 Abs. 2 Ziffer 2) hat die Beurteilung einer Prüfung für nichtig zu erklären, wenn entweder die Zulassung zu der Prüfung oder die Beurteilung der Prüfung erschlichen wurde, da dadurch eine gesetzeskonforme Prüfung bzw. Beurteilung unmöglich wurde.

Denkbare Anwendungsfälle sind zB das Fälschen eines Zeugnisses über eine Lehrveranstaltung, welche eine Zulassungsbedingung für die abschließende Prüfung darstellt, das Ausgeben einer fremden Arbeit als die eigene oder das unreflektierte und nicht ausgewiesene „Herunterladen“ ganzer Dokumente aus dem Internet.

Um derartige erschlichene und deshalb für nichtig erklärte Leistungen nicht besser zu stellen als gesetzeskonform zustande gekommene, aber negativ beurteilte Leistungen, sind solche Prüfungen – im Gegensatz zu den gemäß § 44 Abs. 1 ohne Schuld der Studierenden aufgehobenen – auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.

Zu § 46 (Zeugnis, Teilnahmebestätigung):

Neben Zeugnissen sind wie bisher Teilnahmebestätigungen vorgesehen (Letztgenannte für solche Veranstaltungen, die nicht mit einer Prüfung oder einer anderen Art der Leistungsfeststellung abgeschlossen werden).

Trotz grundsätzlich freier Gestaltbarkeit durch die Pädagogischen Hochschulen werden Zeugnisse jedenfalls folgende wesentliche Angaben enthalten müssen:

- ausstellende pädagogische Hochschule
- Bezeichnung des Zeugnisses
- Matrikelnummer des oder der Studierenden
- Familien- und Vorname(n) des oder der Studierenden
- Geburtsdatum des oder der Studierenden
- Bezeichnung des Studiums
- Bezeichnung des Prüfungsfaches oder des Moduls und/oder des Themas der wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeit
- erfolgte Beurteilung und erworbene Credits
- Prüfungsdatum
- Name des Prüfers oder der Prüferin bzw. des oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission
- Name des Ausstellers oder der Ausstellerin.

Unter „Aussteller“ oder „Ausstellerin“ ist dabei jene Person zu verstehen, die für den Inhalt und die Ausstellung der Urkunde „Zeugnis“ verantwortlich ist (Prüfer oder Prüferin, Vorsitzender oder Vorsitzende der Prüfungskommission).

Abs. 2 beinhaltet die studienrechtliche Ermächtigung, aus arbeitsökonomischen Gründen Zeugnisse mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung auszufertigen.

Zu § 47 (Qualitätssicherung):

Im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems der Pädagogischen Hochschule (§ 33) hat die Studienkommission die Aufgabe, Maßnahmen der Evaluation und der Qualitätssicherung der Studienangebote zu erstellen (§ 17 Abs. 3 Ziffer 3).

Es sind jedenfalls Maßnahmen zur regelmäßigen Überprüfung von Studienveranstaltungen einschließlich der Durchführung von Prüfungen zu setzen, da die Qualitätssicherung eine permanente Evaluation der Studienarbeit und -erfolge an den einzelnen Pädagogischen Hochschulen verlangt. Die Studienkommission ist angehalten, Evaluierungsmethoden zu erarbeiten und anzuwenden, wobei international bewährte Methoden berücksichtigt werden sollten, um die Akzeptanz der Ergebnisse im internationalen Kontext sicherzustellen.

Die Ergebnisse der Evaluierungen und die daraus abgeleiteten Schlussfolgerungen sind verpflichtend in die Qualitätsentwicklung der Pädagogischen Hochschule und in die Weiterbildung des Lehrpersonals einzubeziehen. Als aktuelle Entwicklung ist in diesem Zusammenhang die modulare Gestaltung der Studienangebote und die Schaffung adäquater Kompetenznachweise zu nennen.

Neben dieser Spezialzuständigkeit der Studienkommission kommt dem Rektorat die Aufgabe zu, Evaluierungen im gesamten Leistungsspektrum der Pädagogischen Hochschule zu veranlassen und die Evaluationsergebnisse zu veröffentlichen (§ 15 Abs. 3 Ziffer 10).

Nähere Bestimmungen zu den Bereichen Evaluierung und Qualitätssicherung können durch Verordnung des zuständigen Regierungsmitglieds festgelegt werden (§ 34 Abs. 2).

Zu §§ 48 und 49 (Bachelorarbeit, Veröffentlichungspflicht):

In den bisherigen Lehramtsstudien war als Teil der Diplomprüfung eine studienfachbereichsübergreifende schriftliche Diplomarbeit zu verfassen, die neben den human- und fachwissenschaftlichen Gesichtspunkten besonders auf den Nachweis der methodisch-diaktischen Kompetenz der Absolventinnen und Absolventen ausgerichtet war.

Um sicher zu stellen, dass die mit dem neuen Bachelorabschluss verbundene Lehramtsprüfung auch die notwendige praxisbezogene berufliche Qualifizierung der Absolventinnen und Absolventen umfasst, wird auch weiterhin eine Abschlussarbeit (Bachelorarbeit) verlangt, die vorrangig dem Nachweis der ausbildungsspezifischen Kompetenzen dient und damit notwendiger Weise über den rein wissenschaftlichen Bezug hinausgeht.

Da die Darstellung eines umfassenden Themas im komplexen Bezug von wissenschaftlicher Theorie und beruflicher Praxis innerhalb einer zeitlich begrenzten Prüfung nicht möglich ist, muss dieser Nachweis als schriftliche Hausarbeit verfasst werden.

Diese Form der Abschlussarbeit ist unverzichtbar für die Erlangung der lehramtlichen Qualifikation.

§ 48 Abs. 2 stellt klar, dass Bachelorarbeiten urheberrechtlichen Schutz nach den Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936 i. d. g. F. genießen.

Die bisherigen Diplomarbeiten konnten den Studienbibliotheken der AStG-Akademien nur mit ausdrücklicher Einwilligung des oder der Studierenden zur Verfügung gestellt werden. Nunmehr begründet die Bestimmung des § 49 die Verpflichtung, positiv beurteilte Bachelorarbeiten der Bibliothek der Pädagogischen Hochschule zur Veröffentlichung zur Verfügung zu stellen, womit die erforderliche gesetzliche Grundlage für diese Einschränkung der Verwertungsrechte des Urhebers oder der Urheberin geschaffen wurde.

Zu § 50 Abs. 1 (Zulassung zum Studium, Zuständigkeit):

Bei der gemäß § 15 Abs. 2 Ziffer 8 dem Rektorat übertragenen Entscheidung über die Zulassung bzw. Nichtzulassung zum Studium sind die Verfahrensbestimmungen der §§ 25 ff. anzuwenden.

Zu § 50 Abs. 2 (Zulassung zum Studium, Festlegung von Zulassungskriterien):

Diese Bestimmung sieht die Festlegung von Reihungskriterien für den Fall vor, dass die Anzahl der Aufnahmebewerber und Aufnahmebewerberinnen die Anzahl der verfügbaren Studienplätze übersteigt.

Die Festlegung von Reihungskriterien lag unter Geltung des Akademien-Studiengesetzes 1999 in der Kompetenz der Studienkommission (§ 10 Abs. 2 AStG 1999) und war in den einzelnen Studienplänen vorzunehmen. Die organisatorisch richtige Zuordnung dieser Kompetenz zum Rektorat hat zur Folge, dass nunmehr generelle und für alle Studienangebote geltende Reihungskriterien verordnet werden, die

notwendiger Weise einen höheren Abstraktionsgrad aufweisen müssen als die früheren den einzelnen Studienangeboten angepassten Reihungskriterien.

Zu § 50 Abs. 3 (Zulassung zum Studium, Abgangsbescheinigung):

Diese Bestimmung ist auf Personen anzuwenden, die an einer inländischen Pädagogischen Hochschule für ein bestimmtes Studium zugelassen waren, dieses Studium vorzeitig beendet haben und in der Folge die Zulassung für das selbe Studium an einer anderen inländischen Pädagogischen Hochschule begehren.

Die Bestimmung verhindert daher nicht, dass Studierende, die an einer Pädagogischen Hochschule für ein bestimmtes Studium aufrecht zugelassen sind, zeitgleich ein ihrem Studium zuzurechnendes, aber unterschiedliches Angebot einer anderen Pädagogischen Hochschule nützen (im Rahmen eines Bachelorstudiums für das Lehramt an Hauptschulen kann z. B. ein Studienfach, das an der eigenen Pädagogischen Hochschule nicht angeboten wird, an einer anderen Pädagogischen Hochschule studiert werden). Unzulässig wäre jedoch die gleichzeitige Belegung einander entsprechender Ausbildungsteile an zwei Pädagogischen Hochschulen.

Zu § 50 Abs. 4, 5 und 7 (Zulassung zum Studium, Vorlage von Urkunden, antragstellende ausländische Personen, Zulassung und Erstaufenthaltstitel):

Diese verfahrensrechtlichen Bestimmungen sind den entsprechenden universitären Regelungen nachgebildet. Abs. 7 sieht eine Ermächtigung österreichischer Berufsvertretungsbehörden (z.B. Arbeiterkammer) im Rahmen der Zulassung ausländischer Aufnahmebewerber und Aufnahmebewerberinnen vor, die weder zur sichtvermerksfreien Einreise berechtigt sind noch über einen gültigen Aufenthaltstitel verfügen. Neben der in diesen Fällen oft erforderlichen Manuduktion (Hilfestellung der Behörde) bei der Einbringung der Zulassungsanträge soll darauf hingewirkt werden, dass die im rechtlichen Bedingungs Zusammenhang stehenden Zulassungsentscheidungen und Erstaufenthaltstitel zeitgleich zugestellt werden können.

Zu § 50 Abs. 6 (Zulassung zum Studium, ordentliche oder außerordentliche Studierende):

Durch Verweis auf § 72 Ziffer 1 legt diese Bestimmung klar, dass sowohl ordentliche als auch außerordentliche Studierende unter den Oberbegriff „Studierende“ zu subsumieren sind und mit der Zulassung Angehörige der Pädagogischen Hochschule werden. Zur begrifflichen Unterscheidung wird auf § 62 und die entsprechenden Erläuterungen hingewiesen.

Zu § 51 Abs. 1 und 3 (Zulassungsvoraussetzungen, studienbezogene Aufnahmebedingungen und Aufnahmeverfahren):

Der bereits bisher als Zulassungsvoraussetzung normierten und den universitären Regelungen entsprechenden allgemeinen Universitätsreife werden studienbezogene Aufnahmebedingungen an die Seite gestellt. Der Nachweis dieser studienbezogenen Aufnahmebedingungen als Voraussetzung für die Zulassung zu ordentlichen Bachelorstudien kann durch die positive Beurteilung einer oder mehrerer Prüfungen oder in anderer zweckmäßiger Form erfolgen.

Neben den allgemeinen Zulassungsbedingungen der Universitätsreife und der Eignung für das Studium sind zusätzliche Voraussetzungen für die Zulassung zu Studiengängen für Lehrämter im Bereich der Berufsbildung deshalb zwingend notwendig, weil für bestimmte Lehrämter in diesem Bereich durch sowohl eine entsprechende Ausbildung als auch eine ausreichende Praxis im wirtschaftlichen Berufsleben die erforderlichen Kenntnisse darüber grundgelegt sein müssen, da im Studium selbst diesbezüglich nur mehr eine Aktualisierung erfolgen kann. (D.h., etwa ein Berufsschullehrer für Tischlerei kann nicht innerhalb des Studiums das Tischlerhandwerk erlernen sondern muss diese Kenntnisse und Fertigkeiten bereits auf entsprechendem Niveau mitbringen. Im Studium kann die fachliche Bildung nur mehr den aktuellsten Stand vermitteln und etwaige geringe Defizite ausgleichen.)

Bei der Wahrnehmung der Verordnungsermächtigung zu diesen zusätzlichen Voraussetzungen zum Studium durch die einzelnen Studienkommissionen ist eine österreichweit einheitliche Abstimmung unbedingt notwendig. (Vor dem AStG 1999 galt diesbezüglich eine Verordnung des Bundesministeriums, das AStG 1999 räumte bereits den Studienkommissionen die Verordnungsermächtigung ein; im Rahmen der Bundesleitungskonferenz der Berufspädagogischen Akademien wurde jedoch von den Studienkommissionen eine bundesweit einheitliche Regelung festgesetzt. Diese bewährte, dem Gleichheitsgrundsatz entsprechende und daher erforderliche Vereinheitlichung muss beibehalten werden.)

Die näheren Bestimmungen über studienbezogene Aufnahmebedingungen (Eignungsprüfung) als Voraussetzung für die Zulassung zu ordentlichen Bachelorstudien, über Zulassungsvoraussetzungen für (Hochschul)Lehrgänge und über die entsprechenden Eignungs- und Aufnahmeverfahren sind durch Verordnung des zuständigen Regierungsmitglieds festzulegen. Im Rahmen dieser Verordnung sowie auf der Grundlage des § 42 Abs. 5 ist die Studienkommission ermächtigt, in den Studienplänen aller Studien Zulassungs-

bedingungen zu normieren (siehe auch die vergleichbare Bestimmung des § 54 Abs. 7 Universitätsgesetz 2002).

Die durch diese Verordnungen festzulegenden näheren Bestimmungen über die Eignung und das Verfahren über die Feststellung der Eignung haben jedenfalls wie bisher eine Feststellung der für das jeweils angestrebte Lehramt notwendigen Voraussetzungen (wie etwa musikalisch-rhythmisches Empfinden für den Musikunterricht an Volksschulen oder die körperlichen Gegebenheiten zur Absolvierung der Ausbildung für den Gegenstand Bewegung und Sport) zu enthalten.

Zu § 52 (Zulassungsfristen):

Unter „Zulassungsfrist“ ist der Zeitraum zu verstehen, in dem die in § 69 Abs. 1 und 2 bezeichneten Personen ihre Anträge auf Zulassung bzw. ihre Anmeldungen zum jeweiligen Studiensemester einzubringen und den Studienbeitrag zu entrichten haben. Die Anmeldung zum jeweiligen Studiensemester erfolgt durch Inskription (§ 55 Abs. 1).

Neben der allgemeinen Zulassungsfrist für Bachelorstudien wird für jedes Semester auch eine Nachfrist festzulegen sein (siehe § 69 Abs. 1 und 2, jeweils letzter Satz).

Die besonderen Zulassungsfristen für (Hochschul)Lehrgänge begründen sich daraus, dass (Hochschul)Lehrgänge auch in geblockter Angebotsform und auch in der sonst lehrveranstaltungsreifen Zeit (§ 39 Abs. 3) geführt werden können.

Zu § 53 (Matrikelnummer, Studierendenevidenz):

Statt der an den bisherigen AStG-Akademien gebräuchlichen „Immatrikulationsnummer“, die intern aus freien Kontingenten zugewiesen wurde, wird nun die - universitätsrechtlichen Regelungen entsprechende - „Matrikelnummer“ gesetzlich verankert, die dem oder der Studierenden eindeutig zugeordnet und auch für allfällige weitere Studienzulassungen beizubehalten ist. Hinsichtlich der Bildung und der Vergabe der Matrikelnummern besteht eine Verordnungsermächtigung für das zuständige Regierungsmitglied.

In die vom Rektor bzw. der Rektorin zu führende Studierendenevidenz sind jedenfalls folgende studierendenbezogene Daten aufzunehmen:

- Matrikelnummer
- die gemäß dem Bildungsdokumentationsgesetz zu erfassenden Daten (dazu zählen insbesondere Name, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Anschrift des oder der Studierenden, Sozialversicherungsnummer, Datum der allgemeinen Universitätsreife, Zulassungsstatus, Prüfungsdaten, Beginn- und Beendigungsdatum der Ausbildung, Beendigungsform der Ausbildung, verliehene akademische Grade)
- Inskription
- Anrechnung von Studien (Teilen von Studien)
- Beurlaubung
- vorzeitige Beendigung des Studiums

Zu § 54 (Studienbuch, Studienausweis):

Im Gegensatz zur bisher geltenden Rechtslage, aber der gängigen Praxis entsprechend legt diese Bestimmung klar, dass auch den außerordentlichen Studierenden als Angehörigen der Pädagogischen Hochschule ein Studienbuch sowie ein Studienausweis auszuhändigen ist.

Im Studienbuch und im Studienausweis sind alle für das Studium maßgeblichen Umstände zu vermerken; explizite Festlegungen bestehen für die Inskription, die Anrechnung von Studien (Teilen von Studien) und für allfällige Beurlaubungen.

Zu § 55 (Inskription):

Im Gegensatz zur bisher geltenden Rechtslage werden nicht mehr einzelne Lehrveranstaltungen inskribiert, sondern es erfolgt die Anmeldung durch „globale“ Inskription des jeweiligen Studiensemesters.

Zu beachten ist, dass die von der Einheit „Studiensemester“ umfassten Lehrveranstaltungen wie bereits bisher unterschiedlichen Studienfachbereichen (zu deren Festlegung siehe die Verordnung gemäß § 42 Abs. 2), darüber hinaus aber auch unterschiedlichen Modulen zuzurechnen sein werden. Unter „Modul“ ist dabei eine im Studienplan verankerte inhaltlich und zeitlich abgegrenzte Studieneinheit zu verstehen, die insbesondere durch festgelegte Zulassungsbedingungen, Bildungsziele und Bildungsinhalte, zertifizierbare (Teil)Kompetenzen und die Zuordnung von Credits (Workload) definiert wird. Da sich Studienfachbereiche und Module zudem in der Regel über mehrere Studiensemester erstrecken, kann aus der Einheit „Studiensemester“ nur eine zeitliche Kumulation unterschiedlicher Veranstaltungsangebote abgeleitet werden.

Die Inskription ist nur dann wirksam, wenn der Studienbeitrag entrichtet worden ist. Diesbezüglich wird auf die Verordnung gemäß § 70 Abs. 4 hingewiesen, durch die nähere Bestimmungen über die Einhebung der Studienbeiträge festzulegen sind.

Zu § 56 (Anrechnungen):

An anderen Pädagogischen Hochschulen oder sonstigen Bildungseinrichtungen abgelegte Studien müssen „erfolgreich absolviert“ worden sein, um auf die vorgesehene Ausbildungsdauer des Studiums an der Pädagogischen Hochschule anrechenbar zu sein. Die erfolgreiche Absolvierung muss aber im Gegensatz zur bisher geltenden Rechtslage nicht mehr zwingend durch eine Prüfung nachgewiesen werden. Auch Bestätigungen über die erfolgreiche Teilnahme an einer Studienveranstaltung führen dann zur Anrechnung, wenn die absolvierte Studienveranstaltung mit dem entsprechenden Angebot an der Pädagogischen Hochschule vergleichbar ist und auch dort mit einer Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme und nicht mit einer Prüfung abgeschlossen wird.

Aus dem Wort „Studien“ kann abgeleitet werden, dass unter dem Begriff „sonstige Bildungseinrichtungen“ solche aus dem postsekundären und tertiären Bereich zu verstehen sind.

Als Kriterien für die Beurteilung der Gleichwertigkeit werden nicht nur Inhalt und Umfang der Studienanforderungen, sondern auch Art und Umfang des Leistungsnachweises sowie allenfalls erworbene Credits heranzuziehen sein. Gleichwertigkeit liegt demnach vor, wenn in allen genannten Bereichen eine annähernde Übereinstimmung besteht.

Die Bestimmung ermöglicht erstmals die Anrechnung beruflicher Vorkenntnisse auf praxisorientierte Studienteile im Bereich der Berufspädagogik und im Studiengang für das Lehramt an Polytechnischen Schulen. Damit wird einem dringenden Anliegen aus den genannten Aus- und Weiterbildungsbereichen entsprochen. Auch hier ist die Gleichwertigkeit Voraussetzung für die Anrechenbarkeit; als Kriterien kommen Art und Anforderungen des ausgeübten Berufs bzw. Art und Umfang der Tätigkeiten des oder der Studierenden in einer entsprechenden gewerblichen Einrichtung in Betracht.

Über den Antrag auf Anrechnung hat wie bisher das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ (§ 28 Abs. 2 Ziffer 2) zu entscheiden.

Zu § 57 (Anerkennung von Bachelorarbeiten):

Diese Bestimmung stellt in Abweichung von der bisher geltenden Gesetzeslage klar, dass nicht nur im Rahmen eines Studiums absolvierte Prüfungen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogene Arbeiten, sondern auch abschließende Bachelorarbeiten bei Gleichwertigkeit anzuerkennen sind.

Zu § 58 (Beurlaubung):

Die Wortfolge „aus besonderen Gründen“ weist darauf hin, dass eine Abwägung zwischen dem anzustrebenden regulären Studienablauf und den besonderen Umständen, die eine Unterbrechung des regulären Studienablaufs rechtfertigen, vorzunehmen ist. Besondere Gründe, die im Antrag des oder der Studierenden darzulegen und allenfalls nachzuweisen sind, werden jedenfalls bei Ableistung eines Präsenz- oder Zivildienstes, Schwangerschaft, Geburt oder Betreuung eines Kindes oder Pflege eines nahen Angehörigen vorliegen.

In der Satzung sind nähere Bestimmungen über die Beurlaubung festzulegen. Empfehlenswert dabei ist die demonstrative Aufzählung solcher „besonderen Gründe“, um für den Einzelfall eine Vergleichsbasis zu schaffen.

Die Beurlaubung wird der Befreiung von der Inskriptionsverpflichtung gleichgesetzt. Dem entsprechend haben beurlaubte Studierende keinen Studien- bzw. Lehrgangsbeitrag zu entrichten (§ 71 Abs. 5), dürfen aber auch nicht an Lehrveranstaltungen teilnehmen, Prüfungen ablegen oder Arbeiten zur Beurteilung einreichen.

Über den Antrag auf Beurlaubung hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ (§ 28 Abs. 2 Ziffer 2) zu entscheiden.

Zu § 59 (Beendigung des Studiums, erfolgreiche Beendigung, vorzeitige Beendigung):

Diese Bestimmung entspricht bis auf wenige Abweichungen und Klarstellungen der Regelung des § 16 Akademien-Studiengesetz 1999.

Abs. 2 Ziffer 4 stellt klar, dass der Grund für die vorzeitige Beendigung des Studiums nunmehr auch dann vorliegt, wenn eine im Studienplan vorgesehene abschließende Arbeit oder Prüfung bei der letzten zulässigen Wiederholung nicht erfolgreich abgelegt werden kann.

Wie bereits in den Erläuterungen zu § 43 Abs. 5 ausgeführt, sind in die Anzahl der zulässigen Wiederholungen auch Prüfungsantritte einzurechnen, die im Rahmen eines anderen Studiums an derselben Pädago-

gischen Hochschule oder im Rahmen eines Studiums an einer anderen Pädagogischen Hochschule über dasselbe Prüfungsfach bzw. Modul erfolgten. Mit dieser Bestimmung soll verhindert werden, dass die Anzahl der zulässigen Wiederholungen durch den Wechsel zu einem anderen Studium oder an eine andere Pädagogische Hochschule unzulässig ausgeweitet wird.

Abs. 2 Ziffer 6 stellt, wie zu § 43 Abs. 2 Ziffer 6 ebenfalls bereits ausgeführt, eine Sonderbestimmung für die verpflichtend vorzusehende schulpraktische Ausbildung dar. Ausgehend von der Praxis der ehemaligen AStG-Akademien, die Lehrveranstaltungen der schulpraktischen Ausbildung nicht einzeln, sondern semester- oder blockweise zu beurteilen, steht nur eine einzige Wiederholung des negativ beurteilten Semesters oder schulpraktischen Blocks zu. Eine weitere Wiederholung eines derart umfassenden Leistungserfordernisses ist weder organisatorisch durchführbar noch pädagogisch sinnvoll, da Studierende innerhalb dieses wiederholten Semesters bzw. Blocks genügend vielfältige Gelegenheit zur Darstellung ihrer verbesserten Leistungen geboten wird. Werden die schulpraktischen Leistungen des Studierenden oder der Studierenden im Wiederholungssemester oder im wiederholten schulpraktischen Block neuerlich negativ beurteilt, gilt das Studium als vorzeitig beendet. (Auch hier wird aus den oben genannten Gründen eine negativ beurteilte schulpraktische Einheit – Semester oder Block -, die im Rahmen eines anderen Studiums an derselben Pädagogischen Hochschule oder im Rahmen eines Studiums an einer anderen Pädagogischen Hochschule absolviert wurde, in die Anzahl der zulässigen Wiederholung mit eingerechnet). Die vorzeitige Beendigung des Studiums nach zweimaliger negativer Beurteilung der schulpraktischen Einheit ist damit begründbar, dass die Schulpraktischen Studien derart grundsätzliche Kenntnisse und Fertigkeiten für die Unterrichtstätigkeit vermitteln, dass bei einer unzureichenden Leistung in diesem Bereich eine weitere Ausbildung zum Lehrberuf nicht sinnvoll erscheint.

Nach der bisher geltenden Rechtslage war die neuerliche Zulassung für das vorzeitig beendete Studium nur in wenigen Ausnahmefällen möglich (etwa bei der schriftlichen Abmeldung vom weiteren Studium oder bei Fachwechsel im Diplomstudium für das Lehramt an Hauptschulen). Die neue Rechtslage ermöglicht dem Rektorat (welches auch für die schriftliche Bekanntgabe der vorzeitigen Beendigung des Studiums an den Studierenden oder die Studierende zuständig ist), in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen eine neuerliche Zulassung für das vorzeitig beendete Studium auszusprechen.

Zu § 60 (Abgangsbescheinigung, Diploma Supplement):

Die Abgangsbescheinigung wird Studierenden auf deren Antrag auszustellen sein, die entweder ein anderes als ein Bachelorstudium an der Pädagogischen Hochschule absolviert oder die ihr Studium aus einem der unter § 59 Abs. 2 genannten Gründe vorzeitig abgebrochen haben. Wie das bei abgeschlossenen Bachelorstudien auszustellende Diploma Supplement soll die Abgangsbescheinigung die Vergleichbarkeit der erworbenen Kompetenzen und damit die Durchlässigkeit zwischen modular gestalteten Studienangeboten unterschiedlicher Anbieter, unterschiedlicher Struktur und auf unterschiedlichem Niveau ermöglichen.

In dem von Österreich ratifizierten Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (Lissabonner Anerkennungsübereinkommen) verpflichten sich die Teilnehmerstaaten, die Verwendung des Diploma Supplements zu fördern. Diese die Vertragsparteien unmittelbar bindende Verpflichtung konnte im Bereich der AStG-Akademien bisher nur auf Erlassbasis umgesetzt werden. Mit der vorliegenden gesetzlichen Verankerung wird die Angleichung an die universitäre Rechtslage und an die Situation im Bereich der Hochschulbildung in der europäischen Region vollzogen.

Zu § 61 Abs. 1 (Ordentliche Studierende):

Die gesetzlichen Aufnahmevoraussetzungen für Bachelorstudien (§ 51 Abs. 1) sind

- die allgemeine Universitätsreife,
- der Nachweis der Erfüllung studienbezogener Aufnahmebedingungen („Ablegung einer Aufnahmeprüfung“) und
- für Lehrämter im Bereich der Berufsbildung die Erfüllung zusätzlicher Zulassungsvoraussetzungen, die durch Verordnung der Studienkommission festgelegt sind. (Bei Studiengängen für gleiche Lehrämter an verschiedenen Pädagogischen Hochschulen ist auf eine Übereinstimmung dieser Zulassungsvoraussetzungen zu achten, weshalb sich die Studienkommissionen bei deren Festsetzung absprechen sollten).

Für die Zulassung als ordentlicher Studierender oder als ordentliche Studierende müssen über die gesetzlichen Aufnahmevoraussetzungen hinaus besondere Vorkenntnisse für einzelne Studienangebote nachgewiesen werden, wenn diese in den entsprechenden Studienplänen verankert sind (siehe § 42 Abs. 5 und die dazu gehörigen Erläuterungen).

Zu § 61 Abs. 2 (Außerordentliche Studierende):

Aufnahmebewerber und Aufnahmebewerberinnen, die

- die allgemeine Universitätsreife nicht nachweisen können,
- die studienbezogenen Aufnahmebedingungen („Aufnahmeprüfung“) nicht erfüllen,
- zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen für Lehramter im Bereich der Berufsbildung nicht erfüllen oder
- in den Studienplänen verankerte besondere Vorkenntnisse für einzelne Studienangebote nicht nachweisen können,

sind vom Rektorat bei Vorliegen der in Abs. 2 der Bestimmung genannten Bedingungen als außerordentliche Studierende zuzulassen. In diesem Fall besteht also ein Rechtsanspruch auf die Zulassung als außerordentlicher Studierender oder außerordentliche Studierende. Auf das Zulassungsverfahren sind die Verfahrensbestimmungen der §§ 25 ff. anzuwenden.

Ob freie Studienplätze zur Verfügung stehen, ist im Hinblick auf die konkrete Lehrveranstaltung zu prüfen, die als außerordentlicher Studierender oder außerordentliche Studierende besucht werden soll.

Durch die Zulassung des oder der außerordentlichen Studierenden darf weiters die Teilung der Lehrveranstaltung nicht erforderlich werden. - In den Lehrveranstaltungen der schulpraktischen Ausbildung ist dabei stets von einer Teilungsnotwendigkeit auszugehen, da der oder die Studierende bereits im ersten Studiensemester Unterrichtssequenzen eigenständig hält und daher auch in der Planung, Reflexion und Analyse gesonderte Ressourcen des Praxisbetreuers oder der Praxisbetreuerin sowie des Ausbildungslehrers oder der Ausbildungslehrerin ausschließlich an seine bzw. ihre Person bindet. Diese Aussage gilt für alle Lehrveranstaltungen, die ein vergleichbares Betreuungsverhältnis aufweisen und in denen daher gesonderte Ressourcen für jeden einzelnen Studierenden und jede einzelne Studierende eingesetzt werden müssen. - Auch hier hat die Prüfung im Hinblick auf die konkrete Lehrveranstaltung zu erfolgen.

Da Personen, die die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllen, die mit den Studienabschlüssen verbundenen Qualifikationen nicht erlangen können, sind die Zulassungsvoraussetzungen spätestens vor Beendigung des jeweiligen Studiums nachzuweisen. Außerordentliche Studierende dürfen daher zu abschließenden Prüfungen nicht zugelassen werden. Sie dürfen jedoch im Rahmen des Studiums bzw. der Studienveranstaltungen, für welches bzw. für welche sie zugelassen sind, die in den Studienplänen vorgesehenen Prüfungen ablegen (§ 63 Abs. 1 Ziffern 5 und 6).

Zu § 62 (Pflichten der Studierenden):

Absatz 1 sichert zunächst die für die effiziente Aufgabenerfüllung der Pädagogischen Hochschule notwendige Mitwirkung der Studierenden ab. Der letzte Satz des Abs. 1 weist durch die Verpflichtung, „die inskribierten Lehrveranstaltungen regelmäßig und pünktlich zu besuchen“, auf die weiterhin ausbildungsadäquate Angebotsform des Präsenzstudiums und auf ein Verhalten während des Studiums hin, dass einem zukünftigen Lehrer oder einer zukünftige Lehrerin als Vorbild für die Schülerinnen und Schüler gemäß ist.

Absatz 2 betrifft eine Reihe von Verpflichtungen, deren Nichteinhaltung nachteilige Folgen für den Studienverlauf der Studierenden nach sich zieht. So stehen die Ziffern 2 und 3 der Bestimmung im Konnex mit dem „Exmatrikulationsgrund“ des § 59 Abs. 2 Ziffer 2 (das Studium gilt als vorzeitig beendet, wenn der oder die Studierende für mehr als zwei aufeinander folgende Semester nicht inskribiert, ohne beurlaubt worden zu sein). Die Nichteinhaltung der Ziffer 4 kann zu einem Terminverlust bei Prüfungen und letztlich zu einer vorzeitigen Beendigung des Studiums gemäß § 59 Abs. 2 Ziffer 4 führen. Die Ziffer 5 der Bestimmung entspricht der bereits in § 49 verankerten Verpflichtung, die Bachelorarbeit der Bibliothek der Pädagogischen Hochschule zur Verfügung zu stellen; erst dann kann der akademische Grad verliehen werden (§ 65 Abs. 1).

Zu § 63 (Rechte der Studierenden):

§ 63 Abs. 1 des Entwurfes bezieht sich auf den leitenden Grundsatz der Lernfreiheit gemäß § 9 Abs. 6 Ziffer 3, formuliert diesen Grundsatz studierendenseitig als Recht und definiert ihn durch demonstrative Aufzählung wichtiger Beispiele.

Ziffer 2 fördert die nationale, Ziffer 3 die internationale Mobilität der Studierenden. Hinsichtlich der Ziffern 5 und 6 wird auf die erläuternden Bemerkungen zu § 61 Abs. 2 verwiesen.

Besonders hervorzuheben ist die Bestimmung der Ziffer 7, die das Recht auf eine „abweichende Prüfungsmethode“ bei länger andauernder Behinderung des oder der Studierenden verankert. Damit wurde dem Behindertengleichstellungsgesetz entsprochen. Dies bedeutet, dass Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 3 Abs. 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes, welche die Zulassungsvoraussetzungen für

ein ordentliches oder außerordentliches Studium erfüllen (§ 61), die uneingeschränkte Absolvierung der Studienangebote ermöglicht werden muss.

Die in den Studienplänen umschriebenen Kompetenzen sind auch von Studierenden mit Behinderungen nachzuweisen, wobei jedoch Art und Methoden des Kompetenznachweises entsprechend zu adaptieren und bei Bedarf auch für den jeweiligen Kompetenznachweis geeignete Ersatzleistungen vorzusehen sind.

Da auch der Zugang zu Studienangeboten aus Gründen, die aus einer länger andauernden Behinderung resultieren, nicht eingeschränkt werden darf, werden die oben beschriebenen Vorgaben auch auf den Nachweis der Erfüllung der studienbezogenen Aufnahmebedingungen („Aufnahmeprüfung“) des § 51 Abs. 1 anzuwenden sein.

Abs. 2 der Bestimmung verankert zwei Informationsansprüche der Studierenden, welche nach der bisher geltenden Rechtslage in die Studienpläne aufzunehmen waren, direkt im Gesetz.

Zu §§ 64 und 65 (Akademischer Grad und akademische Bezeichnung bei Abschluss von Hochschullehrgängen; Verleihung des akademischen Grades bzw. der akademischen Bezeichnung nach Abschluss von Studiengängen und Hochschullehrgängen):

Der international gebräuchliche und bolognakonforme akademische Grad „Bachelor of Education“ („BEd“) wird den an der Pädagogischen Hochschule geführten Studiengängen bereits durch § 38 Abs. 2 zugeordnet; eine neuerliche Regelung in § 64 ist daher nicht erforderlich.

Gemäß § 65 Abs. 1 ist der akademische Grad „Bachelor of Education“ („BEd“) nach Abschluss jedes Lehramtsstudiums von Amts wegen zu verleihen, wobei eine Urkunde über die Verleihung auszustellen ist. Die wesentlichen Inhalte der Verleihungsurkunde sind in § 65 Abs. 4 angeführt.

§ 39 Abs. 2 ordnet den international gebräuchlichen und bolognakonformen akademischen Grad „Master“ jenen Hochschullehrgängen zu, die im Rahmen der eigenen Rechtspersönlichkeit der Pädagogischen Hochschule absolviert werden und deren Arbeitsaufwand mindestens 120 Credits beträgt. Im Gegensatz zum akademischen Grad „Bachelor of Education“ sind Mastergrade jedoch im Hinblick auf die jeweiligen Hochschullehrgänge zu spezifizieren und können nur dann verliehen werden, wenn sie in den Studienplänen der Hochschullehrgänge festgelegt sind (§ 64 Abs. 1).

Die Spezifikation erfolgt durch einen verbindlich vorgeschriebenen internationalen Vergleich. Es darf nur der Mastergrad im Studienplan verordnet werden, der für vergleichbare ausländische Masterstudien vergeben wird. Die Vergleichbarkeitsprüfung hat sich dabei an den Zulassungsbedingungen, dem Umfang und den Anforderungen der Masterstudien zu orientieren. Dabei wird einem modularen Studienaufbau, der sich an international gebräuchlichen Modulkriterien orientiert, eine wesentliche Bedeutung zukommen. Die durchgeführte Vergleichbarkeitsprüfung ist jedenfalls im Qualifikationsprofil (§ 42 Abs. 4) zu dokumentieren.

§ 39 Abs. 1 ordnet die akademische Bezeichnung „Akademisch ...“ jenen Hochschullehrgängen zu, deren Arbeitsaufwand mindestens 60 und höchstens 90 Credits beträgt. Die akademische Bezeichnung ist mit einem Zusatz zu versehen, der die Inhalte des jeweiligen Hochschullehrganges charakterisiert, und kann nur dann verliehen werden, wenn sie im Studienplan des Hochschullehrganges festgelegt ist (§ 64 Abs. 2).

Gemäß § 65 Abs. 2 sind akademische Mastergarde und akademische Bezeichnungen nach Abschluss der jeweiligen Hochschullehrgänge ebenfalls von Amts wegen zu verleihen. Hinsichtlich der wesentlichen Inhalte der Verleihungsurkunde wird neuerlich auf § 65 Abs. 4 verwiesen.

Zu § 66 (Führung des akademischen Grades):

§ 88 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 i. d. g. F., hat folgenden Wortlaut:

„Personen, denen von einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung ein akademischer Grad verliehen wurde, haben das Recht, diesen in der in der Verleihungsurkunde festgelegten Form zu führen. Dazu gehört auch das Recht, die Eintragung eines von einer inländischen postsekundären Bildungseinrichtung oder einer anerkannten postsekundären Einrichtung einer anderen Vertragspartei des EU-Beitrittsvertrages oder einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verliehenen akademischen Grades in abgekürzter Form in öffentliche Urkunden zu verlangen.“

Aus dem Verweis des § 66 auf die Bestimmung des § 88 des Universitätsgesetzes 2002 ist abzuleiten, dass die Form der Führung des akademischen Grades in der Verleihungsurkunde festzulegen ist. Der akademische Grad ist dem Namen jedenfalls nachzustellen; die Eintragung der abgekürzten Form in öffentliche Urkunden kann verlangt werden.

Die hinsichtlich des Rechtes der Eintragung in öffentliche Urkunden erfolgte Einschränkung des § 88 Abs. 1 UG 2002 auf akademische Grade inländischer postsekundärer Bildungseinrichtungen (z. B. der Pädagogischen Hochschulen), anerkannter postsekundärer Einrichtungen anderer Vertragsparteien des EU-Beitrittsvertrages und anderer Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum wird damit begründet, dass eine Einbeziehung der akademischen Grade aller ausländischen postsekundären Einrichtungen „im Hinblick auf die Vielzahl und Unterschiedlichkeit ausländischer akademischer Grade und die Vielfalt der Schriften und Sprachen nicht aufrecht erhalten werden (kann)“. (Zitiert aus den Erläuterungen zum Universitätsgesetz 2002).

Zu § 67 (Widerruf inländischer akademischer Grade bzw. einer akademischen Bezeichnung):

Die Aufhebung des akademischen Grades bzw. der akademischen Bezeichnung und die Einziehung der entsprechenden Verleihungsurkunden ist nur dann zulässig, wenn der oder die Berechtigte einen Erschleichungstatbestand gesetzt hat. Er oder sie muss also den akademischen Grad bzw. die akademische Bezeichnung durch eine vorsätzliche Täuschungshandlung oder durch das wissentliche Unterlassen einer gebotenen Aufklärung erlangt haben, wobei die Fälschung von Zeugnissen nur einen Anwendungsfall darstellt.

Zu § 68 (Nostrifizierung):

Nach der bisher geltenden Rechtslage war für den Antrag auf Nostrifizierung der Nachweis erforderlich, dass die Nostrifikation zwingend für die Berufsausübung des Antragstellers oder der Antragstellerin in Österreich erforderlich sei. Die Bestimmung des § 68 Abs. 1 lässt nun alternativ den Nachweis zu, dass die Nostrifikation zwingend für die Fortsetzung der Ausbildung der Antrag stellenden Person in Österreich benötigt werde. Damit wird einerseits der Bedarfslage der Nostrifikationswerber und Nostrifikationswerberinnen besser entsprochen, andererseits erfolgt die Angleichung an die entsprechende universitäre Regelung.

Nähere Bestimmungen sind in die Satzung aufzunehmen. Dazu zählen auch die bisher in § 31 AStG 1999 geregelten Vorschriften betreffend die Antragstellung und die vorzulegenden Nachweise, die Gleichwertigkeitsüberprüfung und das Nostrifikationsverfahren.

Absatz 4 regelt den Widerruf der Nostrifikation; diesbezüglich wird auf die erläuternden Bemerkungen zu § 67 hingewiesen.

Mit der Durchführung eines Nostrifikationsverfahrens waren für den Nostrifikationswerber bzw. für die Nostrifikationswerberin bereits bisher Kosten verbunden. Nunmehr erfolgt entsprechend der vergleichbaren universitären Regelung die Festlegung einer „Taxe“ in Höhe von 150 Euro im Gesetz. Nach den erläuternden Bemerkungen zum UG 2002 entspricht dieser Betrag dem in der Regel mit einem solchen Verfahren verbundenen Arbeitsaufwand der Universitäten, wodurch der gleiche Aufwand an den Pädagogischen Hochschulen angenommen werden kann.

Zu § 69 (Studienbeitrag):

Es ist vorgesehen, dass die Einnahmen aus den Studienbeiträgen den Hochschulen direkt zur Verfügung gestellt werden. Studierende, die zu mehreren Studien, auch an mehreren Hochschulen zugelassen sind, sollen den Studienbeitrag nur einmal zu entrichten haben. Der Studienbeitrag von Studierenden, die zu Studien zugelassen sind, die von zwei Hochschulen gemeinsam angeboten werden, ist auf die beteiligten Hochschulen aufzuteilen.

Zu § 70 (Lehrgangsbeitrag):

Für die Durchführung von Hochschullehrgängen kann vom Rektorat ein Lehrgangsbeitrag festgesetzt werden. Dieser Beitrag ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten des Hochschullehrganges festzusetzen.

Studierende, die ausschließlich zum Studium eines Hochschullehrganges zugelassen sind, haben den Lehrgangsbeitrag und keinen Studienbeitrag zu entrichten.

Zu § 71 (Rückerstattung von Studienbeiträgen):

Die Erlassung und Rückerstattung der Studienbeiträge ist in diesem Artikel gesondert geregelt. Die Rückerstattung erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung (?) und muss von der Hochschule direkt an die Studierenden übermittelt werden.

Zu § 72 (Personenkreis):

siehe §§ 18, 19, 61-63

Zu § 73 (Gewissensfreiheit und Forschungsfreiheit):

Der Artikel 14 Staatsgrundgesetz gewährleistet jedermann „die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit“. Diese Bestimmung im Hochschulgesetz besagt somit, dass aus einer derartigen Weigerung zur Mitwirkung bei wissenschaftlichen Arbeiten, dem Hochschulangehörigen/ der Hochschulangehörigen kein Nachteile erwachsen dürfen, jedoch von dieser/diesem der/die Dienstvorgesetzte schriftlich davon in Kenntnis zu setzen ist.

Zu § 74 (Veröffentlichungen):

Neben den Institutionen haben Forschende selbst das Recht ihre persönlichen Forschungsergebnisse zu veröffentlichen. Für die Verwertung der Forschungsergebnisse ist nach der derzeitigen Gesetzeslage der Bund als Dienstgeber berechtigt, „Dienstleistungen“ von öffentlich-rechtlichen Bediensteten zur Gänze oder ein Benutzungsrecht an solchen Erfindungen in Anspruch zu nehmen.

Zu §§ 75 und 76 (Liegenschaften, Bauwerke, Räumlichkeiten samt Inventar):

Die Pädagogische Hochschule hat die ihr zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten bestmöglich zu nutzen. Dies bedeutet, dass sie sich bei der Widmung, Zuordnung und Nutzung der Räume am Bedarf und an den Prioritäten für Forschungs- und Lehrbetrieb sowie an den übrigen (Verwaltungs- und Dienstleistungs-) Aufgaben zu orientieren hat.

Der Raumbedarf der Pädagogischen Hochschulen wird kurz- und mittelfristigen Schwankungen unterliegen. Eine optimale Raumnutzung setzt eine genaue Kenntnis des jeweiligen Raumbedarfes voraus, die nur an der jeweiligen Pädagogischen Hochschule gegeben sein wird. Eine optimale Nutzung bedeutet unter anderem auch eine optimale Verwertung von kurz- oder mittelfristig nicht für Zwecke der Pädagogischen Hochschulen benötigten Räume. Werden Räume kurz- oder mittelfristig von der Pädagogischen Hochschule nicht benötigt, sollen sie vermietet werden können. Eine solche Verwertung ist auf Grund der Dauer der Informationsbeschaffung in der Regel nur innerhalb der Pädagogischen Hochschule durchführbar. Daher soll sie vom Rektorat der Pädagogischen Hochschule durchgeführt werden, das auch über die Höhe des zu entrichtenden Entgelts entscheidet.

Vom Rektorat sind Untervermietungen für sportliche und künstlerische Zwecke, für Zwecke der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens, d.h. für Zwecke im öffentlichen Interesse, sowie für Zwecke im Rahmen der eigenen Rechtspersönlichkeit vorrangig zu behandeln,

Die zweckgebundene Verwendung der eingehobenen Entgelte bzw. Beiträge ergibt sich aus § 17 Abs 5 des Bundeshaushaltsgesetzes.

Die Besonderheit der möglicherweise regelmäßigen oder kurzfristigen Vermietung einzelner Bauwerke oder Räumlichkeiten bedingt die Herausnahme aus dem Mietrechtsgesetz.

Die den Pädagogischen Hochschulen zur Verfügung gestellten Räume werden von der Zentralstelle angemietet. Die Pädagogischen Hochschulen sind ausschließlich Nutznießer dieser Mietverträge. Aus diesem Grund muß den Pädagogischen Hochschulen die gesetzliche Möglichkeit eröffnet werden, Untermietverträge abzuschließen, soweit dies auf Grund der Mietverträge und des Mietrechtsgesetzes möglich ist.

Zu § 77 (Haushaltsrecht, selbständige Gebarung):

Die Handlungsfähigkeit der zuständigen Organe der Pädagogischen Hochschule ist dadurch eingeschränkt, dass die eingenommenen Drittmittel der Pädagogische Hochschule – soweit sie nicht aus Vermietungen gem. § 75 stammen oder mit einer speziellen Widmung versehen sind – ausschließlich für Zwecke der Pädagogischen Hochschule zu verwenden sind. Dadurch wird sichergestellt, dass mit den eingeworbenen Drittmitteln keine mit den Aufgaben und Zielen der Pädagogischen Hochschule nicht im Zusammenhang stehenden Verträge abgeschlossen werden können. Überprüfung obliegt dem zuständigen Bundesminister/der zuständigen Bundesministerin im Wege des Aufsichtsrechtes.

Zu § 78 (Selbständige Gebarung im Rahmen der eigenen Rechtspersönlichkeit):

Die selbständige Gebarung der Pädagogischen Hochschule im Rahmen der eigenen Rechtspersönlichkeit ist durch Einschränkungen der Handlungsfähigkeit ihrer Organe gekennzeichnet. Rechtsgeschäfte dürfen vom zuständigen Organ ohne vorherige Genehmigung durch den Hochschulrat nur dann abgeschlossen werden, wenn die zu vereinbarende Tätigkeit voraussichtlich nicht länger als ein Jahr dauern wird oder wenn ein festgelegter finanzieller Rahmen nicht überschritten wird. Weiters wird die Handlungsfähigkeit des für den Abschluß eines Vertrages im Rahmen der selbständigen Gebarung zuständigen Organes durch funktionelle Rahmenbedingungen beschränkt: Tätigkeiten im Rahmen der eigenen Rechtspersönlichkeit sind nur insofern zulässig, als dadurch der Lehr- und Forschungsbetrieb nicht beeinträchtigt wird.

Die selbständige Gebarung der Pädagogischen Hochschule ist jedoch nicht nur durch eine Beschränkung der Handlungsfähigkeit ihrer Organe gekennzeichnet, sondern auch dadurch, dass der Umfang der gesetzlich erlaubten Rechtsgeschäfte eingeschränkt ist: Die Pädagogische Hochschule darf im eigenen Namen und auf eigene Rechnung nur an der Erfüllung der Aufgaben der Pädagogischen Hochschule insbesondere im Bereich der über den öffentlich-rechtlichen Bildungsauftrag hinausgehenden Lehr- und Forschungstätigkeit sowie der Erwachsenenbildung mitwirken. Darüber hinaus gehende Rechtsgeschäfte sind der Pädagogischen Hochschule verwehrt.

Die zuständigen Organe der Pädagogischen Hochschule können über eingeworbene Mittel insoweit frei verfügen, als nicht gesetzliche Regelungen oder Zweckwidmungen dem entgegenstehen. Allerdings sind die eingeworbenen Mittel ausschließlich für Zwecke der Pädagogischen Hochschule zu verausgaben.

Die selbständige Gebarung im Rahmen der eigenen Rechtspersönlichkeit ist u.a. nach jenen Grundsätzen zu führen, nach denen der Rechnungshof gem. Art 126b Abs 5 B-VG seine Prüfungen durchzuführen hat. Davon unberührt bleibt das Aufsichtsrecht des zuständigen Bundesministers/der zuständigen Bundesministerin.

Zu §§ 79 und 80 (Verweisungen – Vollziehung):

Die Anwendbarkeit von Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung entspricht der legislatischen Praxis. Die Vollzugsbestimmung sieht in Übereinstimmung mit dem Bundesministeriengesetz hinsichtlich der Organisation (einschließlich der Finanzierung und des Personals) der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vor. Dies entspricht der derzeitigen Rechtslage bezüglich der Land- und forstwirtschaftlichen Berufspädagogischen Akademie in Wien – Ober St. Veit (Agrarpädagogische Akademie).

Zu § 81 (In-Kraft-Treten):

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft. Um die Überleitung der bestehenden ASTG-Institutionen in die Pädagogische Hochschule organisatorisch und inhaltlich zu gewährleisten, ist es notwendig, dass bestimmte Organe bezüglich bestimmter Aufgaben zur Vorbereitung des Echtbetriebes früher bestellt werden. Die genannten §§ treten somit insoweit in Kraft als die bestellten Organe Pflichten im Bereich der Entwicklung der Pädagogischen Hochschule am Standort bis zum Echtbetrieb am 1. Oktober 2007 zu übernehmen haben.

Bis zur Aufnahme des Echtbetriebs der Pädagogischen Hochschule werden die Studien nach dem AStG 1999 durchgeführt.

Zu § 82 (Übergangsrecht für das Studienbeginnjahr 2006/07):

Studierende, die erst zwei Studiensemester der insgesamt sechssemestrigen Ausbildung an einer Akademie im Sinne des Akademien-Studiengesetzes 1999 absolviert haben, sollen jedenfalls ihr Studium als Bachelorstudium an einer Pädagogischen Hochschule fortsetzen. Ihnen steht kein Wahlrecht entsprechend der Bestimmung des § 83 Abs. 1 zu. Durch die Unterstellung des Großteils des Studiums (vier Ausbildungssemester) unter die neue Rechtslage wird der Zeitraum, in dem es zur parallelen Anwendung zweier Rechtssysteme an den Pädagogischen Hochschulen kommt, möglichst kurz gehalten.

Zu § 83 (Übergangsrecht für den Studienbeginn vor dem Studienjahr 2006/07):

Diese Bestimmung regelt den Übergang der Studien von ASTG-Akademien zu Pädagogischen Hochschulen. In der Regelung wird besonderes Augenmerk auf die an der Pädagogischen Hochschule notwendige wissenschaftliche Ausrichtung der Studien im Bachelorstudium Bedacht genommen.

Somit wird Studierenden, die ihr Lehramtsstudium an einer Akademie im Sinne des Akademien-Studiengesetzes 1999 vor dem Studienjahr 2006/07 begonnen haben, mit dieser Bestimmung ein Wahlrecht eingeräumt.

Bei Entscheidung für die Fortsetzung ihres Studiums nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften haben die Studierenden zwar keine Zeitverzögerung in Kauf zu nehmen, müssen sich aber allenfalls adaptierten Studienplänen unterstellen. Die Studienkommissionen sind nämlich nach Abs. 2 der Bestimmung verhalten, die nach dem AStG 1999 verordneten Studienpläne für diese Studierenden zu adaptieren und neu zu erlassen. Die zu absolvierenden Studienveranstaltungen (Teile von Studienveranstaltungen) sind grundsätzlich den neuen Bachelorstudien zu entnehmen, können aber mit Auflagen oder Abweichungen versehen sein. Mit dieser Vorgabe wird den Pädagogischen Hochschulen eine möglichst flexible Vorgangsweise in der Übergangsfrist ermöglicht.

Bei Entscheidung für die Fortsetzung des Studiums als Bachelorstudium haben die Studierenden, die ja bereits den Großteil ihres Studiums (im Regelfall mindestens vier Ausbildungssemester) nach der „alten“

Rechtslage absolviert haben, die Anforderungen des Bachelorstudiums voll zu erfüllen. Dies setzt einen Vergleich der (schon bisher unter gewissen Rahmenbedingungen autonom gestalteten) Studienpläne der Diplomstudien nach AStG 1999 mit den Studienplänen der neuen Bachelorstudien durch die Pädagogische Hochschule voraus. Ergibt dieser Vergleich eine Differenz von mehr als 30 Credits Arbeitsaufwand, sind die fehlenden Anforderungen voll zu erbringen. Ergibt der Vergleich eine Differenz von bis zu 30 Credits Arbeitsaufwand, sind zumindest Anforderungen im Ausmaß von 30 Credits zu erbringen.

Um Studienverzögerungen hintan zu halten, ist die zulässige individuelle Höchststudiendauer auch bei einem Wechsel jedoch weiterhin mit zwölf Studiensemestern begrenzt.

Zu § 84 (Gründung der Pädagogischen Hochschulen):

In der Gründungsphase der Pädagogischen Hochschule ist bis zum Echtbetrieb am 1. Oktober 2007 Vorsorge zu treffen, dass entscheidende Organe bereits rechtzeitig ihre Aufgaben wahrnehmen können. Die im § 81 Abs. 1 genannten Regelungen zum früheren In-Kraft-Treten bestimmter Organe sollen diese Überleitungsmaßnahmen bestmöglich gewährleisten.

Abweichend von den sonstigen Befugnissen dieses Bundesgesetzes haben die Gründungsorgane die Aufgabe, alle Maßnahmen zu setzen, um mit 1. Oktober 2007 den Echtbetrieb der Pädagogischen Hochschule am Standort aufnehmen zu können.

In Vorbereitung der Studieninhalte (Studiengänge, Hochschullehrgänge, Lehrgänge) sind von der Gründungstudienkommission rechtzeitig Maßnahmen zu setzen, dass alle notwendigen Studienangebote rechtmäßig ab 1. Oktober 2007 durchgeführt werden können.